

Arbeitskreis Rückgriff

Empfehlungen zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) im Land Brandenburg – Teil 1

In Anlehnung an die Arbeits- und Orientierungshilfen zur Prozessoptimierung im UhVorschG (Empfehlungen vom Mai 2015 der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Unterhaltsvorschuss“)

Stand: März 2021

Inhalt

1 VORWORT	5
2 ZIELE DES UHVORSCHG	5
3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN, DIE AUFGABEN UND IHRE WAHRNEHMUNG	6
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	6
3.2 Die Wahrnehmung der Aufgaben.....	7
3.3 Die Aufgaben in der UV-Sachbearbeitung.....	7
4 PROZESSQUALITÄT	8
4.1 Ablaufschemen	8
4.1.1 UV-Zahlungen – Neufall.....	8
4.1.2 Erstattungen nach §§ 102 ff. SGB X.....	13
4.1.3 Laufende Fallbearbeitung bei Zahlung von UV-Leistungen.....	16
4.1.4 Beendigung der UV-Leistung, Falleinstellung.....	18
4.1.5 Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG.....	19
4.1.6 Ersatz- und Rückzahlungsansprüche nach § 5 UhVorschG.....	26
4.1.7 Anzeigen einer Ordnungswidrigkeit	30
4.1.8. Die Strafanzeige.....	33
4.2 Schnittstellen zu anderen Bereichen/Aufgaben	34
4.2.1 Schnittstellen innerhalb der Organisation.....	34
4.2.2 Schnittstellen zu externen Organisationseinheiten	36
4.3 Berufliches Selbstverständnis der Sachbearbeiterin, Reflexion	37
4.4 Kommunikation mit den Beteiligten	37
5 ANLAGEN	39
<i>5.1 Erläuterung der Symbole und Abkürzungen in den Flussdiagrammen</i>	<i>40</i>
<i>5.2 Beispiel der Stadt Brandenburg a. d. Havel zur Dokumentation eines Erstgespräches</i>	<i>41</i>
<i>5.3.1 Beispiel der Stadt Brandenburg a. d. Havel für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Anschreiben</i>	<i>42</i>
<i>5.3.2 Beispiel der Stadt Brandenburg a. d. Havel für Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen, Überprüfungsbogen</i>	<i>44</i>
<i>5.4.1 Muster des Antragsformulars (Stand: Mai 2018)</i>	<i>47</i>
<i>5.4.2 Anlage für die 12 bis 17jährigen</i>	<i>55</i>
<i>5.5.1 Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz</i>	<i>56</i>
<i>5.5.2 Merkblatt Datenschutz Antragsteller*in</i>	<i>58</i>

5.5.3 Merkblatt Datenschutz für den Unterhaltsverpflichteten	61
5.6.1 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming, Erklärung wirtschaftliche Verhältnisse Teltow-Fläming	64
5.6.2 Beispiel des Landkreises Uckermark zur Erklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils	67
5.7. Hinweise zu Erstattungen nach §§ 102 ff. SGB X	72
5.8 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming, Antrag streitiges Verfahren (mit Ergänzung Zinsforderungen) 75	
5.9 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark „Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg“	78
5.10 Beispiel für einen Schlussbericht	92
5.11.1 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming für den Anhörungsbogen nach dem OwiG	93
5.11.2 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming für die Einleitung nach OwiG.....	96
5.11.3 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming für einen Bußgeldbescheid	98
5.11.4 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming für die Abgabe an die Staatsanwaltschaft	102
5.12.1 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 263 StGB	104
5.12.2 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 263 StGB – 2.....	106
5.12.3 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 263 – 3 StGB.....	109
5.12.4 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 201 StGB	111
5.12.5 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 170 StGB	113
5.12.6 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 156 StGB	115
5.12.7 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 289 StGB	117
5.13 Aufzählung von Schnittstellen zu Externen	119
5.14 Beispiel des Landkreises Havelland für eine Abgabennachricht aufgrund Zuständigkeitswechsel.....	123

Die Überarbeitung und Aktualisierung entstand im Arbeitskreis Rückgriff der Unterhaltsvorschussstellen des Landes Brandenburg in der Zeit vom September 2019 bis März 2021. Es wirkten für den /die

Landkreis Dahme-Spreewald	Frau Ivonne Lehmann
Landkreis Elbe-Elster	Frau Janet Hönicke
Landkreis Havelland	Herr Andreas Peschke
Landkreis Märkisch-Oderland	Frau Peggy Thräne
Landkreis Oberhavel	Frau Maria Naffin
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Frau Nadine Hönicke
Landkreis Oder-Spree	Herr Denis Lehmann
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Herr Robert Gorges
Landkreis Prignitz	Frau Vanessa Buß
Landkreis Spree-Neiße	Frau Stephanie Crescini
Landkreis Teltow-Fläming	Frau Nadine Gutsche
	Frau Gabriele Burkert
Landkreis Uckermark	Frau Steffi Stäck
Stadt Brandenburg an der Havel	Frau Lydia Wenzel
Stadt Cottbus	Frau Gundula Mrose
	Herr Ronny Barenz
Stadt Frankfurt (Oder)	Frau Antje Möbius
Landeshauptstadt Potsdam	Frau Steffi Zedler
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Frau Juliane Bartelt
	Frau Dorit Wuttke

mit.

**Vielen Dank für die gute und konstruktive
Zusammenarbeit!**

1 Vorwort

Unterhaltsvorschussleistungen werden anteilig vom Bund und vom Land finanziert und von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, gewährt. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg. Zur Durchführung des Gesetzes hat der Bund eine Richtlinie erlassen. Die Aufgabenübertragung wird im Land Brandenburg im Rahmen des Brandenburgischen Finanzausgleichs (§ 24 BbgFAG) finanziert. Für die ausführenden Stellen ist es wichtig, unter Beachtung der gesetzeskonformen Aufgabenwahrnehmung, in ihrer eigenen Verwaltung die notwendigen strukturellen und inhaltlichen Voraussetzungen einzurichten und dabei gleichzeitig eine effiziente Aufgabenwahrnehmung im Auge zu behalten. Diesen Prozess können Projektarbeiten und Studien unterstützen, an denen es derzeit noch mangelt. Die Praxis wünscht sich deshalb Maßstäbe und Regelungen zu inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

Das vorliegende Papier enthält Empfehlungen zur inhaltlichen Umsetzung. Die organisatorische Umsetzung wird in einem zweiten Papier näher beleuchtet. Grundlage für die vorliegenden Empfehlungen sind die ersten Empfehlungen zu Arbeits- und Orientierungshilfen im Unterhaltsvorschuss aus der Praxis für die Praxis, welche im Mai 2015 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Unterhaltsvorschuss" mit einer Reihe von Praktikerinnen und Praktikern und Verantwortlichen erarbeitet wurde. Dabei ging es den Verfasserinnen¹ insbesondere darum, die einzelnen Aufgaben transparent darzustellen, die Arbeitsqualität durch die Formulierung möglichst allgemeingültiger Standards zu sichern und zu verbessern und mithilfe von Zielen bzw. Zielvereinbarungen die Steuerung des Arbeitsbereiches und der -abläufe zu ermöglichen.

Im Land Brandenburg hat der Arbeitskreis „Rückgriff“ die Empfehlungen vom Mai 2015 weiterentwickelt, an die neuen gesetzlichen Regelungen und die Brandenburgischen Gegebenheiten angepasst.

2 Ziele des UhVorschG

Der Gesetzgeber hat Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG²) „vorgesehen, weil alleinerziehende Elternteile ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen und bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch für den von dem anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen“³ müssen. Diese zusätzliche Belastung soll durch eine öffentliche Unterhaltsleistung aufgehoben oder wenigstens gemildert werden.

Ziel 1: Der Unterhaltsvorschuss wird zeitnah (bis max. 6 Wochen) zur Verfügung gestellt.

Die öffentliche Unterhaltsleistung hilft dem alleinerziehenden Elternteil in Situationen, in denen erwartete Unterhaltszahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils gewissermaßen planwidrig ausbleiben. In dieser Subsidiarität erweist sie sich als Sozialleistung. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass das Gesetz die öffentliche Unterhaltsleistung auf einen Betrag beschränkt, der unterhalb des Mindestunterhaltes liegt.

¹ Im weiteren Textteil dieser Empfehlung wird, wenn es sich um die weibliche und männliche Form handelt, der besseren Lesbarkeit wegen nur die weibliche Form gewählt, da im Aufgabenbereich UhVorschG der überwiegende Teil der Sachbearbeitung von Frauen ausgeführt wird.

² Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsleistungen oder -ausfallleistung (Unterhaltsvorschussgesetz, UhVorschG)

³ (BT-Drucks. 8/1952, S. 6; BT-Drucks. 8/2774, S. 11; vgl. BVerwG. Urt. vom 21.11.1991 – 5 C 13.87 -, BVerwGE 89, 192 (197f.)).

Ziel 2: Unterhaltsvorschuss wird als vorübergehende Leistung ausgezahlt.

Als Begründung hatte der Gesetzgeber neben der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte angeführt, dass in dieser Frist „im allgemeinen die Unterhaltsrechtsverhältnisse geklärt sind“⁴, wenn ein schwebender Unterhaltsrechtsstreit oder doch ein diesbezüglicher Dissens zwischen den Eltern besteht. Nach allem nimmt das Gesetz nach seiner Zweckbestimmung den alleinerziehenden Elternteil und dessen Lage in den Blick, auch wenn es rechtstechnisch allein das bei diesem lebende Kind als Berechtigten anspricht.

Ziel 3: Der übergegangene Anspruch wird konsequent verfolgt und durchgesetzt (Unterhaltsrückgriff).

3 Gesetzliche Grundlagen, die Aufgaben und ihre Wahrnehmung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Ausfallleistungen (UhVorschG) ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten.

Bis zum Jahre 1992 bestand der Anspruch des Kindes nur bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und längstens für 36 Monate. Zwischen dem Jahr 1993 und dem 30. Juni 2017 wurde die Leistung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gezahlt. Die Dauer der Unterhaltsleistung wurde auf 72 Monate festgelegt. Seit dem 1. Juli 2017 erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen nach dem UhVorschG. Die zeitliche Befristung wurde aufgehoben.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, oder ein Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Abs. 3 UhVorschG als Einkommen anzurechnen wäre, geht nach § 7 Abs. 1 UhVorschG per Gesetz für den Zeitraum der Leistungsgewährung in Höhe der gewährten Leistung auf das jeweilige Land über.

Das UhVorschG gilt nach § 68 Nr. 14 SGB I als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Leistungen nach dem UhVorschG gelten gemäß § 11 SGB I als Sozialleistung. Nach § 37 SGB I finden das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz selbst nicht Abweichendes ergibt. Abweichungen ergeben sich insbesondere in § 1 Abs. 3 UhVorschG (Mitwirkungspflicht) und § 5 UhVorschG (Ersatz- und Rückzahlungspflicht). Für Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der UV-Stellen gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 62 SGB X).

Im Rahmen der Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruches finden insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Anwendung.

Damit wird deutlich, dass die Aufgabenwahrnehmung eine hohe Komplexität erfordert. Dies setzt umfassende und fundierte Fachkenntnisse, insbesondere im materiellen Unterhaltsrecht, im Vollstreckungsrecht, im Verwaltungsrecht, im Sozialrecht, im Haushaltsrecht und im Prozessrecht voraus.

⁴ (BT-Drucks. 8/1952, S. 6; BT-Drucks. 8/2774, S. 12)

3.2 Die Wahrnehmung der Aufgaben

Die Regelung von Zuständigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem UhVorschG ist nach § 9 Abs.1 UhVorschG den Ländern überlassen. Diese haben unterschiedliche Regelungen getroffen.

In allen Bundesländern wird das UhVorschG dezentral auf kommunaler Ebene durchgeführt. Durch die Organisationshoheit der Kommunen ist die Wahrnehmung der Aufgaben in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich geregelt.

3.3 Die Aufgaben in der UV-Sachbearbeitung

Die Aufgaben in der Sachbearbeitung sind im Rahmen der Leistungsgewährung öffentlich-rechtlicher Natur und haben im Unterhaltsrückgriff zivilrechtlichen Charakter.

Daraus folgt die besondere Schwierigkeit, dass sowohl Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, Arbeitsgericht, Strafgericht als auch Verfahren vor dem Zivilgericht (z. B. Familiengericht, Insolvenzgericht, Vollstreckungsgericht) geführt werden müssen.

Es gibt im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

1. Beratung von Eltern der Leistungsberechtigten

Die Beratungstätigkeit umfasst sowohl fallspezifische als auch allgemeine Themen angrenzender Leistungs- und Aufgabenbereiche.

2. Bearbeitungen von Anträgen zur Leistungsgewährung nach dem UhVorschG

Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind schwierige und auch höchst sensible Beziehungen zwischen den Elternteilen aufzuklären, z. B. bei Fragen zum Zusammenleben der Elternteile und bei unbekannter Vaterschaft. Im Einzelnen siehe Punkte 4.1.1 „UV-Zahlungen – Neufall“, 4.1.3 „Laufende Fallbearbeitung bei Zahlungen von UV-Leistungen“ und 4.1.4 „Beendigung der UV-Leistung, Falleinstellung“.

3. Bearbeitung von Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern

Dazu gehört die Bearbeitung von Ansprüchen von Leistungsträgern untereinander. Im Einzelnen siehe Punkt 4.1.2 „Erstattungen an UV-Stellen nach § 104 SGB X und Erstattungen an neu zuständige UV-Stellen nach § 105 SGB X“.

4. Unterhaltsrückgriff beim barunterhaltspflichtigen Elternteil

Hierbei handelt es sich um die Feststellung und Durchsetzung von Ansprüchen, unter anderem mit gerichtlichen Mitteln. Im Einzelnen siehe Punkt 4.1.5 „Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG: Unterhalt ist mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschlusses titulierte, Unterhalt ist noch nicht titulierte, Unterhalt ist unzureichend titulierte und die Durchsetzung der übergegangenen Ansprüche“.

5. Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UhVorschG

Wenn Leistungen zu Unrecht erbracht wurden, sind diese nach öffentlichem Recht zurückzufordern. Im Einzelnen siehe Punkt 4.1.6 „Ersatz- und Rückzahlungsansprüche nach § 5 UhVorschG“.

6. weitere Aufgaben der UV-Sachbearbeitung

Neben der originären Fallbearbeitung ergeben sich je nach Ausgestaltung des Arbeitsplatzes noch eine Vielfalt weiterer Aufgaben, die zu erledigen sind.

Zum Beispiel:

- Vordrucke pflegen und entwerfen

- Broschüren anfordern und entwickeln
- Flyer gestalten, Öffentlichkeitsarbeit, Internetseite
- Statistik
- Mittelverwaltung
- EDV-Pflege
- Zuarbeiten fürs Controlling
- Teilnahme an Besprechungen regional und überregional.

4 Prozessqualität

In diesem Abschnitt werden Ablaufschemen als Flussdiagramme der Hauptaufgaben in der Unterhaltsvorschussbearbeitung dargestellt. In der sehr ausführlichen Diskussion der Arbeitsgruppe 2 zeigte sich, dass in der praktischen Arbeit in einzelnen Arbeitsschritten Abweichungen bei den UV-Stellen⁵ vorhanden waren. Die dargestellten Flussdiagramme sollen einen optimalen Bearbeitungsablauf darstellen. Es wurde darauf verzichtet, jedes Detail aufzuführen. Auch wurde kein Anspruch auf eine vollständige Darstellung aller Abläufe gestellt. Denn es war schwierig, die Komplexität der Arbeit der Sachbearbeiterinnen in den Flussdiagrammen darzustellen.

Im Nachfolgenden sind die Flussdiagramme zusammenfassend aufgeführt. Eine Erläuterung der Symbole und Abkürzungen befindet sich in der Anlage 5.1:

- UV-Zahlungen - Neufall
- Erstattungen an UV-Stellen nach § 104 SGB X
- Erstattungen an neu zuständige UV-Stellen nach § 105 SGB X
- Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG: Unterhalt ist mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses titulierte
- Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG: Unterhalt ist noch nicht titulierte
- Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG: Unterhalt ist unzureichend titulierte
- Durchsetzung der übergegangenen Ansprüche
- Laufende Fallbearbeitung bei Zahlung von UV-Leistungen
- Beendigung der UV-Leistung, Falleinstellung
- Ersatz- und Rückzahlungsansprüche nach § 5 UhVorschG.

4.1 Ablaufschemen

4.1.1 UV-Zahlungen – Neufall

Vor der Entscheidung über den Antrag empfiehlt es sich, ein persönliches Gespräch mit dem alleinerziehenden Elternteil zu führen, um Unklarheiten vermeiden bzw. beseitigen zu können. Ein Beispiel der Stadt Brandenburg a. d. Havel für einen Ablaufplan mit Dokumentation für ein Erstgespräch ist als Anlage 5.2 beigelegt.

Eine mögliche Bearbeitung von Neufällen könnte anhand des Flussdiagrammes 1 erfolgen. Darin wird unter dem Punkt „Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen anhand der eingereichten Unterlagen“ auf Beispiele in den Anlagen verwiesen. In der Anlage 5.3.2 sind „Bearbeitungsbögen zum Anspruch mit Berechnung der Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG“ der Stadt Brandenburg a. d. Havel angelegt.

Im Land Brandenburg erhält jeder Antragsteller ein Merkblatt (Anlagen 5.5) ausgehändigt. Es ist im UVG-Fachforum mit dem Antrag (Anlagen 5.4) verfügbar.

⁵ Unterhaltsvorschussstelle als Teil der Behörde

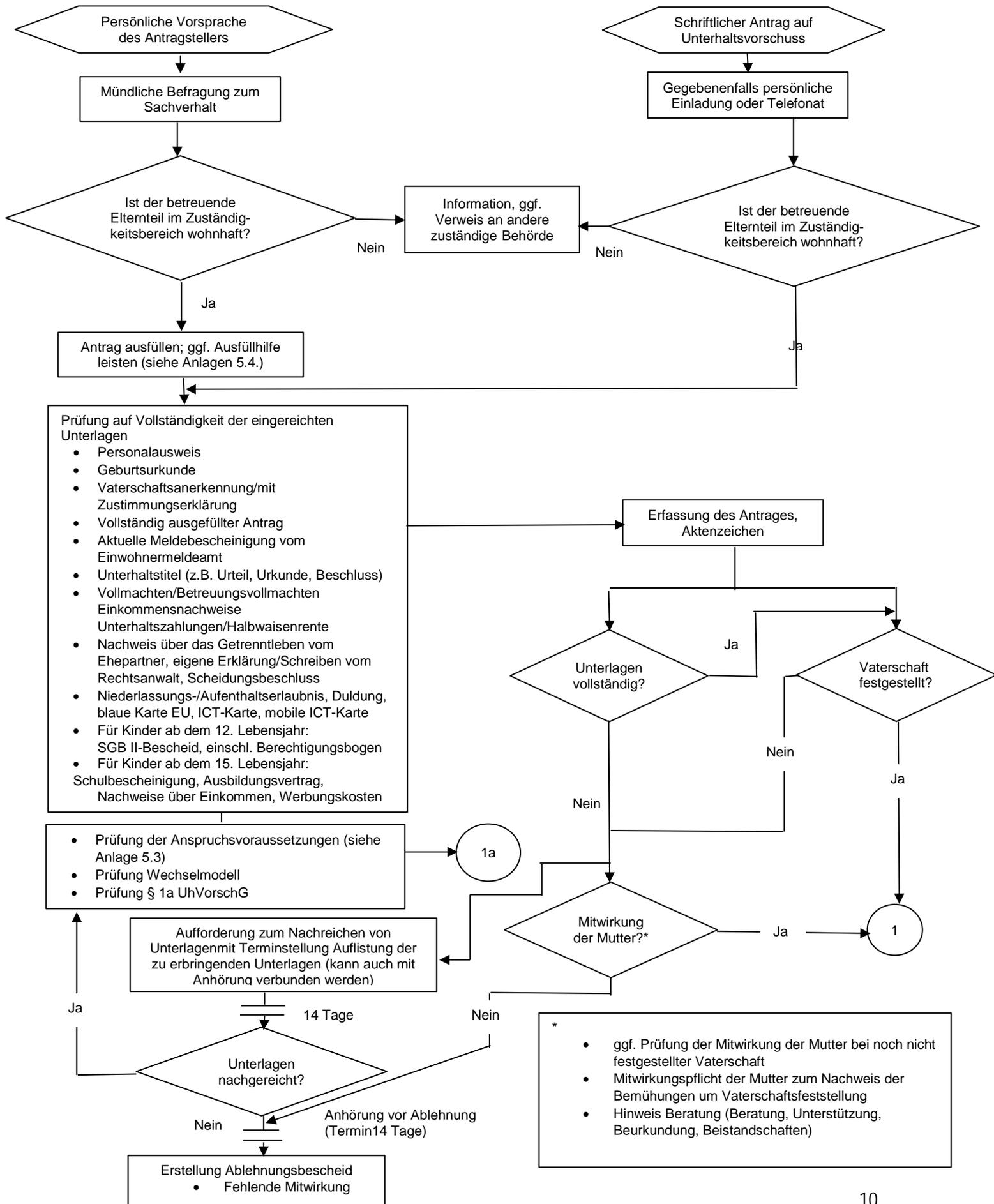
Diese Beispiele zeigen, mit welcher unterschiedlichen Prozessschritten der Neufall bearbeitet werden kann (Flussdiagramm 1).

Eine zügige Kontaktaufnahme mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ist erforderlich, um in Einzelfällen die Zahlung ganz oder teilweise umgehen zu können (Direktzahlung an das Kind). Dabei ist das persönliche Gesprächsangebot für den barunterhaltspflichtigen Elternteil wichtig. Dieses kann durch einen persönlichen Besuch in der UV-Stelle, aber auch durch telefonische Rücksprache realisiert werden. Bei der Kontaktaufnahme sind auch wichtige Informationen des barunterhaltspflichtigen Elternteils, wie Wohnanschrift, Arbeitgeber, Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Erfahrung zu bringen und zu dokumentieren. Das wiederum ist eine wichtige Voraussetzung für die zeitnahe Abwicklung des Unterhaltsrückgriffs nach § 7 UhVorschG.

Grundsätzlich ist bei der Bewilligung das „Vier-Augen-Prinzip“ anzuwenden.

Weiterhin sind in den Anlagen 5.6 zwei Beispiele für die „Erklärung wirtschaftlicher Verhältnisse“ des barunterhaltspflichtigen Elternteils aus den Landkreisen Teltow-Fläming und Uckermark zu finden.

Flussdiagramm 1: Unterhaltsvorschusszahlungen-Neufall



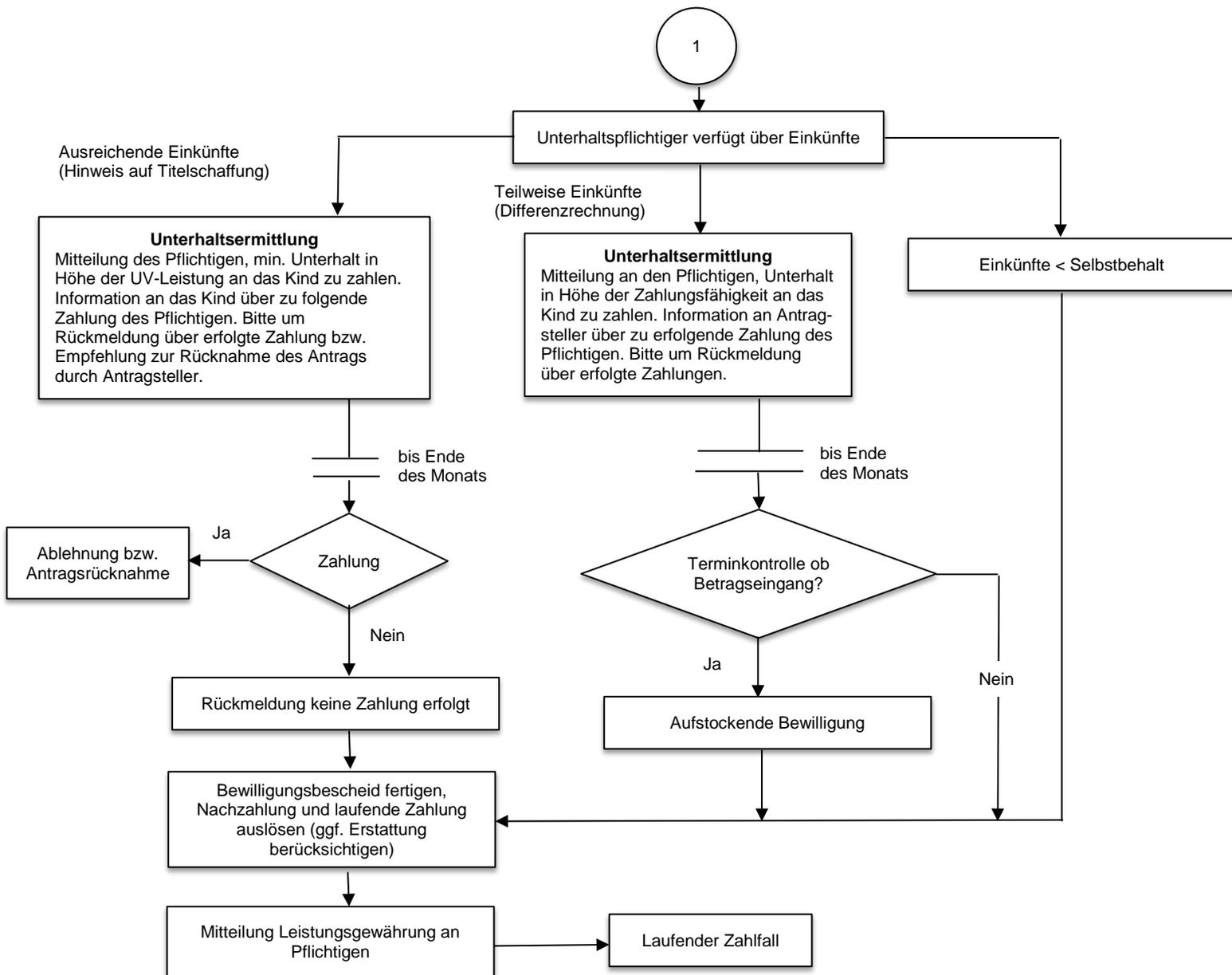


Bild 1

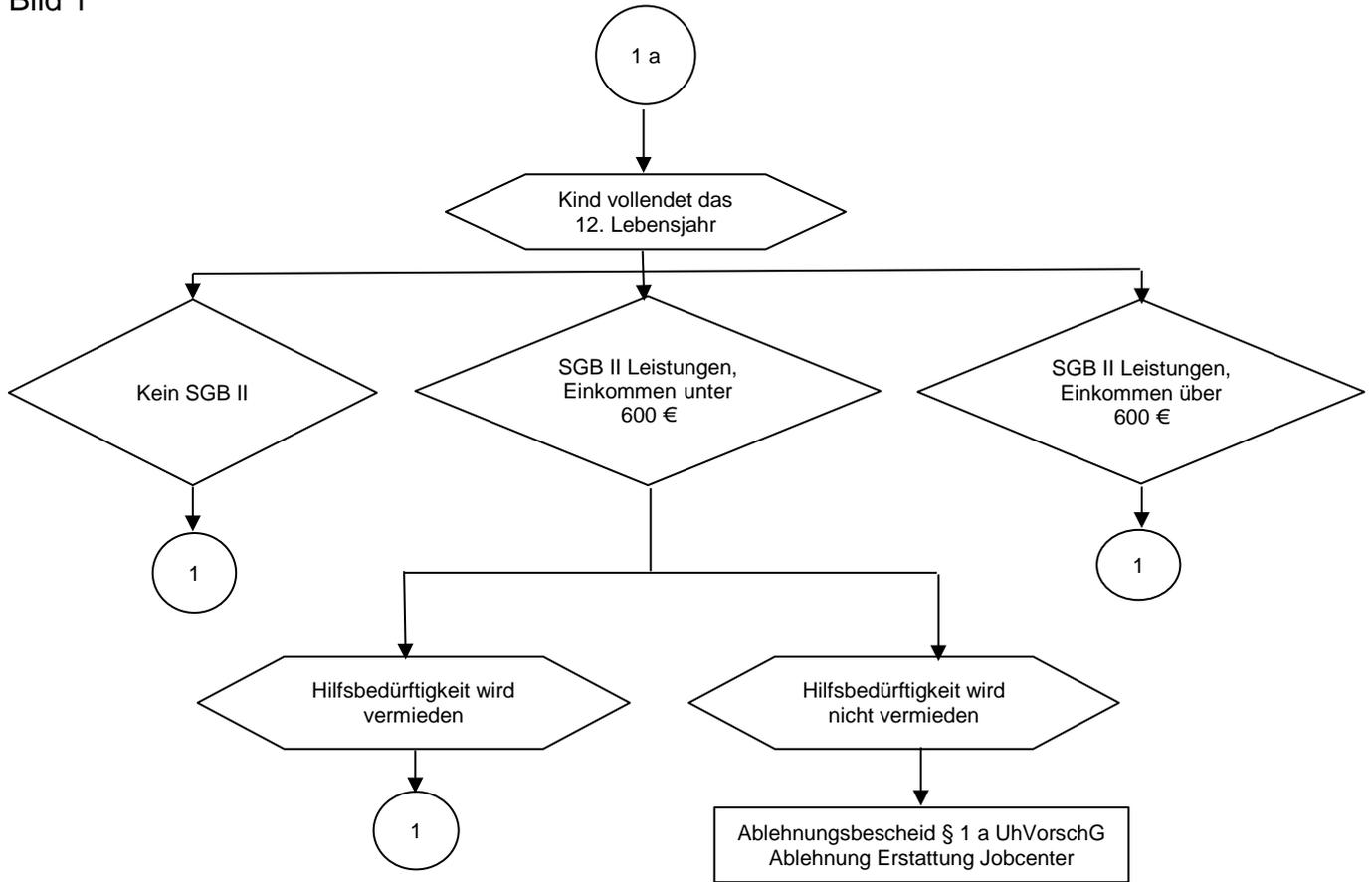
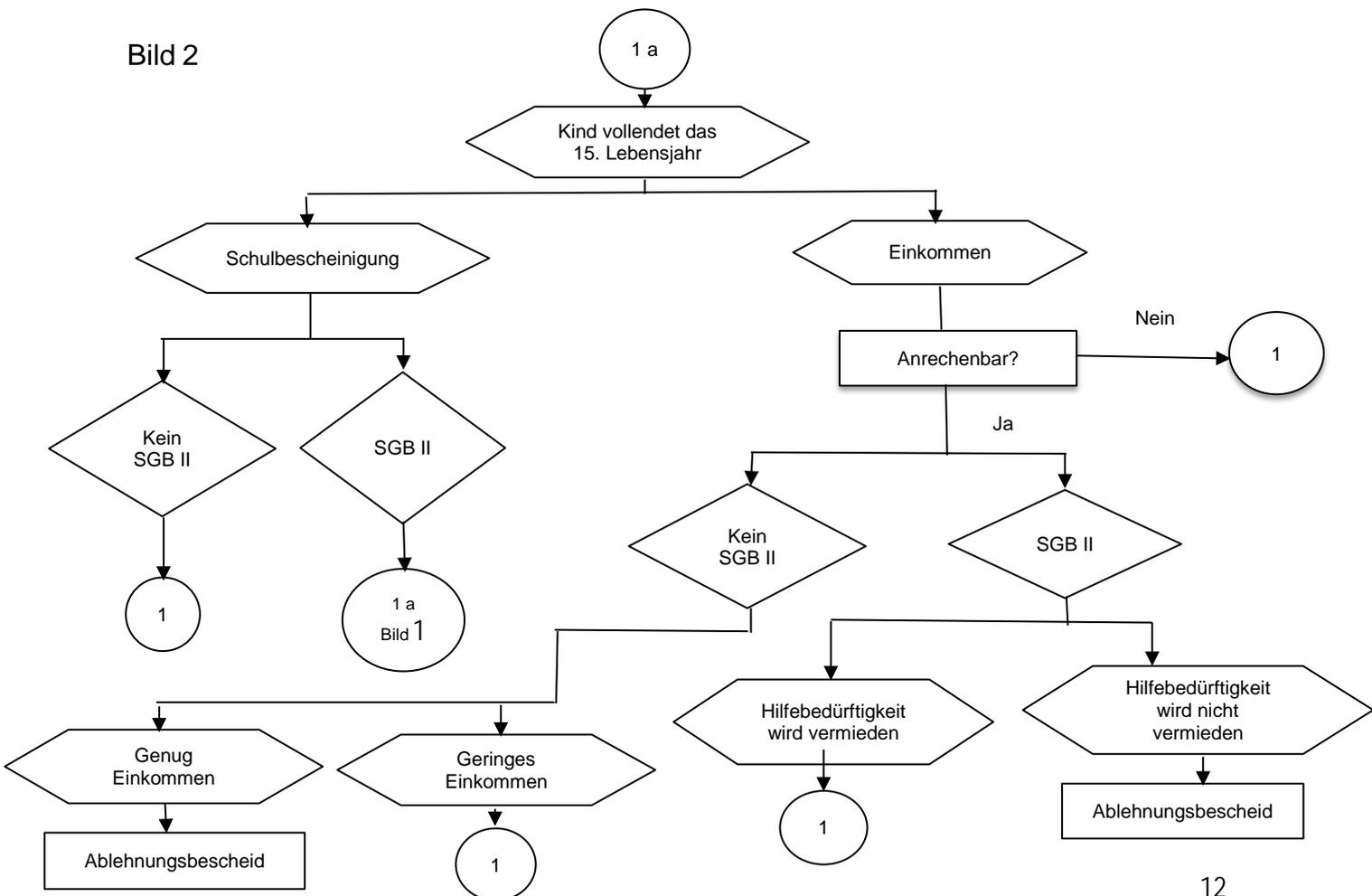


Bild 2



4.1.2 Erstattungen nach §§ 102 ff. SGB X

Der Begriff „Erstattung“ bezeichnet ein Verfahren, mit dem Sozialleistungsträger untereinander einen finanziellen Ausgleich erreichen können. Das Erstattungsrecht ist abschließend in den §§ 102 bis 114 SGB X geregelt. Für die UV-Stellen sind nur zwei Fälle von Bedeutung:

1. Erstattungen an nachrangig zur Leistung verpflichtete Träger nach § 104 SGB X

Wenn der nachrangig verpflichtete Träger geleistet hat, obwohl eine andere Leistung vorrangig zu erbringen gewesen wäre, kann er eine Erstattung nach § 104 SGB X vom vorrangig verpflichteten Träger verlangen. Voraussetzung ist stets, dass die Ansprüche parallel im selben Zeitraum bestanden haben. Im Regelfall ist der Unterhaltsvorschuss vorrangig zu erbringen; erstattungsberechtigt sind vor allem Träger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. In Ausnahmefällen kann auch der Träger des Kinderzuschlags nach § 6 a BKGG erstattungsberechtigt sein. Umgekehrt kann die UV-Stelle die Erstattung von Waisenrente beim Rentenversicherungsträger beantragen. Im Flussdiagramm 2 „Erstattungen an UV-Stellen nach § 104 SGB X“ ist der mögliche Ablauf aufgezeigt.

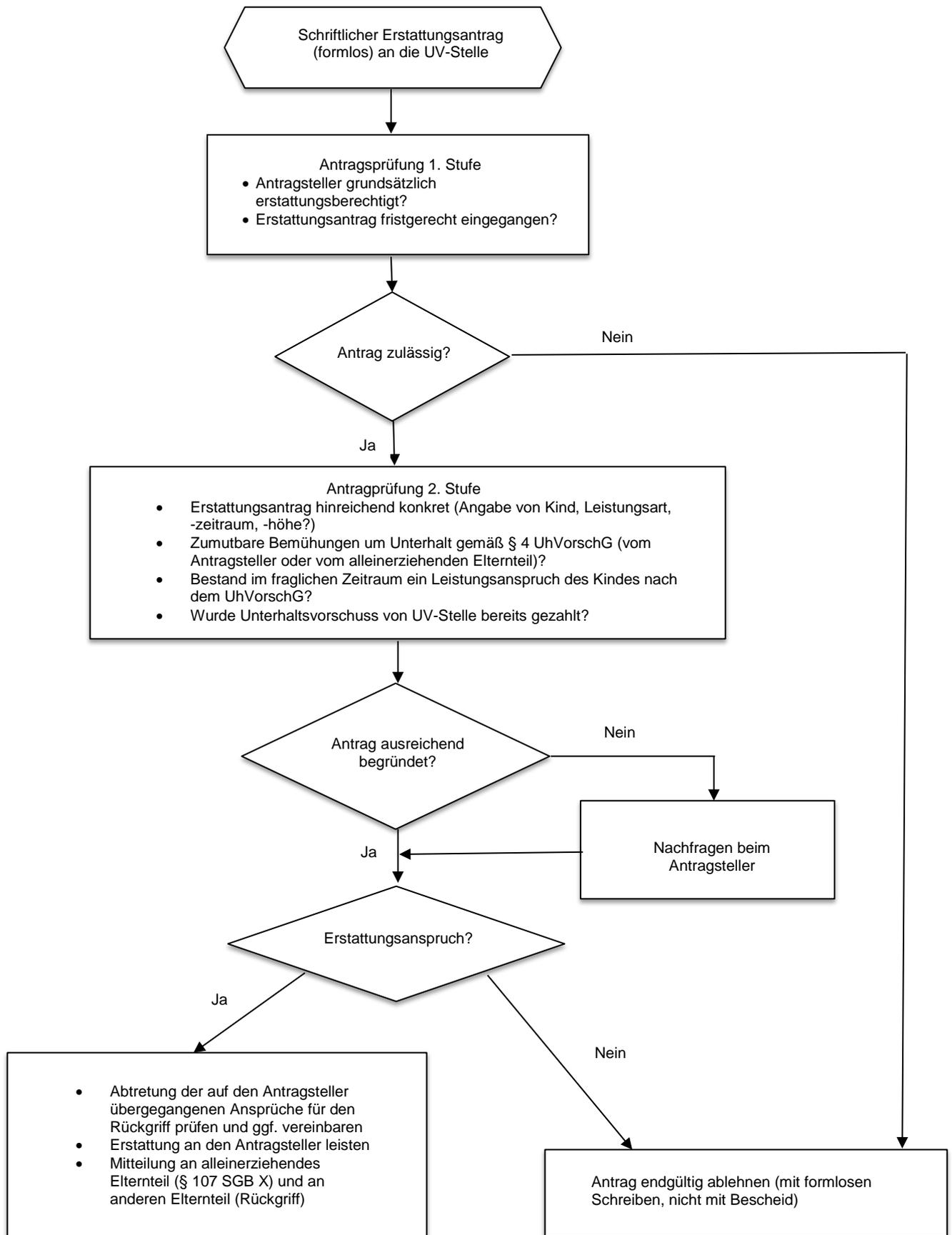
2. Erstattungen an örtlich unzuständige Träger nach § 105 SGB X (Grundlage: § 2 Abs. 3 SGB X)

Der Fall des § 105 SGB X ist regelmäßig bei einem nicht rechtzeitig mitgeteilten Umzug des Kindes gegeben (vgl. § 2 Abs. 3 SGB X), es sei denn, der Umzug findet zwischen UV-Stellen innerhalb eines Bundeslandes statt, die selbst nicht an den Leistungen nach dem UhVorschG beteiligt sind. In Baden-Württemberg erfolgt eine Erstattung bei einem Umzug innerhalb des Bundeslandes nur, wenn zwischen dem Umzugs- und dem Weitergewährungsmonat mehr als zwei Monate liegen.

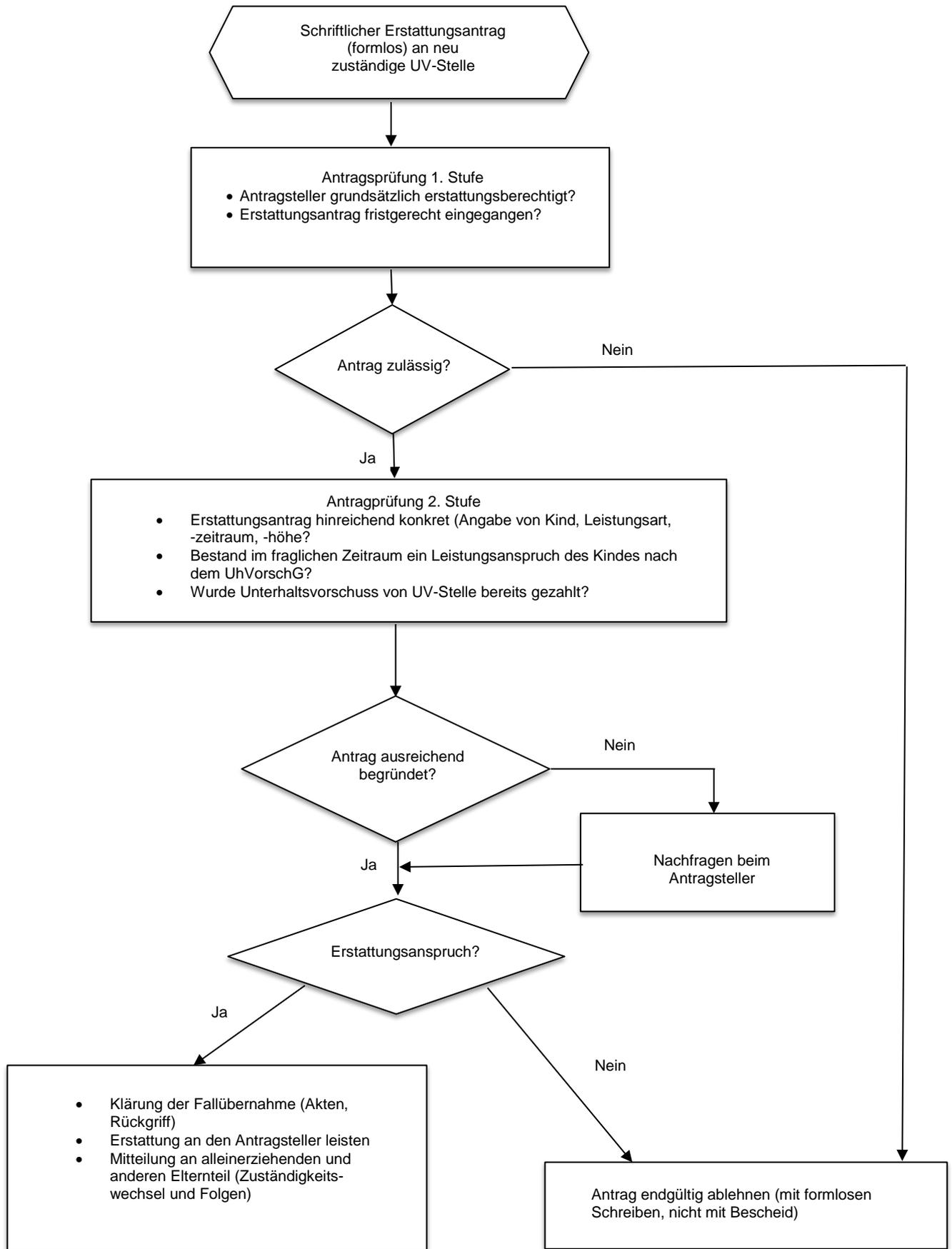
Der Grundgedanke ist stets, dass mit der Erstattung der Zustand hergestellt wird, der bestanden hätte, wenn von Anfang an alle Leistungen in der vorgesehenen Rangfolge bzw. Zuständigkeit erbracht worden wären. Für den Verfahrensablauf sind insbesondere die §§ 106 bis 109 und 111 bis 114 SGB X zu beachten. Im Flussdiagramm 3 ist ein idealtypischer Vorgang abgebildet.

Weitere Hinweise zu Erstattungen nach §§ 102 ff. SGB X finden sich im Anhang (Anlage 5.7).

Flussdiagramm 2: Erstattungen an UV-Stellen nach § 104 SGB X



Flussdiagramm 3: Erstattungen an neu zuständige UV-Stellen nach § 105 SGB X



4.1.3 Laufende Fallbearbeitung bei Zahlung von UV-Leistungen

Bei den Zahlfällen wird zum einen der jeweilige Unterhaltsvorschussbetrag entsprechend der Anspruchsvoraussetzungen ausgezahlt, wobei die jeweils vorhandenen Fachprogramme zu verwenden sind und zum anderen wird unverzüglich versucht, den barunterhaltspflichtigen Elternteil zu betreiben.

Von den Sachbearbeiterinnen sind daher drei verschiedene Abläufe nebeneinander zu bearbeiten, siehe Flussdiagramm 4.

1. Überprüfung und ggf. Abänderung der Unterhaltsvorschussbeträge
2. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen mindestens einmal jährlich beim betreuenden Elternteil (Beispiel, Anlagen 5.3),

Nach der Ausweitung des Gesetzes im Juli 2017 sind weitere Überprüfungen erforderlich.
Beispielsweise:

- Vollendung des 12. Lebensjahres (Hilfebedürftigkeit bei SGB II Bezug)
- Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. 16. Lebensjahr (Schule, Ausbildung, Arbeit)

3. Jährliche Zahlungsaufforderung / Überprüfung des Unterhaltsanspruches

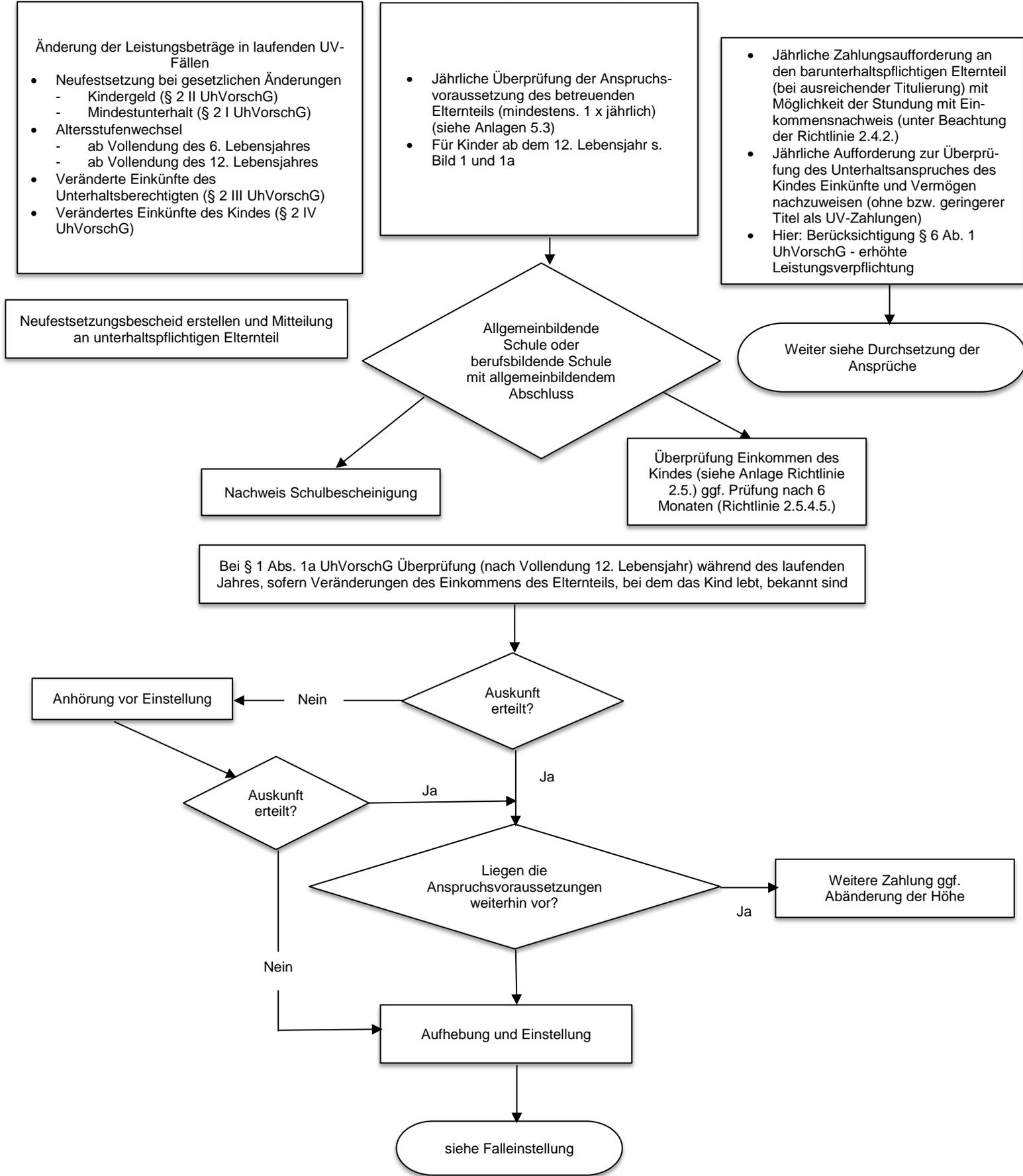
a) bei ausreichender Titulierung (mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschusszahlung):
jährliche Zahlungsaufforderung

b) ohne bzw. bei geringerer Titulierung als die Höhe der Unterhaltsvorschusszahlung:
jährliche Aufforderung zur Überprüfung des Einkommens und Vermögens,
um den übergegangenen Unterhalt feststellen und entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung veranlassen zu können.

Nach den jeweiligen Ergebnissen der Überprüfungen sind entsprechende Neufestsetzungsbescheide/Mitteilungen sowie Einstellungen/Rückforderungen und entsprechende Titulierungen bzw. Durchsetzungen der Unterhaltsansprüche oder haushaltsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. Stundungen, zeitnah und konsequent zu veranlassen.

Insbesondere ist die erhöhte Leistungsverpflichtung des Unterhaltspflichtigen zu prüfen.

Flussdiagramm 4: Laufende Fallbearbeitung bei Zahlungen von UV-Leistungen



4.1.4 Beendigung der UV-Leistung, Falleinstellung

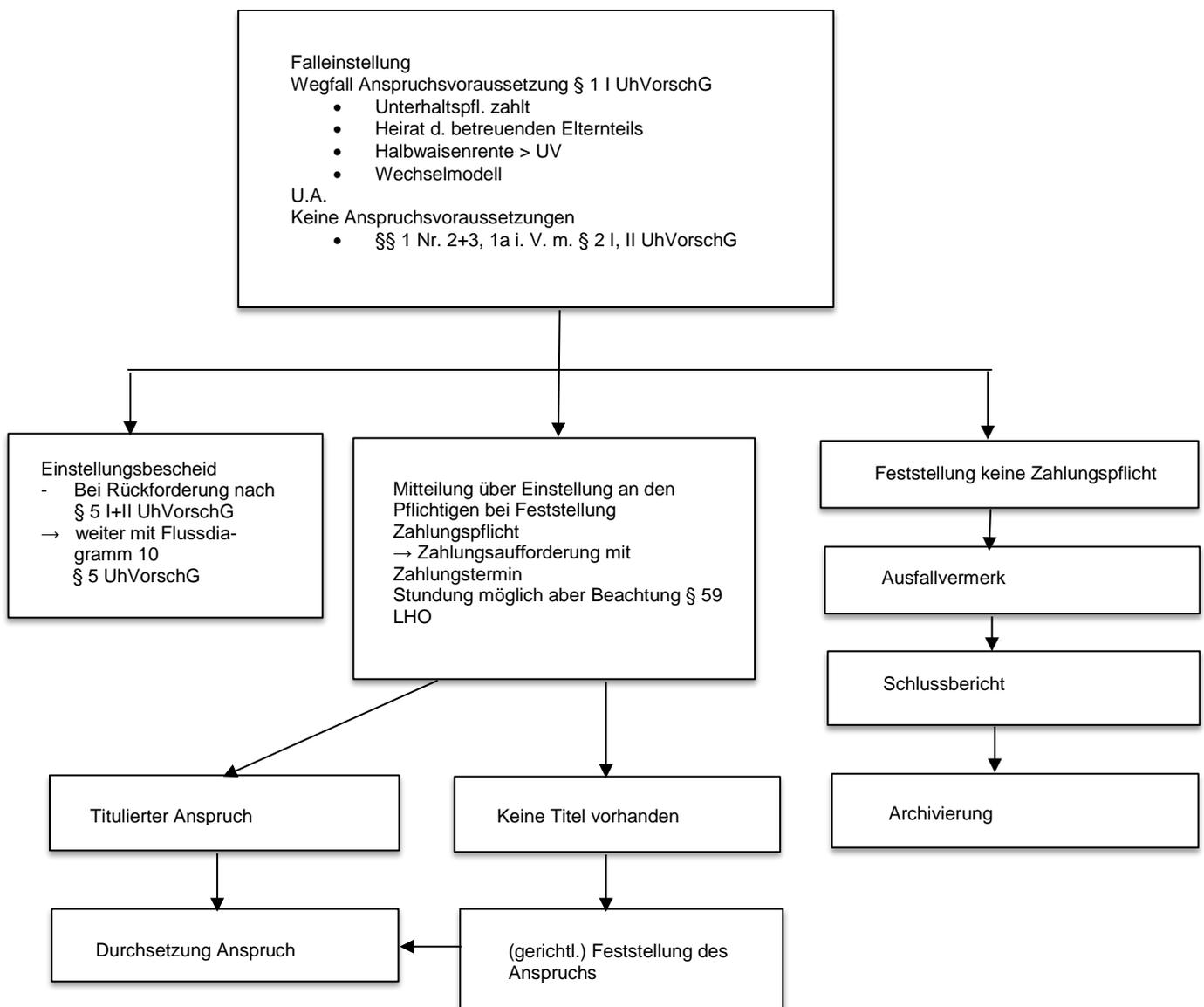
„Der beste UV-Fall ist der Kurzfall!“⁶

Ziel muss es sein, sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil leistungs- und zahlungsfähig ist, diesen zur eigenständigen Unterhaltszahlung zu bewegen. Die Vermeidung einer Zahlung ist umfassend zu Beginn der Fallbearbeitung zu prüfen.

Es gibt nach dem UhVorschG verschiedene Gründe um den Fall einzustellen. In jedem Fall wird ein Einstellungsbescheid erlassen. Einige Einstellungsgründe sind im Flussdiagramm 5 benannt. Eine Einstellung kann auch auf Wunsch des Berechtigten ohne Grund erfolgen.

Bei zu Unrecht gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen ist neben dem Einstellungsbescheid nach Anhörung ein Ersatz- und/oder Rückforderungsbescheid zu fertigen.

Flussdiagramm 5: Beendigung der UV-Leistungen, Falleinstellung



⁶ Mündliches Zitat aus einem Seminar UhVorschG von Frau Seiler-Warmuth, Privatdozentin

4.1.5 Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG

Durch die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen sollen die barunterhaltspflichtigen Elternteile nicht von ihrer Unterhaltsverpflichtung gemäß §§ 1601 ff BGB gegenüber ihren minderjährigen Kindern befreit werden. Aus diesem Grund gehen die Ansprüche der Kinder gemäß § 7 Abs. 1 UhVorschG in Höhe der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf das jeweilige Land über. Ein Forderungsübergang findet in der Höhe statt, in welcher der barunterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig (auch fiktiv) ist. Sollte eine Leistungsfähigkeit nicht vorliegen, hat das Kind keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil und somit fehlt es dann auch am Forderungsübergang auf das jeweilige Land.

Die Verfolgung übergegangener Unterhaltsansprüche bezweckt einerseits die Einziehung der als Vorschuss gewährten Unterhaltsleistungen, aber auch die Sicherstellung von Unterhaltszahlungen durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil für Zeiten nach dem Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen. Insofern werden der alleinerziehende Elternteil und sein Kind langfristig unterstützt.

Die Bearbeitung des Unterhaltsrückgriffs nach § 7 UhVorschG nimmt im Vergleich zur Zahlbarmachung der Unterhaltsvorschussleistung bei einem Mischarbeitsplatz den überwiegenden Zeitanteil in Anspruch und verlangt von den Sachbearbeiterinnen ein breites und tiefes Wissen in verschiedenen Rechtsgebieten (z. B. Unterhaltsrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Insolvenzrecht usw).

Der Unterhaltsrückgriff beginnt mit der Antragstellung des alleinerziehenden Elternteils und endet erst, wenn übergegangene Ansprüche vollständig beglichen wurden bzw. aus verschiedenen Gründen endgültig nicht mehr eingezogen werden können.

Diese Zeit lässt sich grundsätzlich in drei Phasen aufteilen, die für die Durchführung des Unterhaltsrückgriffs nach § 7 UhVorschG durchlaufen werden müssen. Hierauf wird im nachfolgenden eingegangen (siehe Phasen 1 bis 3).

Wichtig für den Unterhaltsrückgriff ist, dass die Mitteilung über die Antragstellung unmittelbar nach der Antragstellung an den barunterhaltspflichtigen Elternteil versendet wird. Nur so ist eine Inanspruchnahme für die Vergangenheit gewährleistet (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UhVorschG). In allen Aufforderungsschreiben bzw. Forderungsmittellungen an den Barunterhaltspflichtigen sollte eine Fristsetzung in Form der Datumsangabe (TT.MM.JJJJ) erfolgen, denn so erhöht man seine Verbindlichkeit gegenüber der UV-Stelle.

Mit der Antragstellung ist die Rückgriffbearbeitung vorzubereiten. Insbesondere ist es sinnvoll, bereits mit dem Antragsformular im ersten Beratungsgespräch wichtige Informationen vom alleinerziehenden Elternteil über den anderen Elternteil einzuholen und aktenkundig zu machen.

Phase 1: Feststellung der übergangenen Ansprüche gemäß § 7 UhVorschG auf das jeweilige Land oder Feststellung einer Ausfalleistung

Hierbei lassen sich zwei Fallkonstellationen feststellen, die bei der Antragstellung vorliegen können und somit elementare Auswirkungen auf die weitere Bearbeitung des Unterhaltsrückgriffs haben:

- a. Es liegt ein Unterhaltstitel in ausreichender Höhe (mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses) (siehe Flussdiagramm 6) vor.
- b. Es liegt kein (siehe Flussdiagramm 7) oder nur ein unzureichender Unterhaltstitel vor (siehe Flussdiagramm 8).

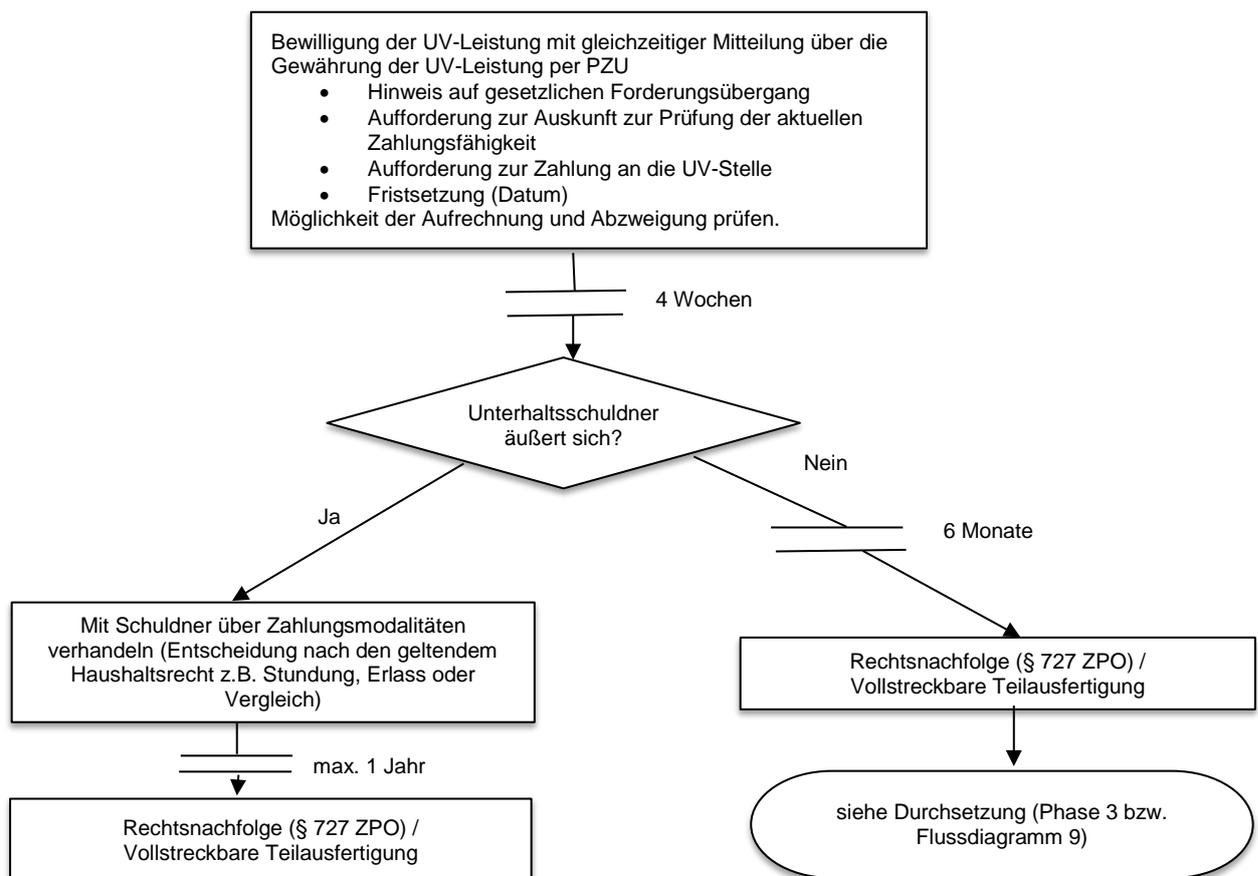
Ab Feststellung des Anspruchsübergangs gemäß § 7 UhVorschG auf das Land sind die Unterhaltsforderungen zum Soll zu stellen.

In der Praxis kann es auch dazu kommen, dass das Kind gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil keinen Unterhaltsanspruch begründet. In diesen Fällen kommt es zu Ausfalleistungen. Zu einer Ausfalleistung kann es z. B. in den folgenden Fällen kommen:

- Elternteil vor Leistungsbeginn verstorben und Halbwaisenrente wird angerechnet,
- fehlende Bedürftigkeit des Kindes (nach UhVorschG anrechenbares eigenes Einkommen oder Vermögen),
- erheblich höheres Einkommen des betreuenden Elternteils gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil,
- nachgewiesene Leistungsunfähigkeit,
- Teilleistungsfähigkeit (z. B. in einem Mangelfall bei bereits bestehender Vollzeittätigkeit des Barunterhaltspflichtigen).

Die Entscheidung über eine Ausfalleistung ist im Rahmen eines unterhaltsrechtlichen Vermerks in der Akte zu dokumentieren. In diesem Aktenvermerk sind die Gründe für den Ausfall konkret zu benennen. Empfehlenswert ist eine Gegenzeichnung im „4-Augen-Prinzip“ (analog Haushaltsrecht).

Flussdiagramm 6: Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG: Unterhalt ist mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses titulierte



Phase 2: Sicherung der übergegangenen Ansprüche

Die übergegangenen Ansprüche sind nach den Vorgaben der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Abstimmung mit den Ländern herausgegebenen Richtlinien zur Durchführung des UhVorschG (RL) geltend zu machen. Danach ist von einer Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils in Höhe des UV-Leistungsbetrages auszugehen (RL 7.1.2), solange dieser nicht seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit bewiesen hat. Sollte der barunterhaltspflichtige Elternteil darlegen, dass er weder über ausreichendes Einkommen noch über ausreichendes Vermögen verfügt, ist zu beachten, dass gegenüber minderjährigen Kindern eine erhöhte Leistungsverpflichtung und Erwerbsobliegenheit besteht. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsschuld eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Ohne entsprechende Nachweise ist bei Arbeitsfähigkeit ein fiktives Einkommen anzusetzen, durch das zumindest der UV-Leistungsbetrag gesichert ist (RL 7.1.2 und 7.6.3).

Auch in Fällen, in denen der barunterhaltspflichtige Elternteil Leistungen nach dem SGB II erhält, sollte nicht zu schnell von dessen Leistungsunfähigkeit ausgegangen werden. Der Rückschluss, dass SGB II-Leistungsempfänger grundsätzlich leistungsunfähig sind, ist im Interesse eines effektiven Unterhaltsrückgriffs nicht zulässig. Vielmehr ist der Unterhaltsrückgriff auch nach den Bestimmungen der RL Nr. 7.1.2 durchzuführen. D. h., dass so lange von der Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils ausgegangen werden muss, bis dieser seine Leistungsunfähigkeit nachgewiesen hat. Die Vorlage eines SGB II-Bewilligungsbescheides reicht hierfür jedoch nicht aus, da die SGB II-Leistungsträger geringere Anforderungen an die Erwerbsbemühungen der Leistungsempfänger stellen als die UV-Stelle.

In der Rechtsprechung wird ausdrücklich bestätigt, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil sich nicht ausschließlich aus Gründen der Arbeitslosigkeit auf Leistungsunfähigkeit berufen kann. Es reicht nicht aus, dass er sich regelmäßig bei der Agentur für Arbeit meldet und sich auf die angebotenen Stellen bewirbt. Er ist verpflichtet, sich zusätzlich zu bewerben, was er durch entsprechende Nachweise belegen muss. Dieses Vorgehen ist auch im Interesse des Kindes wichtig. Gelingt es, den barunterhaltspflichtigen Elternteil zu einer – vielleicht auch nur geringen – aber regelmäßigen Unterhaltszahlung zu bewegen, ist dies auch ein Beitrag für die Sicherung des Unterhalts nach Ende des Leistungsbezuges. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.06.2012 (Das Jugendamt, Heft 07-08/12, S. 417 ff.) bestätigt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass nicht nur die tatsächlichen, sondern auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden können, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil eine ihm mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit unterlässt, obwohl er diese „bei gutem Willen“ ausüben könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in dem o. a. Urteil auch ausgeführt, dass nicht jeder barunterhaltspflichtige Elternteil zur Zahlung des Mindestunterhalts nach § 1612 a BGB in der Lage ist. Zu prüfen ist, ob die zur Erfüllung der Unterhaltspflicht erforderlichen Einkünfte überhaupt objektiv erzielbar sind. Das wäre beispielsweise nicht der Fall bei anerkannten Asylbewerbern mit unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache oder bei Leistungsbezug nach dem SGB XII.

Diese Prüfung kann in der Praxis allerdings nur durchgeführt werden, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil überhaupt auf die Schreiben der UV-Stelle reagiert. Reagiert er weder auf die Mitteilung über die Antragstellung noch auf die Mitteilung über die Leistungsbewilligung und den Anspruchsübergang, so ist unverzüglich eine Festsetzung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs im vereinfachten Verfahren anzustreben (RL 7.6.2). Im Flussdiagramm 7 sind die notwendigen Arbeitsschritte dokumentiert. Bei unbegründeten Einwendungen ist beim zuständigen Familiengericht ein Antrag auf Streitiges Verfahren zu stellen. In der Anlage 5.8 befindet sich ein Beispiel für die Formulierung eines Antrages im Streitigen Verfahren vom Landkreis Teltow-Fläming.

Besteht bereits ein Unterhaltstitel in Höhe von mindestens der UV-Leistung, ist eine Aufforderung zur Auskunftserteilung an den barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht zweckmäßig. Insbesondere ist eine materiell-rechtliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit nicht mehr erforderlich. Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nur zur Zahlung aufzufordern.

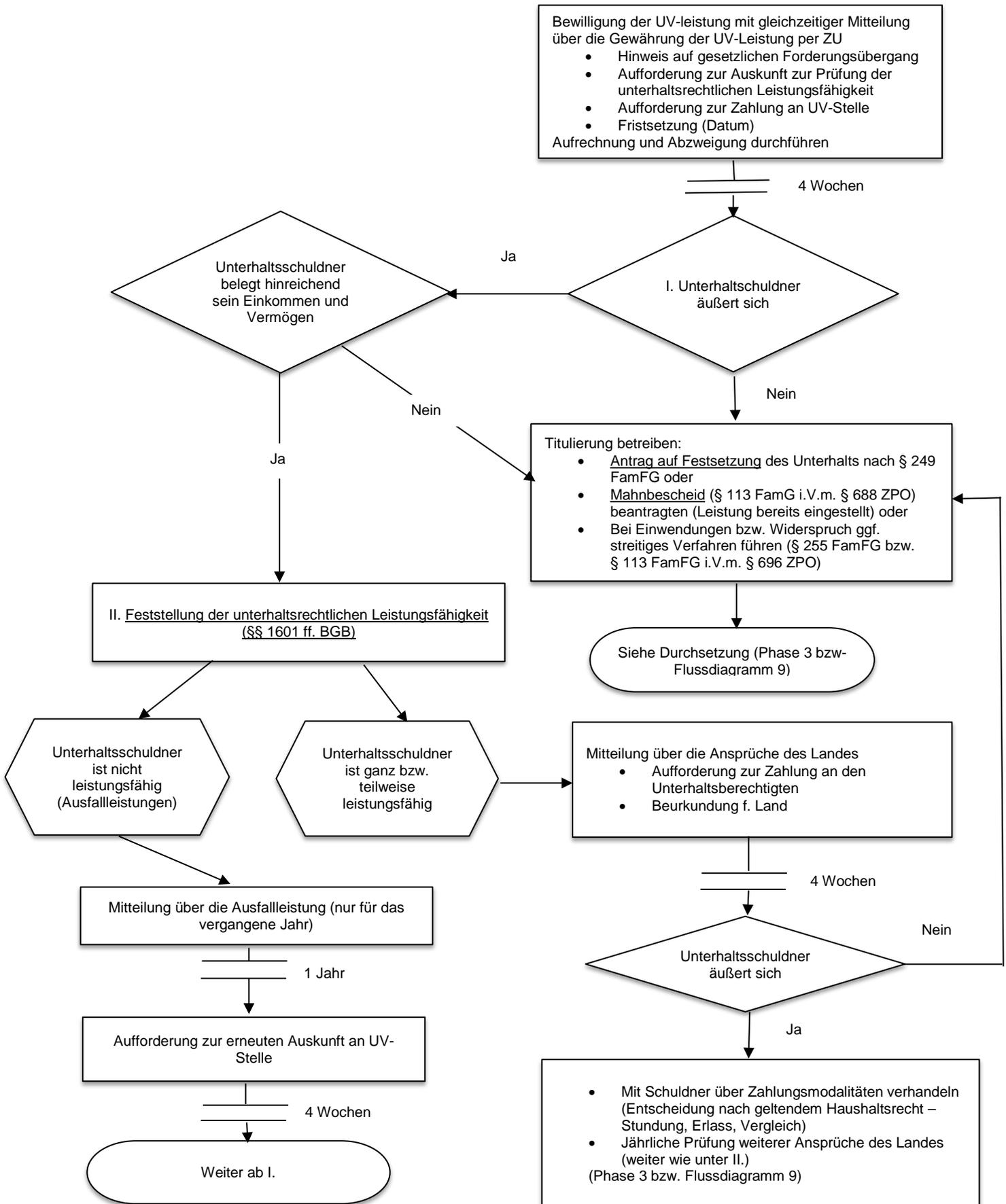
Sollte der Unterhaltstitel nicht für das Land bestehen, ist dieser auf das jeweilige Land umzuschreiben.

In Fällen, in denen zugunsten des Kindes ein vollstreckbarer Unterhaltstitel bereits vorliegt, dieser aber niedriger ist als der zu zahlende Unterhaltsvorschuss, ist die Anhebung des Titels zu prüfen.

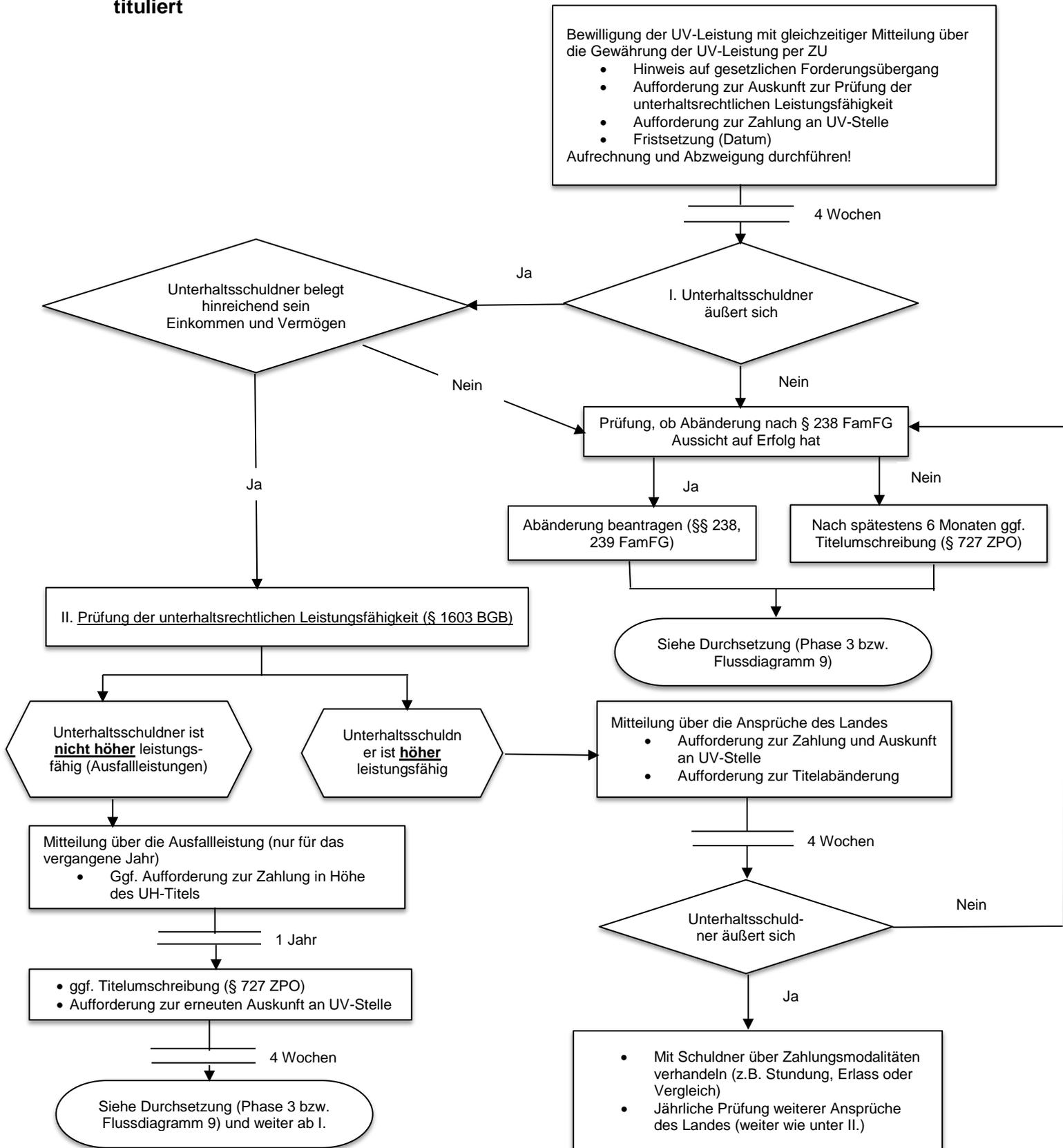
Ergibt die Prüfung der UV-Stelle, dass die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit über dem bisher titulierten Unterhaltsbetrag liegt und zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil diese Differenz nicht freiwillig, sind die rechtlichen Möglichkeiten zur Änderung zu nutzen (siehe im Einzelnen RL 7.7.3). Der Verfahrensablauf ist im Flussdiagramm 8 beschrieben.

Bei Ausbleiben der titulierten Zahlung ist eine Vollstreckung zu veranlassen (RL 7.2.2). Einwendungen gegen die Höhe des titulierten Unterhalts hat allein der barunterhaltspflichtige Elternteil vorzutragen. Auch dann ist die gesteigerte Erwerbsobliegenheit gegenüber minderjährigen Kindern zu prüfen. Es reicht also nicht aus, lediglich ein geringeres Einkommen nachzuweisen. Vielmehr müssen vom barunterhaltspflichtigen Elternteil auch die Bemühungen um die Erzielung eines höheren Einkommens dargelegt werden.

Flussdiagramm 7: Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG: Unterhalt ist noch nicht tituliert



Flussdiagramm 8: Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG: Unterhalt ist unzureichend tituliert



Phase 3: Durchsetzung der übergebenen Unterhaltsansprüche

In der Praxis hat sich bewährt, zunächst standardisiert ein Aufrechnungsersuchen beim örtlich zuständigen Finanzamt (Muster siehe Anlage zu RL 7.9.2 a) zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Ebenso sollten bei einem Hinweis auf einen Sozialleistungs- bzw. Arbeitslosengeldbezug unverzüglich Anträge auf Auszahlung nach § 48 SGB I („Abzweigungsanträge“) bei der Agentur für Arbeit, Krankenkasse, beim Rententräger o. ä. gestellt werden, wenn der Unterhaltspflicht nicht nachgekommen wird. Hierfür sind keine vollstreckbaren Unterhaltstitel notwendig.

Nachdem ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt, ist mit diesem unverzüglich zu vollstrecken und auf Mahnschreiben zu verzichten (vgl. RL 7.8. ff). Hierfür sind die möglichen Auskunftsmöglichkeiten nach § 6 UHVorschG u.a.:

- Kontenabruf
- Anfrage bei der Rentenversicherung
- Landesmelderegister
- Anfrage über die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Finanzamt
- Insolvenzbekanntmachung
- Unternehmensregister/Handelsregister
- Arbeitgeber
- Internetrecherche
- Anfrage beim Gewerbeamt
- Anfrage beim Grundbuchamt
- Anfrage beim Unterhaltsberechtigten
- Anfrage bei der Minijobzentrale

und Pfändungsmaßnahmen auszuschöpfen.

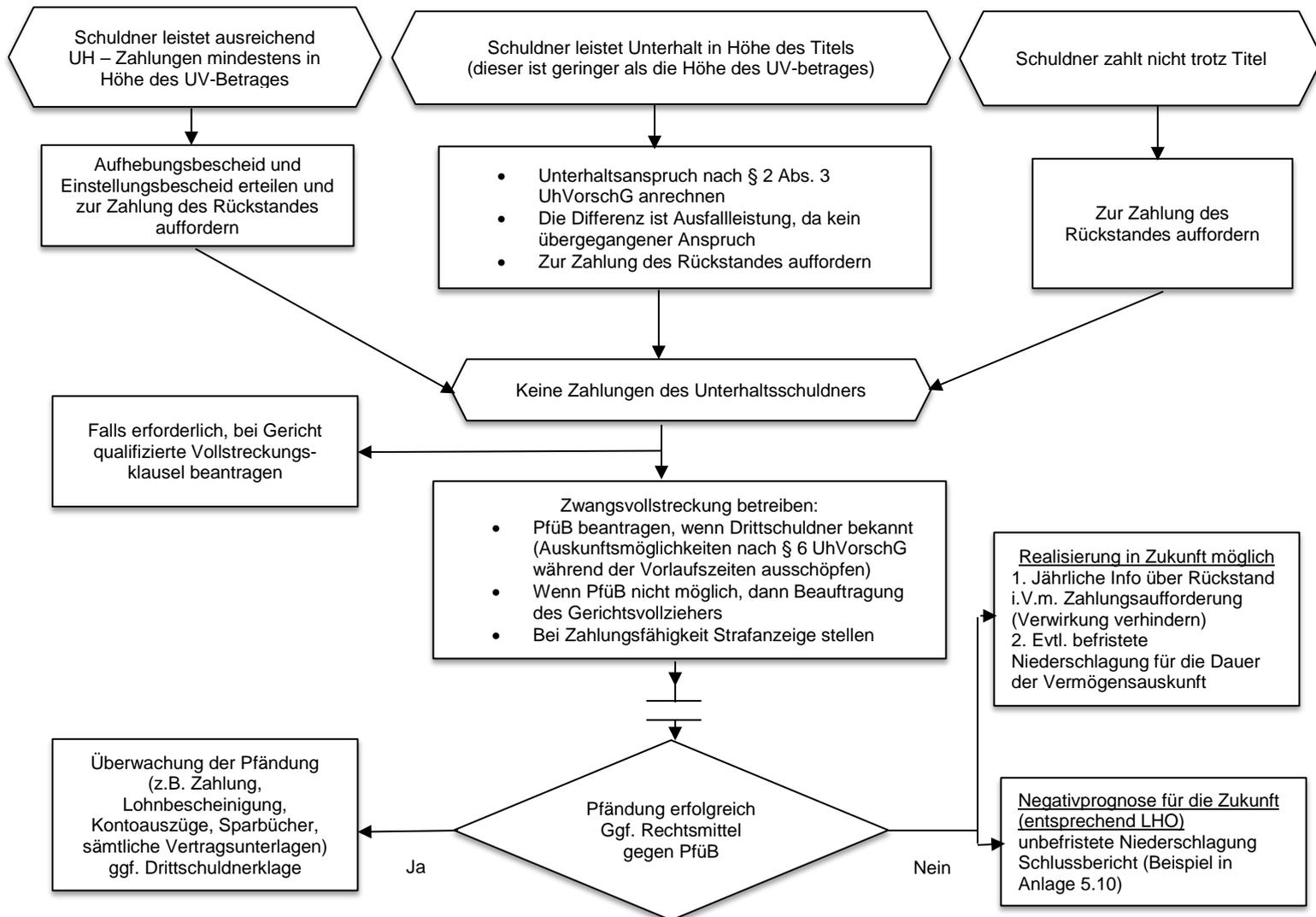
Um langwierige Entscheidungsprozesse im Umgang mit nicht eintreibbaren übergebenen Ansprüchen zu vermeiden, wird eine Dienstanweisung/Geschäftsanweisung über die Entscheidungsbefugnisse für Maßnahmen nach §§ 58 LHO (Vergleich), 59 LHO (Stundung, Niederschlagung und Erlass) und ggf. kommunalem Haushaltsrecht für den Bereich Unterhaltsvorschuss empfohlen. Dafür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Befugnis übertragen haben und zum anderen muss die Behörde, der die UV-Stelle zugeordnet ist, die Regelung getroffen haben, dass die UV-Stelle eine eigene Anweisung erlassen kann.

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark (zuständige Behörde) ist in der „Dienstanweisung zu Stundung, Wertberichtigung und Erlass von Forderungen“ ausgeführt, dass diese Dienstanweisung nicht für die Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gilt.

Mit dieser Voraussetzung konnte für den Aufgabenbereich Unterhaltsvorschuss eine eigene Geschäftsanweisung, die in der Anlage 5.9 als Beispiel vom Landkreis Potsdam-Mittelmark angefügt ist, in Kraft treten. Das rechtsaufsichtführende Ministerium hat die dazu übertragenen Befugnisse in einem Erlass geregelt.

Im Flussdiagramm 9 sind die für die Durchführung des Unterhaltsrückgriffs nach § 7 UHVorschG notwendigen Arbeitsschritte dargestellt.

Flussdiagramm 9: Durchsetzung der übergegangenen titulierten Ansprüche mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung



4.1.6 Ersatz- und Rückzahlungsansprüche nach § 5 UhVorschG

Allgemeines

§ 5 UhVorschG regelt, wann Leistungen nach dem UhVorschG zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind, wobei Absatz 1 und Absatz 2 zu unterscheiden sind. In § 5 Absatz 1 ist die Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils und in § 5 Absatz 2 UhVorschG ist die Rückzahlungspflicht des Kindes geregelt.

Zunächst ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Unterhaltsvorschussstelle Kenntnis erlangt, die eine Schadensersatzzahlungspflicht nach § 5 Abs.1 UhVorschG oder eine Rückzahlungspflicht nach § 5 Abs. 2 UhVorschG begründet. Sofern der alleinerziehende Elternteil der Mitwirkungspflicht nach § 6 UhVorschG nachkommt, entsteht in der Regel keine Schadensersatzforderung § 5 Absatz 1 UhVorschG.

Wenn die Tatsachen durch Dritte herangetragen werden oder selbst ermittelt werden, erfolgt eine Anhörung des alleinerziehenden Elternteils nach § 24 SGB X (siehe bei Beendigung Flussdiagramm 10 und bei laufenden UV-Leistungen Flussdiagramm 11). Soweit die

Tatsachen durch den alleinerziehenden Elternteil bekannt gegeben werden, kann eine Anhörung nach § 24 SGB X entfallen.

Hinsichtlich der Adressaten der Bescheide ist zwischen § 5 Absatz 1 und Absatz 2 UhVorschG zu differenzieren. Weiterhin sollten bei Forderungen nach § 5 UhVorschG die entsprechenden Sollstellungen im Fachverfahren hinterlegt werden.

Die Durchsetzung der Forderung erfolgt in der Regel durch die Stadt-/Kreiskasse. Im Falle der Volljährigkeit des Kindes sollte die Stadt-/Kreiskasse darüber informiert werden, dass das Kind Schuldner ist und die Vollstreckung, wenn möglich, auch beim Kind erfolgen sollte. Hierfür ist auch erforderlich, dass die Stadt-/Kreiskasse alle Informationen bzgl. der Forderung erhält.

§ 5 Abs. 1 UhVorschG:

Schadensersatzforderung

Der Ersatzzahlungsbescheid ist immer an den alleinerziehenden Elternteil und nicht an das Kind zu richten. Der Bescheid sollte eine eindeutige Aufforderung zur Zahlung mit Fristsetzung enthalten.

Wenn eine Schadensersatzforderung entsteht und gleichzeitig der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für die Zukunft eintritt, sollten zum erleichterten Verständnis des Bürgers und auch der Einfachheit halber, die entsprechenden Bescheide gesondert erteilt werden. Dann sind in dem entsprechenden Einstellungsbescheid alle maßgeblichen Bescheide, das heißt auch die Änderungsbescheide nach § 48 SGB X, zurückzunehmen oder aufzuheben.

Werden die Tatsachen erst nach ihrer Entstehung bekannt, muss die Einleitung eines OWiG-Verfahrens geprüft werden. Bei Verdacht auf Vorsatz kann eine Strafanzeige nach § 263 StGB wegen des Verdachts eines Sozialleistungsbetruges erfolgen.

§ 5 Abs. 2 UhVorschG

Rückforderung

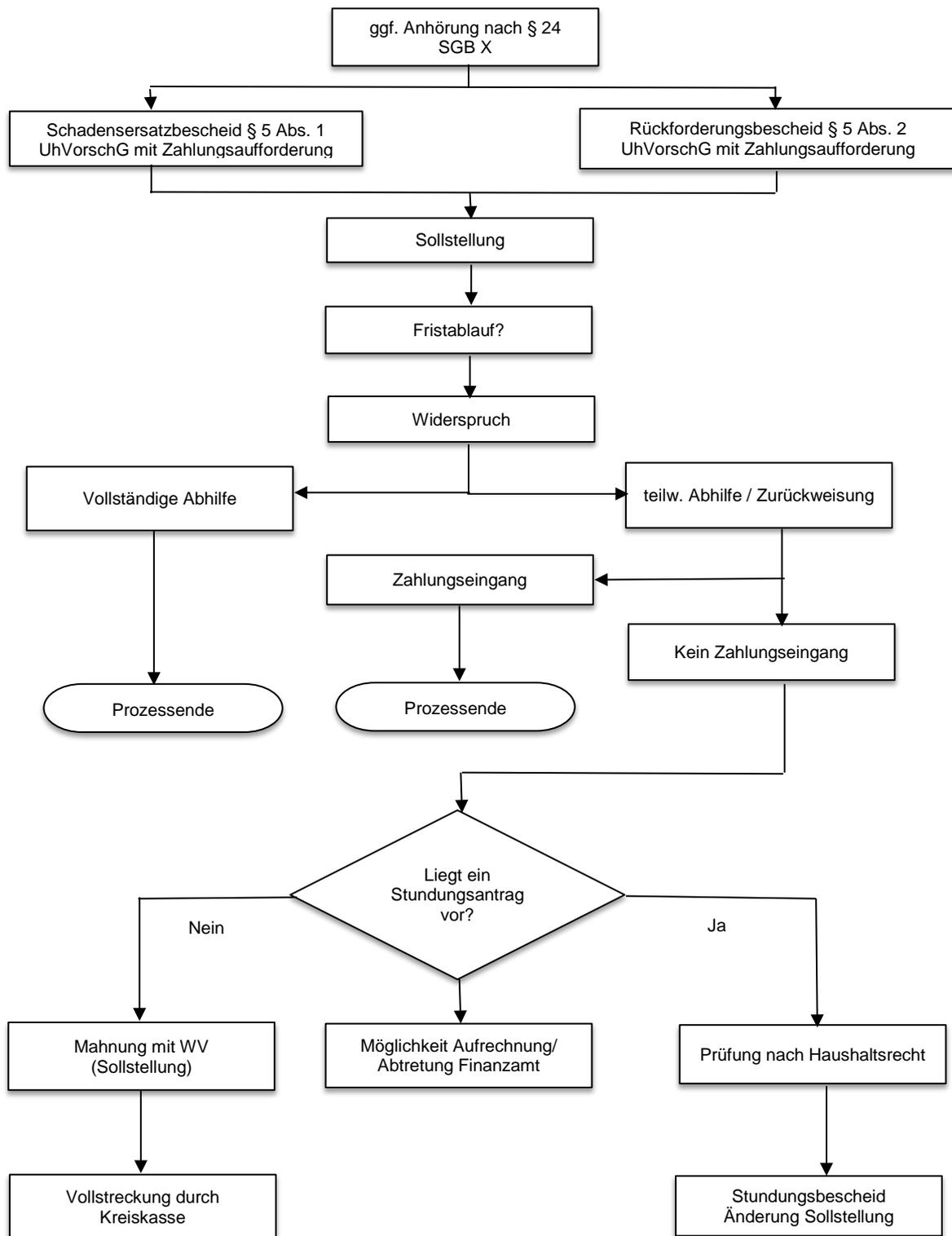
Der Rückforderungsbescheid ist an das Kind als Hauptadressat und an den gesetzlichen Vertreter zu richten. Sollte das Kind bei Erlass des Bescheides bereits volljährig sein, ist nur das Kind Adressat.

Beim Erstellen des Bescheides ist für den Rückforderungszeitraum und -betrag der Bewilligungsbescheid aufzuheben.

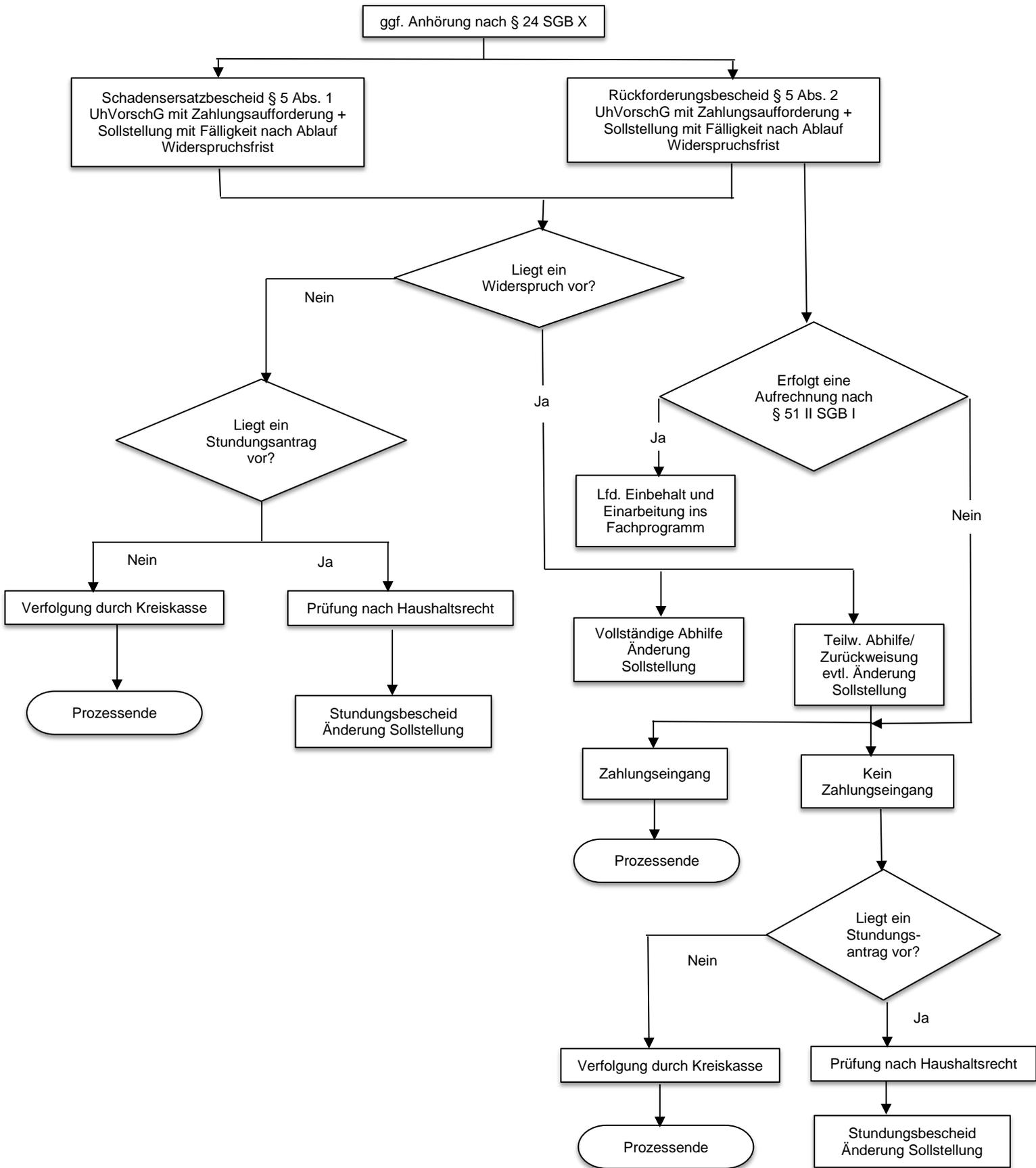
Des Weiteren sollte der Bescheid eine eindeutige Aufforderung zur Zahlung mit Fristsetzung enthalten.

Bei Rückforderungen nach § 5 Abs. 2 UhVorschG während des laufenden Bezuges, ist eine Verrechnung mit künftigen UV-Leistungsansprüchen möglich. Hierbei ist § 51 Abs. 2 SGB I zwingend zu beachten. Danach darf eine Verrechnung erfolgen, jedoch nur bis zur Hälfte der künftigen UV-Leistungsansprüche und auch nur, wenn der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder XII wird.

Flussdiagramm 10: § 5 UhVorschG - Beendigung der UV-Leistungen, Falleinstellung



Flussdiagramm 11: § 5 UhVorschG – Laufende UV-Leistungen



4.1.7 Anzeigen einer Ordnungswidrigkeit

Anzeigen einer Ordnungswidrigkeit

Das Unterhaltsvorschussgesetz sieht für Fälle, in denen Auskünfte oder Anzeigen nicht bzw. nicht unverzüglich, nicht richtig, nicht vollständig bzw. auch nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt worden sind, die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vor.

Ordnungswidrig können sowohl die Elternteile des berechtigten Kindes als auch der Arbeitgeber und ggf. Versicherer des barunterhaltspflichtigen Elternteils handeln.

Zu den Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle gehört daher auch die Prüfung, ob eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde und ob bzw. gegebenenfalls in welcher Höhe diese zu ahnden ist. Da für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden sind, wird empfohlen, die weitere Bearbeitung dem speziellen Verwaltungsbereich „Ordnungswesen“ zu übergeben.

In Einzelfällen kommt auch eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts eines Betruges (§ 263 Strafgesetzbuch) in Betracht.

Die UV-Stelle erstellt diese Anzeige (Beispiele siehe Anlagen 5.11), die dann Grundlage für die Durchsetzung der Ordnungswidrigkeit ist.

Die eingezogenen Verwarnungs- und Bußgelder müssen nicht an den Bund oder das Land abgeführt werden. Sie fließen daher in vollem Umfang in den kommunalen Haushalt.

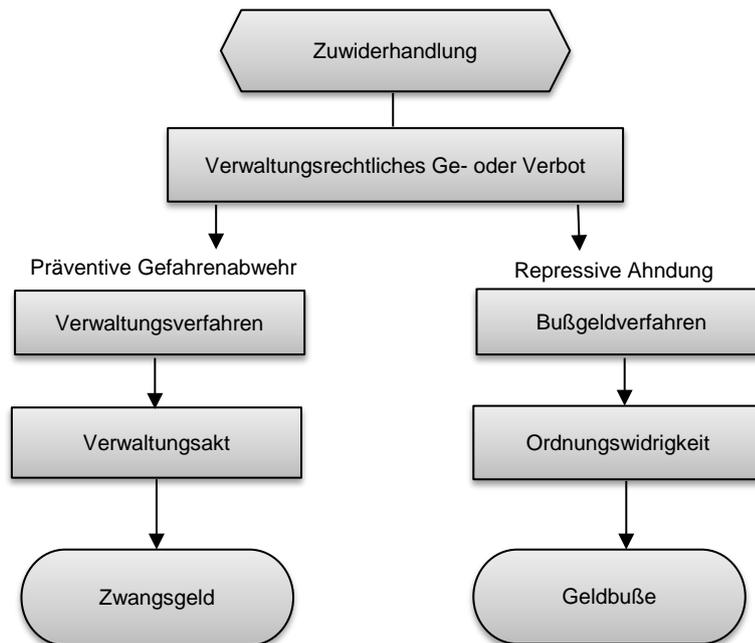
Vor- und Nachteile von Zwangsgeld gegenüber Verwarn- und Bußgeld

Beim **Zwangsgeld** handelt es sich um ein Beugemittel, das einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zur Durchsetzung von Verhaltenspflichten verhelfen soll. Es richtet sich deshalb nicht auf die Einbringung von Geldern und hat keinen Straf- oder Bußgeldcharakter. Kommt der Betreffende dem Verlangen der Behörde nach, wird es auch nicht mehr erhoben. Das Zwangsgeld ist im Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) geregelt und beträgt mindestens 10 Euro und höchstens 50.000 Euro (§ 30 Abs. 3 VwVGBbg). Wird es nicht gezahlt, kann Ersatzzwangshaft verhängt werden. Das gilt auch bei Uneinbringlichkeit. Die Haftdauer muss mindestens einen Tag, darf aber nicht länger als zwei Wochen andauern. Wurde durch das Zwangsgeld keine Abhilfe geschaffen, kann zusätzlich Ordnungsgeld verhängt werden. Zwangsgeld ist beispielsweise zu empfehlen, wenn der Arbeitgeber keine Auskunft über das Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils erteilt.

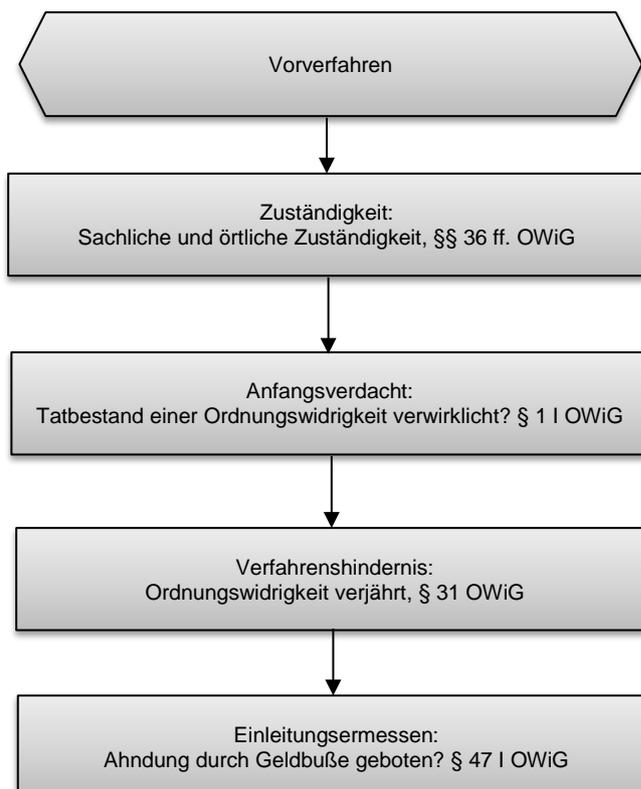
Ordnungswidrigkeiten können mit **Verwarn- oder Bußgeld** belangt werden. Sie sind wiederum Sanktionsmittel und werden bei geringfügiger Verletzung von Rechtsnormen angeordnet. Anwendung findet hier § 10 UhVorschG in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Mit einem Verwarn- oder Bußgeld dürfen Verstöße nach § 6 Abs. 1, 2 und 4 UhVorschG geahndet werden. Nach dem UhVorschG beträgt die Geldstrafe bei fahrlässigem Handeln mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro. Bei vorsätzlichem Handeln höchstens 1.000,- Euro. Die Geldbuße ist eine nachträgliche Ahndung. Im Gegensatz zum Zwangsgeld muss sie immer gezahlt werden. Sie soll jedoch keine Handlung, Duldung oder Unterlassung bewirken. Sie hat vielmehr einen Erziehungscharakter.

Deshalb bietet sich eine Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beispielsweise bei falschen oder unvollständigen Angaben sowie bei verspäteten oder unterlassenen Auskünften des unterhaltsberechtigten Elternteils an.

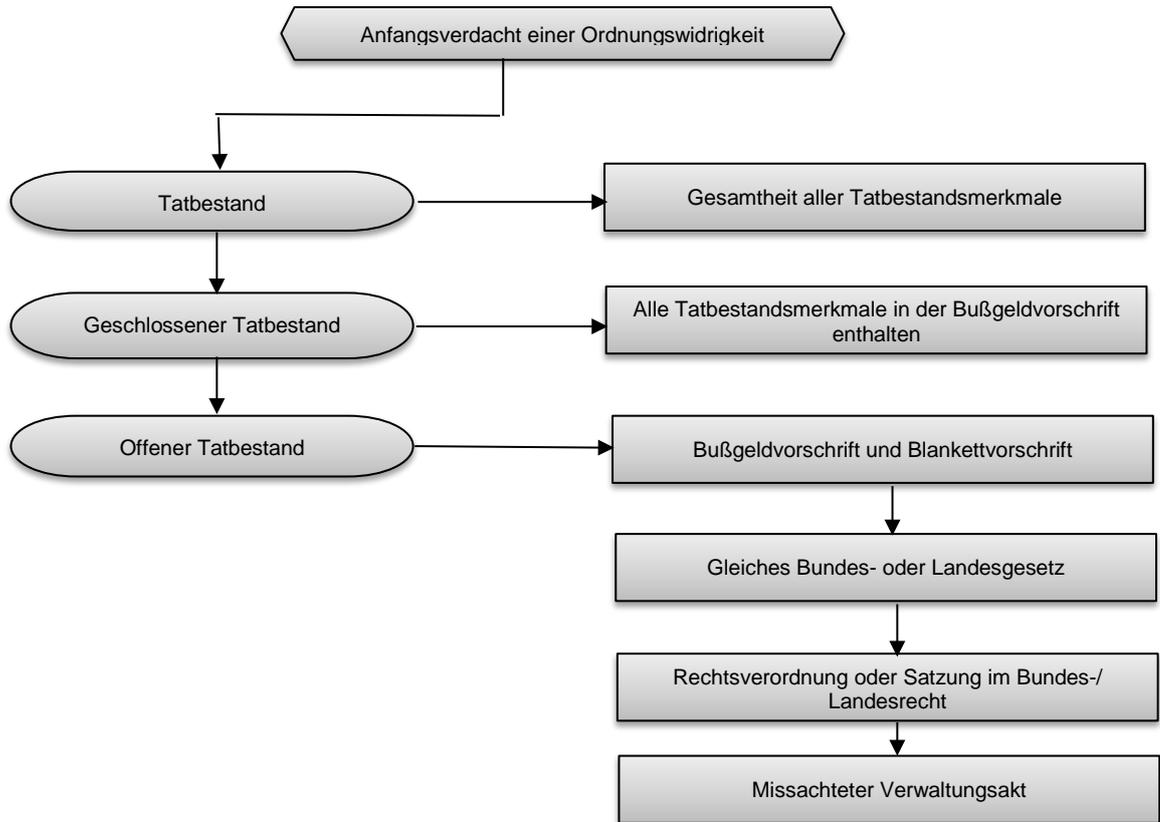
Flussdiagramm 12: Einleitung des Bußgeldverfahrens



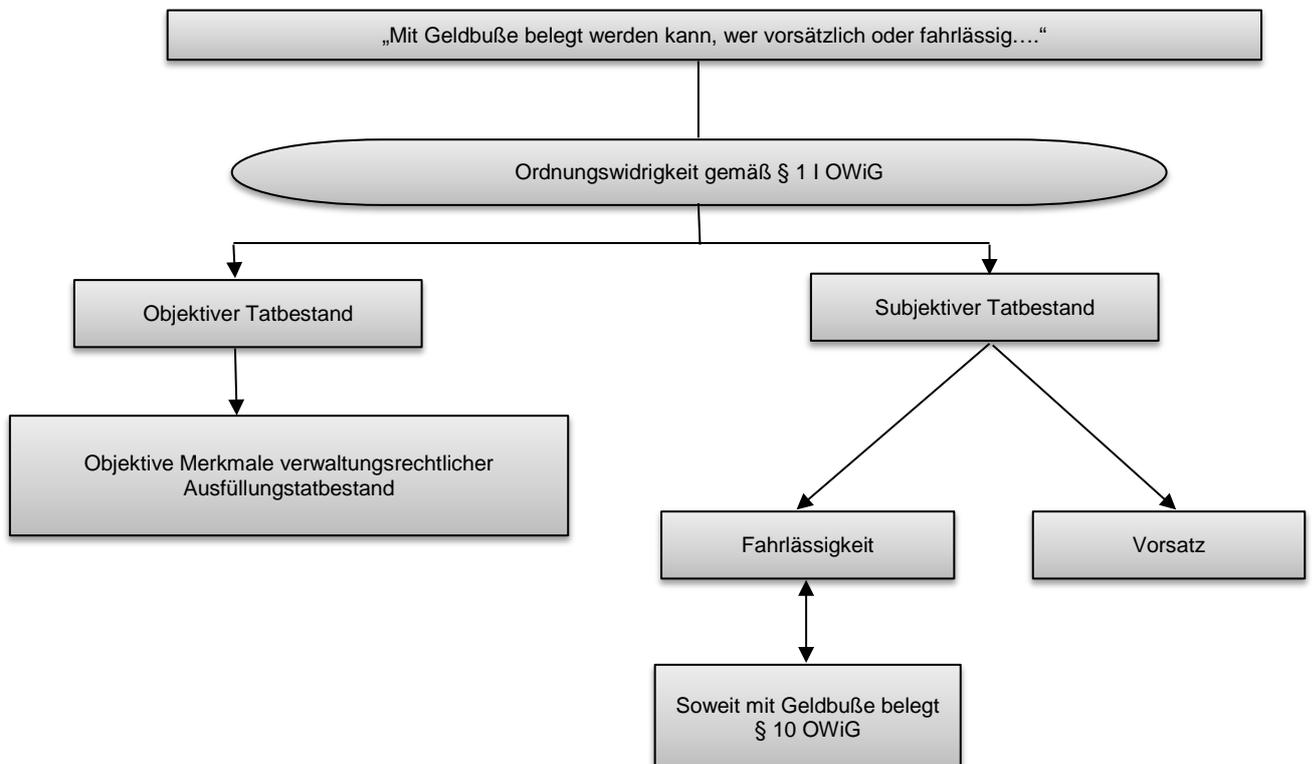
Flussdiagramm 12.1.: Vorverfahren



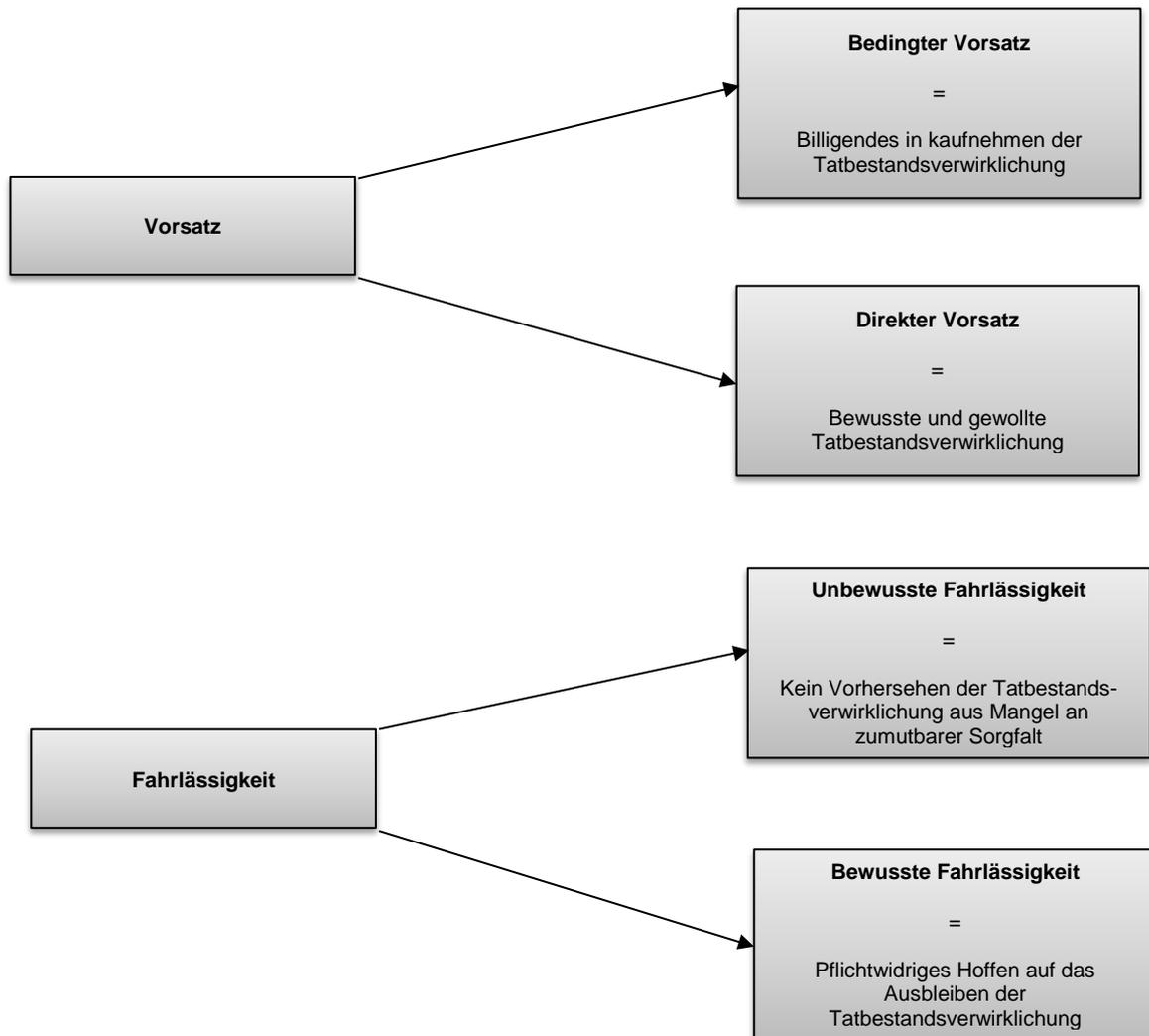
Flussdiagramm 12.2.: Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit



Flussdiagramm 12.3.:



Flussdiagramm 12.4.:



4.1.8. Die Strafanzeige

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) auch im Bereich Unterhaltsvorschussleistungen erfüllt. Mögliche Straftaten sind insbesondere:

Sozialleistungsbetrug nach § 263 StGB

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB

Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB

Falsche Versicherung an Eides Statt (bzw. falsche Vermögensauskunft) nach § 156 StGB

Pfandkehr nach § 289 StGB

Beispiele für Anzeigen für diese Straftaten befinden sich im Anhang (Anlagen 5.12).

Hat ein Beschäftigter den Verdacht, dass der Unterhaltspflichtige Elternteil oder der Alleinerziehende eine mögliche Straftat begangen hat, wird eine Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

4.2 Schnittstellen zu anderen Bereichen/Aufgaben

4.2.1 Schnittstellen innerhalb der Organisation

Schnittstelle zur Beistandschaft

Zwischen dem Bereich Beistandschaft mit Beratung/Unterstützung/Beurkundung und der UV-Stelle gibt es eine Vielzahl von Schnittstellen. Bereits bei der Antragstellung berät, informiert und belehrt der Berater/Unterstützer/Beistand und auch die Urkunden Person hinsichtlich des Unterhalts und weiterer Verfahrensweisen. Auch die UV-Stelle verweist auf Beratung/Unterstützung und/oder Einführung einer Beistandschaft und informiert über weitere Vorgehensweisen und Beurkundungsmöglichkeiten.

Der Antrag auf Beratung/Unterstützung bzw. Beistandschaft wird gestellt, um die subjektiven Rechte des minderjährigen Kindes zu sichern. Gleichzeitig ist es oftmals notwendig, einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht bereits Unterhaltszahlungen leistet, die den Unterhaltsvorschussbetrag übersteigen, um die monatlichen Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss zu wahren.

Dadurch sind beide Bereiche beauftragt, Auskünfte von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil sowie den am Verfahren Beteiligten einzuholen.

Bei gerichtlichen Unterhaltsverfahren durch den Beistand müssen die bereits auf den UV-Leistungsträger übergegangenen Ansprüche aus der Forderung herausgerechnet werden, wenn zwischen dem Kind, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, und der Unterhaltsvorschussstelle kein Rückübertragungsvertrag geschlossen wurde. Dann müsste die Unterhaltsvorschussstelle selbst einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes beim Amtsgericht stellen. Dies betrifft dann aber nur die geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge. Dasselbe gilt bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Jeder kann nur seine eigenen Beträge geltend machen, soweit der übergegangene Unterhaltsanspruch nicht auf das minderjährige Kind zurückübertragen wurde.

Beim Zahlungsverkehr muss geklärt werden, welche Beträge dem Bereich Beistandschaft und welche Beträge zur UV-Stelle gehören. Wenn noch laufend Unterhaltsvorschuss geleistet wird, sind die für den jeweiligen Monat geleisteten Beträge zu erstatten bzw. zu verrechnen.

Zur Umschreibung der Vollstreckungstitel stellt die UV-Stelle einen Antrag bei der zuständigen Urkunden Person des Jugendamtes. Die Urkunden Person nimmt die Umschreibung des Vollstreckungstitels entsprechend des Antrages vor und fertigt eine Rechtsnachfolgeklausel.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die übergangenen Ansprüche eines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 SGB VIII).

In der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“, Heft 4/2019, S. 190-192, wurde ein Beitrag über die Varianten der Zusammenarbeit zwischen den UV-Stellen und dem Fachbereich Beistandschaften, mit denen sich die ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) ausführlich befasste, veröffentlicht. Als besondere Herausforderung für die Zusammenarbeit wird darin insbesondere auf den Austausch der Daten eingegangen und den Jugendämtern eine Empfehlung zur Ausgestaltung der Datenschutzerklärung gegeben.

Schnittstelle zur wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die wirtschaftliche Jugendhilfe nimmt Finanzierungen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII vor.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG ist ausgeschlossen, wenn der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem SGB VIII gedeckt ist, vergleiche § 1 Abs. 4 S. 2 UhVorschG.

Nach § 6 Abs. 4 UhVorschG trifft den alleinerziehenden Elternteil die Pflicht, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere dann, wenn sich das Kind nicht mehr in seinem Haushalt befindet.

Kindern und Jugendlichen wird eine stationäre Hilfe zur Erziehung gewährt, wenn die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht gewährleistet ist. Wenn die Unterhaltsvorschussstelle Informationen über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen erhält, muss sie ihre Leistungspflicht überprüfen und durch eine Sperre oder Einstellung der Leistungen Überzahlungen vermeiden. Bei nicht rechtzeitig erhaltener Information und dadurch bereits entstandener Überzahlungen, ist ein möglicher Schadensersatzanspruch gemäß § 5 Abs. 1 UhVorschG zu prüfen.

Schnittstelle zur Stadt- bzw. Kreiskasse bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nach § 5 UhVorschG

Hierfür sollten folgende Sachverhalte beachtet werden:

- Voraussetzung: Schnittstelle zwischen Fachprogramm und Haushaltsprogramm zur Vereinfachung der Sollstellung der Forderungen,
- Forderungsüberwachung: Mahnung und Vollstreckung durch Kasse,
- Informationsweitergabe von Kasse an UV-Stelle über Termine der Mahnläufe,
- regelmäßige Anmahnung der fällig gewordenen Forderungen unter Beachtung von manuell gesetzten Mahnsperren,
- Weitergabe von automatisierten Listen über angemahnte Beträge und offene Forderungen an die UV-Stelle,
- bei Rücklauf der Mahnung wegen unbekannter Anschrift sofortige Rückmeldung an UV-Stelle,
- regelmäßige Vollstreckung der offenen Forderungen mit vorheriger Rücksprache mit der UV-Stelle wegen evtl. vorliegender Stundungsanträge oder Einbehaltungsvereinbarungen,
- nach erfolgter Vollstreckung Übergabe des Pfändungsprotokolls oder durch den Schuldner und Vollziehungsbeamten erfolgter Vereinbarungen an die UV-Stelle für die Akte und zur Veranlassung entsprechender Maßnahmen, wie befristete Niederschlagung oder Stundungsvereinbarung,
- Abstimmung der Höhe der Stundungszinsen vor Berechnung durch Vollstreckungsbehörde,
- bei Gewährung von Vollstreckungsschutz gemäß § 258 Abgabenordnung und einer entsprechenden Ratenzahlung Information an UV-Stelle zur Veranlassung einer entsprechenden Sollstellung,
- Weitergabe der Information über bekannte Insolvenzverfahren des Schuldners an die UV-Stelle,
- regelmäßige Übergabe von Verwahrlisten, damit Gelder den betreffenden Personenkonten rechtzeitig zugeordnet und mit den quartalsmäßigen Mittelanforderungen verrechnet werden können,
- kein Kleinstbetragsausgleich für Personenkonten der UV-Stelle,
- die Einnahmen nach § 5 UhVorschG dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden,
- Mitteilung über den Rücklauf von ausbezahlten Unterhaltsvorschussleistungen aufgrund von falschen Bankverbindungen oder erloschenen Konten.

Schnittstelle zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Eine weitere wichtige interne Schnittstelle ergibt sich zwischen der Unterhaltsvorschussstelle und dem Jobcenter, wenn im Optionsmodell eine Kommune die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II besitzt.

Zwischen der Unterhaltsvorschussstelle und dem Jobcenter sollten die Arbeitsprozesse abgestimmt werden. In einem gemeinsamen Arbeitsprozess kooperiert die Unterhaltsvorschussstelle mit dem Jobcenter im Interesse der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und für die Unterhaltsberechtigten, um die Sicherung der Geldleistungen für die Familien zu gewährleisten. Damit der erforderliche Informationsaustausch einfach und zeitnah erfolgen kann, ist es vorteilhaft, eine Absprache zwischen der Unterhaltsvorschussstelle und dem Jobcenter schriftlich festzuhalten. Diese sollte folgendes beinhalten:

- Die Unterhaltsvorschussstelle erlässt zeitnah nach Antragstellung, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, den Bewilligungsbescheid. Dieser enthält den Hinweis, sofern Leistungen nach dem SGB II gewährt werden, dass der Bescheid unverzüglich dem Jobcenter vorzulegen ist.
- Die Sachbearbeiterinnen des Jobcenters verweisen die Antragstellerinnen darauf, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss unverzüglich zu stellen ist.
- Innerhalb der gesetzlichen Regelungen erteilen die Sachbearbeiterinnen des Jobcenters auf Anfrage der UV-Stelle Auskunft darüber, ob ein barunterhaltspflichtiger Elternteil Leistungen nach dem SGB II erhält und geben Auskünfte auf einem abgestimmten Formblatt.
- Verfahrensabsprachen zur Antragstellung nach § 5 Abs. 3 SGB II.
- Verfahrensabsprachen für Erstattungen nach § 104 SGB X (z. B. Nachweis-anforderungen).
- Dokumentation der Absprachen über den gegenseitigen Informationsaustausch.

4.2.2 Schnittstellen zu externen Organisationseinheiten

Die Arbeit der UV-Sachbearbeitung erfordert Kontakte zu Organisationseinheiten außerhalb der eigenen Behörde (Externe). In erster Linie sind das andere UV-Stellen, andere Bereiche, andere Jugendämter, andere Sozialleistungsträger, Finanzbehörden, Einwohnermeldeämter und Gerichte. Letztere sind unter anderem auch die Schnittstelle zur Umschreibung von Vollstreckungstiteln, hier Beschlüssen.

In der Anlage 5.13 befindet sich eine Aufzählung von Schnittstellen, die aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Arbeitsschritte, aus denen solche Kontaktnotwendigkeiten folgen sowie einige Hinweise zur praktischen Durchführung ergeben sich aus den Durchführungsrichtlinien zum UhVorschG (RL).

Kontakte zu Externen beziehen sich in aller Regel entweder auf einen ein- oder gegenseitigen Informationsaustausch über das Kind bzw. seine Eltern oder auf eine gemeinsame Abstimmung über weitere Verfahrensschritte (z. B. bei Auskunftersuchen, Umzügen oder Erstattungen). Sie können aber auch z. B. in einem fachlichen Austausch allgemeiner Art bestehen. Sie sollten in jedem Fall zielgerichtet und dementsprechend vorbereitet sein. Gegenüber externen SGB II-Behörden empfiehlt es sich, eine Vereinbarung abzuschließen, die den zu internen Schnittstellen gegebenen Hinweisen folgt.

Kontakte zu Externen sollten zu dem Zeitpunkt aufgenommen werden, zu dem dies für die weitere Bearbeitung nötig ist (also rechtzeitig). In vielen Fällen können Vordrucke o. a. standardisierte Kontaktformulare genutzt werden (z.B. Anlagen zu den RL). Teilweise sind diese sogar vorgeschrieben (z. B. Muster nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVFV); in den übrigen Fällen können eigene Vordrucke, Muster o. a. entwickelt und verwendet werden. Wenn die UV-Stelle zusätzliche Begründungen oder Nachweise liefern muss (z. B. bei Erstattungen oder bei Ersuchen um Datenübermittlung), sollten diese bereits bei der ersten Kontaktaufnahme zutreffend und vollständig beigefügt werden, um Verzögerungen zu vermeiden.

Bei allen Kontakten zu Externen ist stets der Sozialdatenschutz zu beachten.

4.3 Berufliches Selbstverständnis der Sachbearbeiterin, Reflexion

Jedes Kind, jede Familie hat eine ureigene, individuelle Lebensgeschichte und Prägung mit jeweils speziellen Fähigkeiten, Begabungen und Grenzen. Schwierigkeiten resultieren aus der Biographie, dem persönlichen Umfeld und den gesellschaftlichen Entwicklungen.

Ziel der Arbeit der/des Sachbearbeiter/in in der UV-Stelle ist es, den typischerweise besonderen familiären und finanziellen Belastungen ausgesetzten Personenkreis alleinerziehender Mütter und Väter gegen den Ausfall oder die Verzögerungen der monatlichen Unterhaltszahlungen des anderen, nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil durch eine subsidiär eintretende Sozialleistung abzusichern. Dadurch wird gewährleistet, dass der alleinerziehende Elternteil das Existenzminimum für sein in Obhut befindendes Kind, d.h., den notwendigen Bedarf, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung und medizinische Betreuung aufgrund des Ausbleibens des Unterhaltes vom familienfernen Elternteil weiterhin sicherstellen kann.

Neben der Sicherung der materiellen Existenz des unterhaltsberechtigten Kindes ist gleichzeitig auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil einzuwirken, seinen unterhaltssichernden Verpflichtungen nachzukommen.

Eminent notwendig ist ein unabdingbarer Einsatz zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rückforderung der übergegangenen Unterhaltsansprüche.

Kontinuierliche fachliche und methodische Qualifizierung und Weiterbildung helfen den stetig steigenden Ansprüchen in der Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes gerecht zu werden.

Der reflektorische Fachaustausch wird untersetzt durch regelmäßige Qualitätskontrollen sowohl innerhalb der UV-Stellen (z.B. kollegiale Fallberatung) als auch von außenstehenden Dritten (z.B. Prüfungsämter, Leitungsebene, unabhängige Institute).

4.4 Kommunikation mit den Beteiligten

Die Kommunikation der Sachbearbeiterinnen der UV-Stelle richtet sich an verschiedene Adressaten, die jeweils unterschiedliche Kommunikationsformen erfordern. Dabei werden sämtliche zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (schriftlich, mündlich, per Telefon, per Fax, per E-Mail usw.) genutzt.

Eine kompetente Beratung und Verhandlung mit den Beteiligten kann zum einen die Unterhaltsvorschussgewährung überflüssig machen, zum anderen aber auch Grundlage für einen effektiven Unterhaltsrückgriff sein.

Dem persönlichen Gespräch wird besondere Bedeutung beigemessen. Gespräche sollen grundsätzlich sachlich und zielgerichtet geführt werden.

Die Kommunikation mit den Beteiligten sollte immer auf Augenhöhe, transparent, zuverlässig und kompetent in den Aussagen sowie vorurteilsfrei sein. Es ist die Teilnahme an einem entsprechenden Seminarangebot zu empfehlen.

Kommunikation mit dem alleinerziehenden Elternteil

Die Sachbearbeiterin versteht sich als Berater und letztlich als Leistungserbringer.

Die Kommunikation mit dem alleinerziehenden Elternteil erfordert, aufgrund der häufig angespannten familiären Situation, ein gewisses Fingerspitzengefühl.

Im Hinblick auf die Komplexität des Themas Trennung und Unterhalt ist auf persönlich geführte Gespräche (ggf. auch Telefonate) ein besonderes Augenmerk zu legen. Alle zu klärenden Fragen sind zu erfassen, zu beantworten und gegebenenfalls nach Bedarf an andere zuständige Stellen innerhalb der Verwaltung weiterzuleiten (siehe Abschnitt 4.2.1).

Das Erstgespräch ist daher ein wichtiges, unentbehrliches Instrument der Kommunikation. Es sollte ausführlich sein und alle unterhaltsvorschussrelevanten Fragen klären. Dabei hat eine möglichst vollständige Beratung zur Antragstellung und zum Unterhaltsvorschuss sowie zu allgemeinen Themen aus den angrenzenden Leistungs- und Aufgabenbereichen zu erfolgen. Bei Problemen bei der Antragstellung wird entsprechende Hilfe geleistet.

Kommunikation mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil

Die Sachbearbeiterin versteht sich als parteiisch für das Kind und als Vertreter des Landes Brandenburg für die Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen.

Die Kommunikation mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ist angemessen respektvoll, jederzeit transparent und entsprechend verbindlich. Sie hat insbesondere den gesetzlichen Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber ihren Eltern als auch deren Verpflichtung zur Leistung von Kindesunterhalt zum Inhalt.

Der Charakter der Leistungen nach dem UhVorschG als Vorschussleistung für das Kind sowie die Pflicht des Unterhaltsverpflichteten zur Rückzahlung dieser Vorschussleistungen werden dabei ausdrücklich verdeutlicht.

Kommunikation mit anderen UV-Stellen

Die Kommunikation mit anderen UV-Stellen erfolgt auf partnerschaftlich-kollegialer Ebene. Bei Umzug des Unterhaltsberechtigten (innerhalb oder außerhalb des eigenen Bundeslandes) wird die nach den RL zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes Punkt 9.7.3 notwendige Abstimmung vorrangig telefonisch vorgenommen.

Bei der Weitergabe der Akte bei Umzug innerhalb des Bundeslandes und Weitergewährung der Leistungen durch die neu zuständige Behörde sind alle relevanten Informationen bereits aus einem Anschreiben ersichtlich (vgl. RL 9.7.3).

Relevant sind insbesondere:

- der Leistungszeitraum
- die Information über das Vorhandensein eines Titels
- Sachstand über den Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG
- Sachstand über ein Vergehen nach § 5 UhVorschG
- das Bestehen einer Beistandschaft.

In der Anlage 5.14 ist ein Beispiel des Landkreises Havelland angefügt, wie eine Abgabennachricht sowohl bei einem Umzug innerhalb des Bundeslandes als auch in ein anderes Bundesland gefertigt werden könnte. Diese wird an die neu zuständige Behörde verschickt. Darin sind alle notwendigen Informationen enthalten.

Kommunikation mit Dritten

Dritte sind insbesondere andere Behörden, weitere Auskunftspflichtige sowie Gerichte. Die Kommunikation erfolgt auf „Augenhöhe“ und zielt auf Kooperation und Unterstützung ab. Liegt jedoch eine Situation (z. B. Verweigerung von Auskünften über Einkommen) vor, die eine anweisende Kommunikation erfordert, sollte hiervon zwingend Gebrauch gemacht werden. Insbesondere sollte dann die ordnungsrechtliche Möglichkeit der Verwendung von Bußgeld ausgenutzt werden.

Empfohlene Verwendung der Kommunikationsmittel

- Persönliche Gespräche und Telefonate:
 - bei möglichst allen Fällen mit erläuterungsnotwendigen Beratungsinhalten
 - bei spannungsbelasteten Situationen

- Schreiben, Fax:
 - bei Aufforderungen, Einladungen, usw., insbesondere mit Fristsetzungen
 - bei konkreten Forderungen und anderen nachweisbedürftigen Regelungen

- Telefonate, E-Mail:
 - für kurze Nachrichten und Terminabsprachen zwischen Bürger und Verwaltung
 - für Kommunikation zwischen Behörden im Einzelfall

5 Anlagen

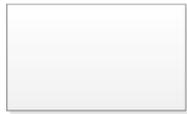
Alle in der Anlage aufgeführten Beispiele sind nicht von der Arbeitsgruppe inhaltlich bewertet worden. Sie sind geistiges Eigentum der jeweiligen Institutionen und dienen der Anregung für den eigenen Arbeitsprozess. Wenn Nachfragen bestehen, ist die entsprechende Institution zu konsultieren.

5.1 Erläuterung der Symbole und Abkürzungen in den Flussdiagrammen

Nachfolgend wird die Bedeutung der Symbole in den Flussdiagrammen, die standardmäßig verwendet wurden, erläutert:



Entscheidungsraute, d. h. Frage die mit „JA“ oder „Nein“ beantwortet werden muss



Tätigkeit / Teilprozess / Handlung



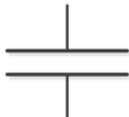
Ereignis, welches Ausgangspunkt oder Resultat für eine Tätigkeit / Teilprozess / Handlung ist



Hinweis auf die Fortsetzung in einem gesonderten Teilprozess



Schnittstelle zur Fortsetzung dieses Teilprozesses an einer anderen Stelle in derselben Prozessdarstellung.



Einzuhaltende Frist

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurden in den Flussdiagrammen folgende Abkürzungen verwendet:

- barunterhaltspflichtiger Elternteil = b. E.
- alleinerziehender Elternteil = a. E.

5.2 Beispiel der Stadt Brandenburg a. d. Havel zur Dokumentation eines Erstgespräches

Erstgesprächsblatt - UVG

Az: _____

Erstgespräch: _____

UVG – Antrag ab: _____

Kind:

Name/Vorname: _____ eh / ne _____

geb.: _____ in: _____ Standesamt: _____ Reg.Nr. _____

Staatsbürgerschaft: _____ RA / Beistand: _____

V A / vorgeb.: _____ Reg.- _____

Zustimmung: _____ Reg.-Nr. _____

wohnhaft bei: _____ Besuchszeiten v. anderen Elternteil: _____

bereits erhaltene UV-Leistungen: _____

bereits erhaltene UV-Leistungen: _____

Mutter / Vater - Antragsteller

Adress-Nr.: _____

Name / Vorname: _____ geb. Name: _____

geb. am: _____ in: _____ Fam. Stand: _____

Staatsbürgerschaft: _____ **BG-Nr.:** _____

Anschrift: _____

Telefon priv.: _____

z.Zt. tätig: _____

Trennung v. anderen Elternteil: _____

Anzahl leibliche Kinder: _____ Geb.-Daten: _____

Geb.-Daten: _____ Geb.-Daten: _____

Geb.-Daten: _____ Geb.-Daten: _____

BELEHRUNG :	BROSCHÜRE/Merkblatt :
--------------------	------------------------------

Vater / Mutter - Unterhaltsverpflichteter

Adress-Nr.: _____

Name / Vorname: _____ geb. Name: _____

geb. am: _____ in: _____ Fam. Stand: _____

Staatsbürgerschaft: _____ **BG-Nr.:** _____

Anschrift: _____

Telefon priv.: _____

z.Zt. tätig: _____

Trennung v. anderen Elternteil: _____

Anzahl leibliche Kinder: _____ Geb.-Daten: _____

Geb.-Daten: _____ Geb.-Daten: _____

Geb.-Daten: _____ Geb.-Daten: _____

Antragsbegründung:

5.3.1 Beispiel der Stadt Brandenburg a. d. Havel für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Anschreiben

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL DER
OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Fachbereich IV – Jugend, Soziales und
Gesundheit
Fachgruppe 54.1

SB
Straße
14772 Brandenburg an der Havel

Tel.:
Fax: (
E-Mail:

DATUM
25.03.2021

UNSER ZEICHEN

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

SPRECHZEITEN
Dienstag 09-12 und 13-18 Uhr

Donnerstag 07:30-12 und 13-15 Uhr

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Für: Name Kind, geb. am

Sehr geehrte/r Frau / Herr,

in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal jährlich, sind bei den Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen.

Zur Prüfung, ob der Anspruch auf weitere Leistungen nach dem UhVorschG noch besteht und in der Vergangenheit bestand bitte ich Sie, den beigefügten Fragebogen auszufüllen und bis zum Datum zurückzusenden.

In Zweifelsfragen können Sie sich selbstverständlich telefonisch mit mir in Verbindung setzen, oder persönlich in der Dienststelle vorsprechen.

HINWEIS: Gem. § 1 Abs. 3 UhVorschG sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Verweigern Sie die Auskünfte, ist der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung der Vorlagefrist kommt einer Weigerung gleich.

Wenn Sie der Verpflichtung zur Mitwirkung nicht termingerecht nachkommen, stelle ich die Unterhaltsvorschussleistung ein.

Die regelmäßig von Amts wegen eingeleitete Überprüfung entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Anzeige von Veränderungen, die sich auf die Bewilligung auswirken können (§ 6 Abs. 4 UhVorschG).

Zu Ihrer Information erhalten Sie nochmals ein Merkblatt, aus dem Sie die anzeigepflichtigen Tatbestände
ersehen können.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1. Überprüfungsbogen
 2. Merkblatt

5.3.2 Beispiel der Stadt Brandenburg a. d. Havel für Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen, Überprüfungsbogen

Az.: SB: **Frau/Herr**

Fragebogen zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

- Füllen Sie den Fragebogen bitte vollständig aus.
- Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein. In Zweifelsfällen helfen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Unterhaltsvorschuss - Stelle.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des UhVorschG. Zu den Angaben sind Sie gem. §§ 60 ff Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGBI) verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind (§1 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 UhVorschG).

Name des Kindes:	geb.:
Bitte auch alle Fragen beantworten, wenn sich bei Ihnen oder dem anderen Elternteil nichts verändert hat.	
Das Kind lebt im Haushalt bei:	
<input type="checkbox"/> der Mutter , Name:	Adresse:
Tel.-Nr.:	
<input type="checkbox"/> dem Vater , Name:	Adresse:
Tel.-Nr.:	
Wird sich Ihre Anschrift in der nächsten Zeit ändern?	
<input type="checkbox"/> ja – neue Anschrift:	ab:
<input type="checkbox"/> nein	
oder	
<input type="checkbox"/> im Heim ab:	<input type="checkbox"/> in Pflege ab:
	<input type="checkbox"/> bei Großeltern ab:
Vaterschaftsanerkennung für das Kind: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein	

Familienstand des Elternteils bei dem das Kind lebt

Sie sind:

<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden seit:	
verheiratet seit: <input type="checkbox"/> Heirat geplant am:	
verwitwet seit: (bitte Sterbeurkunde in Kopie beifügen)	
vom Ehegatten dauernd getrennt lebend seit: (aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht)	
<input type="checkbox"/> mit dem anderen Elternteil (<u>wieder</u>) in einem Haushalt leben:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein seit:
<input type="checkbox"/> mit dem anderen Elternteil <u>ein Paar</u> in getrennten Wohnungen:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein seit:
<input type="checkbox"/> beschäftigt bei der Firma:	Tätigkeit:
Anschrift:	
Monatliches Einkommen:	EUR <input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto

Erhalten Sie oder Ihr Kind Leistungen des Jobcenters (SGB II) oder Sozialamtes (SGB XII)?

Ja seit: Kopie des aktuellen Bescheides erforderlich!

nein

Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (bitte auch vollständig ausfüllen)

Name, Vorname	Tel.-Nr.:	
Anschrift, oder letzte bekannte Anschrift:		
<input type="checkbox"/> beschäftigt bei:	<input type="checkbox"/> selbständig als	<input type="checkbox"/> krankenversichert bei
<input type="checkbox"/> arbeitslos seit:	<input type="checkbox"/> Rentner seit:	<input type="checkbox"/> verstorben am:

Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil

Leistungen von anderen Stellen – wenn ja bitte Belege in Kopie beifügen

Angaben zur Betreuung / zum Besuchsrecht des anderen Elternteils

• Montag	Inder Zeit von	bis
• Dienstag	Inder Zeit von	bis
• Mittwoch	Inder Zeit von	bis
• Donnerstag	Inder Zeit von	bis
• Freitag	Inder Zeit von	bis
• Samstag	Inder Zeit von	bis
• Sonntag	Inder Zeit von	bis

Erklärung: Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen die sich in Zukunft ergeben unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten bin ich einverstanden

Datum

Unterschrift

5.4.1 Muster des Antragsformulars (Stand: Mai 2018)

An die zuständige Unterhaltsvorschussstelle (Name und Anschrift)

Antrag auf Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG (Unterhaltsvorschussgesetz)	Eingangsstempel der Behörde
Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und in Blockschrift aus!	

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):	
<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils (hier nur Vorlage) • Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung • Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbweisenrente • Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund • Vollmachten/Betreuungsvollmachten • Schulbescheinigung (ab 15 Jahren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.) • Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechts-anwalt oder Scheidungsbeschluss) • Niederlassungs-/Aufenthaltsurlaubnis, Duldung (hier nur Vorlage) • Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen • SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren)

Die Leistung nach dem UhVorschG wird beantragt:	
<input type="checkbox"/> ab Antragsmonat <input type="checkbox"/> auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens einen Monat vor Antragstellung) <input type="checkbox"/> ab dem: _____	Eine rückwirkende Bewilligung kann gemäß § 4 UhVorschG nur längstens einen Monat vor Antragstellung (Eingang der Behörde) erfolgen. Dies gilt nur, soweit es an zumutbaren nachweislichen Unterhaltsbemühungen (i. V. m. Pkt. 8) des Berechtigten gegenüber dem anderen Elternteil nicht gefehlt hat.

1. Personalien	
1.1 Angaben zum Kind, für das die Leistung beantragt wird	
Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum, Geburtsort	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	

1.2 Das Kind lebt bei		
<input type="checkbox"/> seiner Mutter	<input type="checkbox"/> seinem Vater	<input type="checkbox"/> einer anderen Person/ im Heim seit:
Anmerkung Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht , wenn das Kind bei Verwandten, in einem Heim oder in einer anderen Familie untergebracht ist.		

1.3 Umgang

Wie oft hat der andere Elternteil Umgang mit Ihrem Kind?
Bitte geben Sie zwingend eine detaillierte Erklärung ab!

Nie

jede Woche

jede 2. Woche

jede 3. Woche

monatlich

Montag: von bis Uhr

Dienstag: von bis Uhr

Mittwoch: von bis Uhr

Donnerstag: von bis Uhr

Freitag: von bis Uhr

Samstag: von bis Uhr

Sonntag: von bis Uhr

Zusätzliche Bemerkungen zum Umgang:

1.4 Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, Vorname(n), Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Haben Sie eine(n) gerichtlich bestellte(n) Betreuer(in)/gesetzliche(n) Vertreter(in)?

nein

ja

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

1.5 Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt

ledig

verheiratet oder in gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend seit:

geschieden seit:

verwitwet seit:

1.6 Alleinerziehung
<input type="checkbox"/> Ich habe mit dem anderen Elternteil nie zusammengelebt.
<input type="checkbox"/> Ich führe mit dem anderen Elternteil noch eine Beziehung und wir betreuen das Kind gemeinsam.
<input type="checkbox"/> Ich lebe von dem anderen Elternteil getrennt seit:
<input type="checkbox"/> Ich lebe vom Ehegatten/ eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner dauernd getrennt seit: _____
Name, Vornamen des jetzigen Ehegatten / eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
<input type="checkbox"/> der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Einrichtung (Einrichtungen sind z. B. Krankenhäuser, Pflege- u. Fachkliniken sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.) seit: _____

1.7 Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern mit dem anderen Elternteil		
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Soweit erforderlich fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.		

2. Aufenthaltstitel bei ausländischen Staatsangehörigen	
Das Kind ist im Besitz einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein befristet bis: _____
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein befristet bis: _____

3. Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind (nichteheliche Kinder)	
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es besteht eine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind (eheliche Kinder)	
Es besteht eine Beistandschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ein Verfahren zur Ehelichkeitsanfechtung des Kindes ist bereits anhängig		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt (sofern bekannt)			
Name, Vorname(n), Geburtsname		<input type="checkbox"/> verstorben am _____	
Geburtsdatum, Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer aktuelle oder letzte bekannte Anschrift			
Telefonnummer (freiwillige Angabe)		E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	
Ist ein(e) gerichtlich(e) bestellte(r) Betreuer(in)/gesetzlich(e) Vertreter(in) eingesetzt? (Angabe, falls bekannt)			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Name, Vorname:			
Anschrift:		Telefonnummer:	
Schulabschluss:		Erlerner Beruf:	
<input type="checkbox"/> ist beschäftigt bei Firma:		Tätigkeit:	
Anschrift:			
Monatliches Einkommen:		EUR	<input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto
<input type="checkbox"/> ist selbständig, Name der Firma:			
<input type="checkbox"/> verkauft professionell Ware im Internet (Portal und Nutzernamen angeben):			
<input type="checkbox"/> ist Schüler/Student			
<input type="checkbox"/> ist Rentenempfänger seit:		Rententräger :	
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld I (SGB III) seit:		Arbeitsagentur:	
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld II (SGB II) seit:		Job-Center:	
<input type="checkbox"/> bezieht Grundsicherung (SGB XII) seit:		Sozialamt:	
<input type="checkbox"/> hat Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Höhe:			
<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte:			
<input type="checkbox"/> befindet sich im Insolvenzverfahren seit:		Amtsgericht:	
<input type="checkbox"/> ist krankenversichert bei:			
<input type="checkbox"/> lebt mit weiteren, eigenen Kindern zusammen ; Name, Alter:			
<input type="checkbox"/> hat weitere Kindern außerhalb des Haushalts; Name, Alter:			

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, regelmäßig sonstige Ausgaben?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR für
8. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs	
Was haben Sie unternommen?	
Haben Sie z. B.	
a) die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	<input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein
b) Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet?	<input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein
c) Gerichtlichen Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht?	<input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein
d) beim Jugendamt eine Beratung im Rahmen des § 18 SGB VIII erhalten?	<input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein
e) eine Unterhaltsbeistandschaft beantragt?	<input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein
f) versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	<input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein
g) einen Rechtsanwalt beauftragt?	<input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname, Anschrift, Telefon	
Ergänzende Bemerkungen	

9. Bei Tod eines Elternteils				
Waisenbezüge, Abfindungen oder Schadensersatzleistungen wegen Tod eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners				
<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen.	Grund des Nichtbezugs			
<input type="checkbox"/> wird bezogen von	Bezeichnung der Stelle	Betrag - monatlich - EUR		
<input type="checkbox"/> wurde beantragt bei	Bezeichnung der Stelle am	Datum		
Vorauszahlungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/ gewährt	am	Datum Betrag EUR
Einmalige Abfindungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> gezahlt	am	Datum Betrag EUR

10. Kindergeld, Auslandskindergeld, kindergeldähnliche Leistungen, Leistungen			
Für das Kind wird gezahlt			
- Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
- Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
- eine Leistung für Kinder, die außerhalb des Bundesgebietes oder die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird und dem Kindergeld vergleichbar ist.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

11. Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren	
11.1 Abschnitt I:	
Beziehen Sie oder Ihr vorgenanntes Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?	<input type="checkbox"/> ja Bitte aktuellen Leistungsbescheid mit Berechnungsbögen beifügen!
	<input type="checkbox"/> nein

11.2 ABSCHNITT II (für Kinder ab 15 Jahren):			
Besucht Ihr Kind eine allgemeinbildende Schule?	<input type="checkbox"/> ja Bitte Schulbescheinigung beifügen!		
	<input type="checkbox"/> nein		
Wenn nein, geben Sie bitte an, über welche Einkünfte Ihr Kind derzeit verfügt (außer Kindergeld) und reichen Sie aktuelle Nachweise hierüber ein.			
Ausbildungsvergütung	Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/ Leistungsträger	Zeitraum der Ausbildung	Auszahlungsbetrag
Kinderwohngeld	Behörde	seit	Höhe
Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr/freiwilliges ökologisches Jahr), Bundesfreiwilligendienst oder Ähnliches	Art des Freiwilligendienstes	Zeitraum des Dienstes	Leistungshöhe
Arbeitsverdienst	Arbeitgeber	unbefristet/befristet bis	Auszahlungsbetrag
Einkünfte aus Vermögen (Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung, aus Kapitalvermögen)	Art		Nettohöhe
Sonstiges (z. B. Sozialleistungen, Halbwaisenrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit)	Art/Leistungsträger	Zeitraum	Nettohöhe

11.3 Abschnitt III (Abzüge):			
Werbungskosten:	<input type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> ja	Art:	Höhe:

12. Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt	
Haben Sie einen Antrag auf folgende Leistungen gestellt oder erhalten Sie bereits laufenden Leistungen?	
<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, ALG II; Jobcenter:	BG-Nummer:
<input type="checkbox"/> ja, Grundsicherung (SGB XII); Sozialamt	Aktenzeichen:

13. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
Haben Sie für das Kind bereits Unterhaltsvorschussleistungen bekommen oder beantragt? (Bescheid bitte beifügen)
<input type="checkbox"/> nein

<input type="checkbox"/> ja, von Behörde:	Zeitraum:	Zeitraum:
---	-----------	-----------

14. Bankverbindung													
IBAN													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">D</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">E</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>	D	E											
D	E												
BIC													
Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers	Name der Bank												
Für den Fall einer möglichen Direktzahlung des Kindesunterhaltes wird Ihre Bankverbindung an den unterhaltspflichtigen Elternteil weitergeleitet.													

Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers	
<p>Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.</p> <p>Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.</p> <p>Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UhVorschG zurück zu zahlen sind.</p> <p>Das Merkblatt zum UhVorschG habe ich erhalten. Auf meine Anzeigepflicht bin ich besonders aufmerksam gemacht worden.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Erklärung zum Datenschutz	
Die beiliegenden Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

<p>Bevor Sie den Antrag abgeben oder absenden, prüfen Sie bitte, ob Sie alle Angaben vollständig und richtig gemacht haben.</p> <p>Fügen Sie bitte die Nachweise bei. Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass nur bewilligt werden kann, wenn der Antrag <u>vollständig</u> ausgefüllt ist und <u>erforderliche Unterlagen eingereicht werden</u>.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail an uns!</p>

5.4.2 Anlage für die 12 bis 17jährigen

Zuständige Unterhaltsvorschussstelle

Anlage 1

zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für Kinder zwischen 12 und 17 Jahre

Name, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

11. Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren	
11.1 Abschnitt I:	
Beziehen Sie oder Ihr vorgenanntes Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?	<input type="checkbox"/> ja Bitte aktuellen Leistungsbescheid mit Berechnungsbögen beifügen!
	<input type="checkbox"/> nein

11.2 ABSCHNITT II (für Kinder ab 15 Jahren):			
Besucht Ihr Kind eine allgemeinbildende Schule?	<input type="checkbox"/> ja Bitte Schulbescheinigung beifügen!		
	<input type="checkbox"/> nein		
Wenn nein, geben Sie bitte an, über welche Einkünfte Ihr Kind derzeit verfügt (außer Kindergeld) und reichen Sie aktuelle Nachweise hierüber ein.			
Ausbildungsvergütung	Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/ Leistungsträger	Zeitraum der Ausbildung	Auszahlungsbetrag
Kinderwohngeld	Behörde	seit	Höhe
Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr/freiwilliges ökologisches Jahr), Bundesfreiwilligendienst oder Ähnliches	Art des Freiwilligendienstes	Zeitraum des Dienstes	Leistungshöhe
Arbeitsverdienst	Arbeitgeber	unbefristet/befristet bis	Auszahlungsbetrag
Einkünfte aus Vermögen (Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung, aus Kapitalvermögen)	Art		Nettohöhe
Sonstiges (z. B. Sozialleistungen, Halbwaisenrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit)	Art/Leistungsträger	Zeitraum	Nettohöhe

11.3 Abschnitt III (Abzüge):			
Werbungskosten:	<input type="checkbox"/> nein	Art:	Höhe:
	<input type="checkbox"/> ja		

Erklärung zum Datenschutz	
Die beiliegenden Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.	
Ort, Datum	Unterschrift

Ich versichere, dass ich wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht habe.	
Ort, Datum	Unterschrift

5.5.1 Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz**MERKBLATT****zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)**

(Stand: 01.01.2021)

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich stellen.

Das Antragsformular erhalten Sie in der Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle).

Dienstort: _____

Sprechzeiten: _____

oder im Internet unter _____

Der **Antrag** sollte möglichst **zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen persönlich** bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Geburtsurkunde des Kindes ● Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils (hier nur Vorlage) ● Vaterschaftsanerkenntnis oder –feststellung ● Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente ● Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund ● Vollmachten/Betreuungsvollmachten ● Schulbescheinigung (ab 15 Jahren) | <ul style="list-style-type: none"> ● Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.) ● Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt oder Scheidungsbeschluss) ● Niederlassungs-/Aufenthaltsurlaubnis, Duldung (hier nur Vorlage) ● Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen ● SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen) |
|---|--|

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ihr Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
3. und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder** wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus hat Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

1. es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht **oder**
2. es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird **oder**

☐die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt. Dazu gehört bei noch nicht festgestellter Vaterschaft die Nennung aller für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer.

2. der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

II. Wann besteht k e i n Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- Ihr Kind nicht von Ihnen (allein) betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
- Sie als alleinerziehender Elternteil sich weigern, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den Ihnen bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen)

VI. Welche Pflichten haben Sie als derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt?

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist (Stiefeltern)
- unzureichende Erwerbsobliegenheiten des Kindes, nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nicht nachgewiesen werden (Ausnahme, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet).

Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden im UhVorschG wie Ehegatten angesehen.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UhVorschG).

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für:

Kinder unter 6 Jahren	174,00 Euro,
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	232,00 Euro,
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	309,00 Euro.

Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (nur ab Vollendung des 12. Lebensjahres)

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt. Teilzeiträume werden taggenau zusammengerechnet.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, unternommen haben.

V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige UV-Stelle über.

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, müssen Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Durchführung des UhVorschG zuständigen Stelle anzeigen. Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn

- Ihr Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen ausscheidet (das gilt auch bei Umzug zum anderen Elternteil) oder stirbt;
- Sie heiraten (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen oder
- wenn Sie die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnehmen;
- der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet;
- der bisher unbekannt Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils Ihnen bekannt werden;
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt;
- der andere Elternteil gestorben ist;
- sich die Bankverbindung ändert;
- Sie als alleinerziehender Elternteil mit dem Kind umziehen.
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt bzw. abgeschlossen hat
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.)

VII. In welchen Fällen muss die UhVorschG-Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die UhVorschG-Leistung muss von Ihnen ersetzt oder von Ihrem Kind zurückgezahlt werden, wenn

- Sie bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- Sie als alleinerziehender Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III)
- nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VI aufgeführten Änderungen nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt Ihres Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

5.5.2 Merkblatt Datenschutz Antragsteller*in

Informationen zum Datenschutz für Antragsteller auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Jeder hat das Recht auf informelle Selbstbestimmung und auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Die Behörde ist im Zuge der Bearbeitung gesetzlicher Ansprüche aus dem Unterhaltsvorschussgesetz verpflichtet, folgende Informationen zum Datenschutz an betroffene Personen zu geben, Artt. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Wer ist für die Erhebung personenbezogener Daten verantwortlich?

Verantwortlich ist *der Landkreis ... / die kreisfreie Stadt ..., der Landrat / die Landrätin, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, _____(Anschrift)*. Die / Der behördliche Datenschutzbeauftragte *des Landkreises ... / der kreisfreien Stadt ...* ist unter der genannten Anschrift zu erreichen.

Die Aufgaben der Bearbeitung von Leistungen nach dem UhVorschG werden vom Träger der örtlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Für die Bearbeitung der Leistungen nach dem UhVorschG müssen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 35 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I), §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) und § 6 Abs. 4 UhVorschG verarbeitet. Auf Grund § 6 Abs. 5 und 6 UhVorschG sind auch die nach § 69 SGB X befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen, Finanzämter sowie das Bundeszentralamt für Steuern zur Auskunft verpflichtet.

Was geschieht, wenn die notwendigen Daten nicht bereitgestellt werden?

Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann der Rechtsanspruch nicht geprüft werden und es kommt zur Ablehnung oder Versagung der Leistung. Antragsteller*innen haben Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

Werden bei der Bearbeitung der Aufgaben Daten weitergegeben und an wen?

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe werden personenbezogene Daten auch an Dritte weitergegeben. Es handelt sich dabei um folgende Empfänger und Datenkategorien.

Wohin werden Daten weitergegeben?	Um welche Daten handelt es sich?
Unterhaltsverpflichteter Elternteil zur Rückzahlung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Antragsdatum und Leistungsdaten
Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils, wenn Einkommen ermittelt werden muss	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

Bereich Haushalt <i>des Landkreises</i> _____ zur Auszahlung der Ansprüche	Name, Vorname des Kindes, Bankdaten Auszahlungssumme
Bereich Beistandschaft und Vormundschaft des Jugendamtes Jobcenter bei ALG II Bezug, Sozialamt bei Sozialhilfebezug, Jugendamt oder Amtsgericht bei einer Titelumschreibung	Name, Vorname des Kindes und des Eltern- teils, Leistungsdaten Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes Leistungsdaten
Bereich Widerspruch des Jugendamtes bei Widerspruch	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, des Elternteils, Adressdaten, Leistungsdaten, Bankdaten
Verwaltungsgericht bei Klagen	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, des Elternteils, Adressdaten, Leistungsdaten, Bankdaten
Amtsgericht ggf. Oberlandesgericht bei Anträgen auf Unterhaltsfestsetzung, Rechtsanwalt und Vollstreckungsbe- hörden bei gerichtlichen Rückforderungs- maßnahmen, Finanzamt für Rückforderungen vom Unterhaltsverpflichteten, bei Rückforderungen gegen einen im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen das Bundesamt für Justiz und Vollzugs- behörden im Ausland, Botschaft	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes Geburtsurkunde, Leistungsdaten, Unterhaltstitel
Staatsanwaltschaft im Einspruchs- Verfahren gegen Bußgeldbescheid	Name, Vorname des Kindes und Elternteils, Antragsdatum, Leistungs- und Rückforderungsdaten

Können auch Daten bei Dritten erhoben werden?

Für den Fall, dass die betroffene Person nicht an der Datenerhebung mitgewirkt hat, können für die Bearbeitung des Antrages auch Daten von Dritten erhoben werden. Es handelt sich dabei um folgende Behörden bzw. andere Stellen und Datenkategorien.

Bei welchen Behörden bzw. Stellen können Daten erhoben werden? Um welche Daten handelt es sich?

Einwohnermeldeamt	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und der Geschwister Name, Vorname, Adressdaten des mit dem Kind lebenden Elternteils oder Dritten
Standesamt	Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes sowie Namen und Vornamen der

	Eltern, Personenstand des alleinerziehenden Elternteils
Rententräger	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Rentenansprüche
Versicherungen	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Versicherungsansprüche
Jobcenter	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungs- und Personendaten der Bedarfsgemeinschaft
Sozialamt	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungsdaten
Bereich Beistandschaft und Vormundschaft (bei Einwilligung)	Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Einkommen des Kindes

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei *dem Landkreis / der kreisfreien Stadt* so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgaben sind erfüllt, wenn die Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt und die Rückforderung der geleisteten Unterhaltsbeträge endgültig abgeschlossen ist. In Fällen der Stundung von Unterhaltsschulden und der Rückzahlungsverfolgungen kann die Bearbeitung im Anschluss an die Beendigung der Leistungsgewährung noch mehrere Jahre andauern.

Welche Rechte haben Betroffene?

Betroffene können jederzeit Auskunft über ihre Daten sowie deren Löschung verlangen. Sie haben weiterhin Berichtigungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrechte sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung unberührt. Betroffene haben auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Zuständig ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, E-Mail: poststelle@lda.Brandenburg.de.

Stand: 25.05.2018

5.5.3 Merkblatt Datenschutz für den Unterhaltsverpflichteten

Informationen zum Datenschutz für Unterhaltsverpflichtete bei der Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Jeder hat das Recht auf informelle Selbstbestimmung und auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Die Behörde ist im Zuge der Bearbeitung gesetzlicher Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) verpflichtet, folgende Informationen zum Datenschutz an betroffene Personen zu geben, Artt. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Wer ist für die Erhebung personenbezogener Daten verantwortlich?

Verantwortlich ist *der Landkreis ... / die kreisfreie Stadt ..., der Landrat / die Landrätin, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, _____(Anschrift)*. Die / Der behördliche Datenschutzbeauftragte *des Landkreises ... / der kreisfreien Stadt ...* ist unter der genannten Anschrift zu erreichen.

Die Aufgaben der Bearbeitung von Leistungen nach dem UhVorschG werden vom Träger der örtlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Für die Bearbeitung von Leistungen nach dem UhVorschG müssen notwendige personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Zur Bearbeitung der Unterhaltsvorschussleistungen gehört auch die Rückforderung der gewährten Leistungen gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil nach § 7 UhVorschG. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. DSGVO i. V. m. § 35 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I) und §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) sowie § 6 Abs. 1 bis 3 UhVorschG.

Was geschieht, wenn die notwendigen Daten nicht bereitgestellt werden?

Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, können gemäß § 6 Abs. 5 und 6 UhVorschG die nach § 69 SGB X befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen, Arbeitgeber und Finanzämter oder das Bundeszentralamt für Steuern zur Auskunft verpflichtet werden. Weiterhin können zur Sicherung der Ansprüche des Landes Brandenburg auch Anträge bei dem Amtsgericht gestellt werden.

Werden bei der Bearbeitung der Aufgaben Daten weitergegeben und an wen?

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben. Es handelt sich dabei um folgende Empfänger und Datenkategorien.

Wohin werden Daten weitergegeben?	Um welche Daten handelt es sich?
Bereich Haushalt <i>des Landkreises</i> _____	Name, Vorname, Bankdaten, Adressdaten
Jugendamt bzw. Amtsgericht bei TitelumSchreibung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und des unterhaltsverpflichteten Elternteils, Titel- und Forderungsdaten
Amtsgericht ggf. Oberlandesgericht bei Anträgen auf Unterhaltsfestsetzung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und unterhaltsverpflichteten Elternteils,

Rechtsanwalt und Vollstreckungsbehörden bei gerichtlichen Rückforderungsmaßnahmen	Adressdaten, Forderungsdaten Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und unterhaltsverpflichteten Elternteils, Adressdaten, Forderungsdaten
bei Rückforderungen gegen einen im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen Bundesamt für Justiz, Vollzugsbehörden im Ausland, Botschaft	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und des unterhaltsverpflichteten Elternteils, Adressdaten, Forderungsdaten
Bereich Beistandschaft des Jugendamtes bei Einwilligung	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltszahlungen, berufliche Qualifikation und ausgeübte Tätigkeit, Zwangsvollstreckungsverzichtserklärung

Können auch Daten bei Dritten erhoben werden?

Für den Fall, dass die betroffene Person nicht an der Datenerhebung mitgewirkt hat, können auch Daten bei Dritten erhoben werden. Es handelt sich dabei um folgende Behörden bzw. Stellen und Datenkategorien.

Bei welchen Behörden bzw. Stellen Um welche Daten handelt es sich? können Daten erhoben werden?

Unterhaltsempfänger	Name, Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Einkommen- und Vermögensverhältnisse, Arbeitgeber, Arbeitszeit, Zeiten des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses, Lohn-, Gehalts- oder Bezügeabrechnung mit Steuermerkmalen, Lohngruppe, Kontodaten
Arbeitgeber zur Einkommensermittlung	Name, Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Lohn-, Gehalts- oder Bezügeabrechnung mit Steuermerkmalen, Lohngruppe, Arbeitszeit, Zeiten des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses
Einwohnermeldeamt / Auswärtiges Amt für die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zur Anschriftenermittlung	Name, Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Meldezeiten
Rententräger zur Einkommens und Anschriftenermittlung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitgeber und Anschrift
Krafftahrt-Bundesamt zur Anschriftenermittlung	Name, Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Leistungsdaten, amtliches Kennzeichen
Agentur für Arbeit, Jobcenter	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und des Unterhaltsverpflichteten, Leistungsbezug, Arbeitgeber und Adressdaten

Sozialamt, Bundeszentralregister,
Justizvollzugsanstalt, Standesamt,
Staatsanwaltschaft, Nachlassgericht

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und
des Unterhaltsverpflichteten

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei *dem Landkreis / der kreisfreien Stadt* so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgaben sind erfüllt, wenn die Unterhaltsvorschussleistung eingestellt und die Rückforderung der geleisteten Unterhaltsbeträge endgültig abgeschlossen ist. In Fällen der Stundung von Unterhaltsschulden und ihrer Rückzahlungsverfolgung kann die Bearbeitung im Anschluss an die Beendigung der Leistungsgewährung noch mehrere Jahre andauern.

Welche Rechte haben Betroffene?

Betroffene können jederzeit Auskunft über ihre Daten sowie deren Löschung verlangen. Sie haben weiterhin Berichtigungs-, Einschränkungs- und Widerspruchsrechte sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung unberührt.

Betroffene haben auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Zuständig ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, E-Mail: poststelle@lda.Brandenburg.de.

Stand: 25.05.2018

5.6.1 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming, Erklärung wirtschaftliche Verhältnisse Teltow-Fläming

Bitte Ihre aktuelle Anschrift angeben!	Aktenzeichen 511801-02-009569	Datum
	Erklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	
Landkreis Teltow-Fläming Jugendamt/Unterhalt Unterhaltsvorschussstelle Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde		
Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das/die Kind(er)		
Familiename, Vorname(n)		Geburtsname (wenn abweichend)
		Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Ich bestätige gem. § 7 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz den Empfang der Mitteilung vom	Datum	Aktenzeichen
Über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mache ich nach bestem Wissen folgende Angaben		

1. Angaben zur Person des Unterhaltspflichtigen

Familiename, Vorname(n)		Geburtsname (wenn abweichend)
Telefon	E-Mailadresse	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend		
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Schulabschluss	Berufstätig als	erlernter Beruf/ Beruflicher Werdegang
Arbeitgeber (Name und Anschrift) – Bei Arbeitslosigkeit oder Rentenbezug bitte Kopie des Bescheides beifügen		
Krankenkasse (Name und Anschrift)		

2. Angehörige im Haushalt (evtl. besonderes Beiblatt)

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis/ Unterhaltsberechtigung	Eigenes Einkommen	
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Angehörige außerhalb des Haushalts (Kinder, gesch. bzw. getrennt lebender Ehegatte)

Familienname, Vorname(n)					Geburtsdatum	
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)						
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend					Verwandtschaftsverhält.	
Familienname, Vorname(n)					Geburtsdatum	
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)						
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend					Verwandtschaftsverhält.	

4. Unterhaltsleistungen erhalten von mir folgende Personen, die außerhalb des Haushaltes leben:

Familienname, Vorname(n)		Alter	Betrag monatlich	Titel (z.B. Urteil)
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)				
Familienname, Vorname(n)		Alter	Betrag monatlich	Titel (z.B. Urteil)
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)				

5. Einkommen des Unterhaltspflichtigen

Art der Einkünfte		Betrag monatlich in €
a) Arbeitsverdienst der letzten 12 Monate (einschl. Naturalbezüge); Nachweis erforderlich		brutto
		netto
b) Arbeitnehmer-Sparzulage		
c) abzgl berufsbedingte Aufwendungen (z. B. Fahrkosten; Einzelnachweis		
d) aus selbständiger Arbeit (Nachweis durch BWA der letzten 3 Jahre)	Art	-Gewinn
a) Steuerbescheid		
f) Leistung der Krankenkasse		
g) Arbeitslosengeld/ Grundsicherung/ Sozialgeld/ Ausbildungsförderung		
h) Rente/ Pension/ Ruhegeld	Art	
i) Kindergeld		
j) aus Kapitalvermögen/Haus- und Grundbesitz (Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen u.a.)	Art	
Sonstige Einkünfte (Werkrente, Gewinnbeteiligung usw.)	Art	

6. regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen für Kinder

Art der Einkünfte		Betrag monatlich in €
<input type="checkbox"/>	folgende regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen für Kinder sind in den Einkünften (Ziff. 5) enthalten:	
<input type="checkbox"/>	folgende regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen für Kinder werden neben den Einkünften (Ziff. 5) gezahlt:	
!	Anzugeben sind alle auf Kinder entfallende Leistungen, insbesondere Kindergeld, Kindergeldzuschläge und Kinderzulagen nach dem öffentlichen Dienstrecht, nach Tarifverträgen, Satzungen, Vereinbarungen oder entsprechenden Regelungen, Kinderzuschüsse zur Rentenversicherung.	
Höhe der Leistungen		
Die Leistungen werden gezahlt für:		

7. Vermögen

a) Bargeld/Bankguthaben/Wertpapiere	Art		Wert
	Kreditinstitut		
b) Grundvermögen	Adresse		Wert
c) Sparverträge/Lebensversicherungen u. ä.	Art		Verkehrswert
	Institut		
d) Sonstiges Vermögen	Art		Wert

8. Erklärungen zu meiner Unterhaltspflicht

Ich zahle nicht, weil:

Ich erkläre, dass ich meine Angaben nach bestem Wissen vollständig und richtig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass gegen Personen, die falsche Angaben machen, ein Bußgeldverfahren und in schweren Fällen sogar ein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Soweit ich keine Unterlagen (Belege, Arbeitsverdienstbescheinigungen, sonstige Einkommensnachweise usw.) beifüge, bin ich damit einverstanden, dass die Auskünfte durch das Jugendamt von Seiten Dritten eingeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

5.6.2 Beispiel des Landkreises Uckermark zur Erklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils

Landkreis Uckermark
Jugendamt
Unterhaltsvorschussstelle
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau



**Erklärung
des unterhaltspflichtigen Elternteils**

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
(UVG)

Aktenzeichen 512304-_____

1. Angaben zur eigenen Person

Familiename, Vorname(n)		Geburtsname (wenn abweichend)	
Wohnanschrift			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet			seit
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mailadresse (freiwillige Angabe)	
Krankenversicherung bei	Steuerklasse	Bei welcher Bank haben Sie Ihr Konto (freiwillige Angabe)	
Sind Sie im Besitz eines Kfz <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Fahrzeugtyp	Baujahr	Kennzeichen

2. Schule/Ausbildung/beruflicher Werdegang

Schulabschluss <input type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> Schulabschluss <input type="checkbox"/> Sonderschule <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Gesamtschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gymnasium	Berufsausbildung keine <input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> als _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> abgebrochen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Fachschulausbildung <input type="checkbox"/> als _____ abgebrochen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Studium mit Fachrichtung _____ abgebrochen <input type="checkbox"/> Ausbildung/Studium dauert noch an bis _____ Qualifikation als _____
Aktuelle beziehungsweise letzte berufliche Tätigkeit	

**3. Unterhaltsberechtigten Personen in Ihrem Haushalt (gegebenenfalls
besonderes Beiblatt)**

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis <i>(bei eigenen Kindern Kopie Geburtsurkunde/Vaterschafts- anerkennung beifügen)</i>	eigenes Einkommen	
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

4. Sonstige Personen in Ihrem Haushalt *(gegebenenfalls besonderes Beiblatt)*

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum	Verhältnis <i>(z. B. Lebensgefährte, Kinder des Lebensgefährten)</i>	eigenes Einkommen	
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Unterhaltsberechtigte Personen außerhalb Ihres eigenen Haushalts
(Kinder, geschiedene/getrennt lebende Ehegatten)

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum <i>(wenn unbekannt, dann Alter)</i>	Verwandtschafts verhältnis	eigenes Einkommen	
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6. Zahlen Sie Unterhalt für Kinder oder geschiedene/getrennt lebende Ehegatten, die nicht in Ihrem Haushalt leben (Unterhaltsberechtigte aus Nr. 5)

<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> ja, für folgende Personen	monatlicher Unterhaltsbetrag <i>(Nachweise beifügen!)</i>	Bemerkungen

Anmerkung: Bei Unterhaltszahlungen für volljährige Kinder bitte Nachweise zur Schul- oder Berufsausbildung beifügen.)

7. Einkommensverhältnisse

Art der Einkünfte	(Fügen Sie diesem Vordruck bitte die im Anschreiben angeforderten <u>Einkommensunterlagen/Leistungsbescheide</u> bei!)		Betrag monatlich in Euro
Arbeitsverdienst	Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift)	wöchentliche Arbeitszeit	netto
Nebentätigkeit	Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift)	wöchentliche Arbeitszeit	netto
geringfügige Beschäftigung	Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift)	wöchentliche Arbeitszeit	netto
Ausbildungsvergütung/Ausbildungsförderung	Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/Leistungsträger	seit	netto
aus selbständiger Arbeit (EÜR/GuV der letzten 3 Jahre)	Art der Tätigkeit/Gewerbe	seit	Gewinn
Einkommensteuererstattung vom Finanzamt	ggf. Gründe, warum Sie keine Steuererklärung abgeben	für das Jahr	Erstattung
Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers	Art (z. B. Firmenwagen, freie Kost, kostenlose oder verbilligte Wohnung)	seit	
Leistungen der Krankenkasse	Krankenversicherung (Bezeichnung und Anschrift)	seit	
Arbeitslosengeld/ Grundsicherung/ Sozialgeld	Zuständiger Leistungsträger (Bezeichnung und Anschrift)	seit	
Rente/Pension/ Ruhegeld	Zuständiger Leistungsträger (Bezeichnung und Anschrift)	seit	
	Art		
aus Haus- und Grundbesitz/Kapitalvermögen (Miet-/Pachteinnahmen, Zinsen u. a.)	Anschrift des Eigentums oder Flurstück/Gemarkung	seit	
	Art		
Sonstiges	Art/Leistungsträger	seit	

8. Berufsbedingte Aufwendungen

Entstehen Ihnen Fahrkosten, um Ihren Arbeitsplatz zu erreichen?	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja, und zwar für eine einfache Entfernung von _____ km zur Arbeit für
	<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel; Kosten für Fahrkarte im Monat _____ Euro (Kopie Monatskarte/Jahreskarte ist beizufügen)
	<input type="checkbox"/> Ich nutze folgende Verkehrsmittel _____

Sofern Ihnen Fahrkosten entstehen, Sie aber keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen:	Begründung
An wie vielen Tagen in der Woche müssen Sie selbst zur Ihrer Arbeitsstelle fahren?	an _____ Tagen die Woche
Weitere Aufwendungen (z. B. Arbeitsbekleidung, Arbeitsmittel, Gewerkschaftsbeiträge); <i>Nachweise beifügen!</i>	Art/Kosten

9. Angaben zu Ihren Wohnverhältnissen

<input type="checkbox"/> Mietwohnung	
<input type="checkbox"/> Eigenheim/Eigentumswohnung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges	Erläuterung

10. Weitere Angaben bei Arbeitslosigkeit

Wer war der letzte Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift)	von	bis
Beendigung aufgrund <input type="checkbox"/> Kündigung des Arbeitgebers <input type="checkbox"/> eigene Kündigung <input type="checkbox"/> Aufgabe der Selbständigkeit	Gründe für die Beendigung (z.B. Ablauf eines Zeitvertrages, witterungsbedingt, gesundheitliche Gründe, ggf. ärztliches Gutachten beifügen)	
Haben Sie einen Führerschein?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für die Klassen _____	
Sind Sie aufgrund gesundheitlicher Probleme beziehungsweise Behinderungen in Ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Nachweise beifügen)	
Nehmen Sie derzeit an Qualifizierungsmaßnahmen durch Jobcenter/Agentur für Arbeit teil oder sind solche Maßnahmen geplant?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Nachweise beifügen)	

11. Wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ist dies beabsichtigt?

<input type="checkbox"/> ja, ein Insolvenzverfahren wurde eröffnet	Insolvenzgericht	Aktenzeichen des Insolvenzgerichts	Insolvenzverwalter
<input type="checkbox"/> nein, aber die Einleitung ist beabsichtigt und in Vorbereitung		Schuldnerberatung	Sachstand
<input type="checkbox"/> nein			

12. Schulden

Hier sind nur die Schulden gemeint, die ein <u>gemeinsames Eheleben geprägt</u> haben; die also schon vor der Ehe aufgenommen worden sind oder während der Ehe gemeinsam aufgenommen wurden. Sie brauchen somit keine Angaben machen, wenn es sich bei dem <u>anderen Elternteil nicht gleichzeitig um Ihren geschiedenen/getrennt lebenden Ehepartner</u> handelt.
Wichtig für die Unterhaltsprüfung sind folgende Punkte, die bitte mit <u>Nachweisen</u> zu belegen sind. <ul style="list-style-type: none"> - Wann wurde der Kredit in welcher Höhe wo aufgenommen? - In welcher Höhe wird der jeweilige Kredit monatlich bedient? - Wie hoch ist die aktuelle Restforderung? - Wann sind die Schulden bedient?

13. Hinweise

Jeder Unterhaltsfall ist anders. Somit bitten wir um Verständnis, wenn nachträglich noch einmal Fragen gestellt oder Unterlagen angefordert werden müssen. Oft ergibt sich dies erst aus dem Einzelfall.

Sollten im **Fragebogen Angaben nicht gefragt worden sein**, die weitere Auskünfte über Ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, machen Sie bitte diese Angaben auf einem **Extrablatt** und reichen Sie dies **zusammen mit diesem Vordruck** ein.

14. Erklärungen

Die Pflicht zur Auskunftserteilung ergibt sich aus § 6 UVG. Danach ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Die Verweigerung der Auskunftserteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach den Bestimmungen des UVG geahndet werden kann.

Ich versichere, dass ich wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht habe.

Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Ich bin mit der Übermittlung meiner Daten an die in dieser Unterhaltssache tätigen Beistände oder anderen Sozialleistungsträger zur Prüfung und Feststellung meiner Leistungsfähigkeit nach den dortigen Vorschriften einverstanden.

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift

15. Datenschutzhinweis

Mit der Datenschutzerklärung des Jugendamtes werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck, in welchem Umfang und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange Ihre Daten gespeichert werden, welche Rechte Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind.

Die Datenschutzerklärung kann beim Jugendamt des Landkreises Uckermark eingesehen oder abgefordert werden oder steht online unter www.uckermark.de unter der Rubrik Kinder, Jugend & Sport zur Verfügung.

5.7. Hinweise zu Erstattungen nach §§ 102 ff. SGB X

Für die Fälle, in denen Sozialleistungsträger eine Leistung erbracht haben, die eigentlich ein anderer Sozialleistungsträger zu erbringen gehabt hätte, gibt es im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch einen eigenen Regelungsbereich (§§ 102 ff. SGB X). Für die UV-Stellen sind nur zwei Fälle von Bedeutung:

- Erstattungen **nach § 104 SGB X** an Träger nachrangig zu erbringender Sozialleistungen
- Erstattungen **nach § 105 SGB X** zwischen UV-Stellen nach Umzug des Kindes.

Die Behandlung der eingehenden Erstattungsanträge richtet sich nach ihrer Rechtsgrundlage (§ 104 oder § 105 SGB X). § 103 SGB X ist nicht anzuwenden.

Für alle Erstattungen gilt Folgendes:

Grundsätze des Erstattungsrechts:

- Der Leistungsträger, der eine Leistung unzuständig erbracht hat, soll mit der Erstattung finanziell so gestellt werden, wie er gestanden hätte, wenn er nicht geleistet hätte. Mit anderen Worten: Die Erstattung bringt dem, der zu viel gezahlt hat, das zu viel Gezahlte zurück, und zwar so, dass der, der eigentlich hätte zahlen müssen, diese finanzielle Belastung übernimmt.
- Erstattet wird nur, wenn in dem Zeitraum, um den es geht, dem Kind eine UV-Leistung tatsächlich zugestanden hat.
- Es wird nicht mehr erstattet, als dem Kind in der fraglichen Zeit als UV-Leistung zugestanden hat.
- Erstattet wird nicht, wenn oder soweit die andere Leistung, die erstattet werden soll, unrechtmäßig erbracht wurde.
- Erstattet wird nicht, wenn und soweit die UV-Stelle, bei der die Erstattung beantragt wird, ihre UV-Leistung im guten Glauben erbracht hat, bevor sie wusste, dass der andere Träger seinerseits bereits geleistet hat (Leistung mit befreiender Wirkung, vgl. RL 9.7.1). Es genügt bereits ein stichhaltiger Anhaltspunkt („positive Kenntnis“), um sich ein „Wissen“ über die Leistungsgewährung zurechnen lassen zu müssen.

Fristberechnungen (vgl. RL 7.11.3 und RL 9.7.1):

- Für die Anmeldung von Erstattungsansprüchen gilt die Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach § 111 SGB X.
- Erstattungsansprüche verjähren nach § 113 SGB X in vier Jahren.
- Für die Fristberechnungen nach den §§ 111, 113 SGB X gilt:
- Die Frist nach § 111 SGB X ist für jeden Monat gesondert zu ermitteln.
- Die Frist nach § 111 SGB X beginnt nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde. Erfährt der erstattungsberechtigte Träger jedoch erst später davon, dass der erstattungspflichtige Träger über seine Leistungspflicht entschieden hat, beginnt die Frist erst ab dann zu laufen.
- Die Frist nach § 113 SGB X beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Träger erfahren hat, dass der erstattungspflichtige Träger über seine Leistungspflicht entschieden hat.
- Fehlerhafte Erstattungen werden nach § 112 SGB X rückerstattet; für die Geltendmachung der Rückerstattung gilt die Verjährung nach § 113 Abs. 1 Satz 2 SGB X.
- Die Übergangsvorschriften in § 120 SGB X sind inzwischen praktisch bedeutungslos.
- Eine Erstattung kann für die Zukunft und noch ohne Bezifferung vorsorglich angemeldet werden, um die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X zu vermeiden; die Bezifferung ist jedoch zu gegebener Zeit nachzuholen.

Verfahrensgrundsätze:

- Erstattungsanträge sind nicht formgebunden, sollen aber stets schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- Wer eine Erstattung beantragt, legt nachvollziehbar dar, was er warum erstattet haben möchte. Besondere Nachweise, wie z. B. beglaubigte oder gesiegelte Dokumente, sind dabei nicht erforderlich; im Verkehr zwischen den Behörden genügt eine plausible Darlegung (vgl. RL 7.11.5).
- Über Erstattungsanträge wird mit einfachem Schreiben entschieden (kein Bescheid, denn die beteiligten Behörden sind nicht einander untergeordnet). Wird die Erstattung abgelehnt, steht dem, der die Erstattung begehrt, der Weg der Leistungsklage gegen den, der erstatten soll, offen (Verwaltungsgerichtsbarkeit).
- Streitfälle sollen einvernehmlich gelöst werden. Ist das nicht möglich, sollen die Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden. Gerichtsverfahren sind zu vermeiden.
- Zeiträume, für die erstattet wird, gelten als Leistungszeitraum (Leistungsfiktion nach § 107 SGB X). Der alleinerziehende Elternteil ist darüber zu informieren (vgl. RL 3.2 und RL 7.11.6).
- Erstattet wird nur in Geld; Zinsen auf Erstattungen sind nur ausnahmsweise möglich (§ 108 SGB X). Verwaltungskosten und Auslagen werden grundsätzlich nicht erstattet (§ 109 SGB X).
- Treffen Erstattungsansprüche nach den §§ 104 und/oder 105 SGB X für gleiche Zeiträume zusammen, ist über die Rangfolge nach § 106 SGB X zu entscheiden.
- Der Sozialdatenschutz ist zu beachten. Die Datenübermittlung im erforderlichen Umfang ist jedoch regelmäßig als rechtmäßig im Sinne des § 69 SGB X anzusehen.

Besonderheiten bei Erstattungen nach § 104 SGB X:

- Es ist wichtig, bereits im Antrag auf UV-Leistungen nach dem Bezug nachrangiger Sozialleistungen zu fragen oder bei anderen Anhaltspunkten den anderen Träger direkt zu fragen, um eine schnelle Abstimmung mit dem anderen Träger erreichen und spätere Probleme vermeiden zu können. Ein anlassunabhängiger fachlicher Austausch der Träger, z. B. über Verfahrensregeln, Zahlungsstichtage und Ansprechpersonen, kann dafür eine gute Grundlage bieten.
- Der Erstattungsanspruch unterliegt nicht der Zeitschranke des § 4 UhVorschG (vgl. RL 4.4); es gelten nur die Fristen nach den §§ 111, 113 SGB X (vgl. RL 7.11.3). Weil der Erstattungsanspruch aber das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs nach dem UhVorschG für den gleichen Zeitraum voraussetzt, kann nur erstattet werden, wenn die nach § 4 UhVorschG geforderten zumutbaren Bemühungen zur Unterhaltserlangung erfolgt sind (vgl. RL 4.5). Der Nachweis kann vom alleinerziehenden Elternteil oder von dem die Erstattung beantragenden Träger geführt werden.
- Die Stellung eines Antrags auf UV-Leistungen ist nicht Voraussetzung für eine Erstattung (vgl. RL 7.11.4 und RL 9.1). Die Erhebung von Daten zur Klärung der Anspruchsberechtigung erfolgt davon unabhängig (vgl. auch RL 9.5).
- Lässt sich nicht klären, ob das Kind einen UV-Anspruch im fraglichen Zeitraum hatte, ist der Erstattungsantrag abzulehnen; es obliegt dem anderen Träger, hieraus weitere Schlüsse zu ziehen (vgl. RL 1.10.10, RL 7.11.5 und RL 9.5 sowie z. B. die „Fachlichen Hinweise“ der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11 a und 11 b SGB II).
- Die Höhe des Erstattungsanspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen, die der erstattungsberechtigte Träger bei UV-Leistung nicht hätte zahlen müssen; es kann daher auch ein Anteil an ALG II zu erstatten sein (vgl. RL 7.11.2).
- Wenn der Unterhaltsanspruch des Kindes bereits auf den anderen Träger übergegangen ist, muss er diesen an das Land, das von der UV-Stelle vertreten wird, abtreten (vgl. RL 7.11.2).
- Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff nach § 7 UVG sind ggf. aufzuteilen (vgl. RL 7.11.1).

Erstattungsberechtigte gegenüber der UV-Stelle:

- Träger von ALG II/Sozialgeld/Unterkunftskosten nach dem SGB II
- Träger von Sozialhilfe nach dem SGB XII
- In Sonderfällen Träger des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG
→ Jedoch nicht mehr Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII !

Außerdem kann die UV-Stelle erstattungsberechtigt sein gegenüber dem Träger, der Waisengeld im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UhVorschG zu zahlen hat.

Informationen und Bearbeitungshinweise zu den maßgeblichen Vorschriften:

Wichtigste Rechtsgrundlagen: §§ 104, 106, 107, 111 bis 113 SGB X; §§ 11 und 33 SGB II, § 94 SGB XII.

Richtlinien zur Durchführung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Prüfliste vor RL 1, RL 1.10.10, 3.2, 4.4, 4.5, 7.11.1 bis 7.11.6, 9.1, 9.5 und 9.12; „Fachliche Hinweise“ der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11, 11 a und 11 b SGB II.

Besonderheiten bei Erstattungen nach § 105 SGB X:

- Grundlegend für die Anwendung des § 105 SGB X bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit ist in der Regel § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X.
- Zwischen UV-Stellen, die in einem Bundesland liegen und nicht selbst an den Ausgaben nach dem UVG beteiligt sind, erfolgt keine Erstattung nach § 105 SGB X.
- Der Erstattungszeitraum beginnt am ersten Tag des Monats, der nach dem Tag des Auszugs beginnt, also ggf. erst einige Wochen nach dem Zuständigkeitswechsel (vgl. RL 9.7.1).
- Die Stellung eines Antrags auf UV-Leistungen ist nicht Voraussetzung für eine Erstattung (vgl. RL 9.7. sowie RL 9.1); sie darf nicht als Voraussetzung für eine Erstattung verlangt werden (RL 9.7.3). Die Erhebung von Daten zur Klärung der Anspruchsberechtigung erfolgt davon unabhängig (vgl. RL 9.12).
- Eine Abtretung übergegangener Ansprüche zwischen den Ländern erfolgt nicht; der Anspruchsübergang folgt der Erstattung (vgl. RL 9.7.4).
- Für den Wechsel in der Bearbeitung laufender Fälle und für den Unterhaltsrückgriff (Zuständigkeiten, Verfahren u. a.) gelten die RL 9.7.1 bis 9.7.5.

Erstattungsberechtigt sind nur UV-Stellen untereinander, wenn sie

- entweder verschiedenen Bundesländern angehören
- oder einem Bundesland gemeinsam angehören, das die UV-Stellen an den Ausgaben nach dem UVG finanziell beteiligt.

Wichtigste Rechtsgrundlagen: §§ 2 Abs. 3, 105, 106, 107, 111 bis 113 SGB X.

Informationen und Bearbeitungshinweise zu den maßgeblichen Vorschriften:

Richtlinien zur Durchführung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere RL 9.5, 9.7.1 bis 9.7.5, 9.5 und 9.12 sowie 7.11.3.

5.8 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming, Antrag Streitiges Verfahren (mit Ergänzung Zinsforderungen)

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat V
Jugendamt / Unterhalt
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft:
Zimmer:
Telefon: 03371/608-
Telefax: 03371 608-9005
E-Mail:
Datum:
Aktenz. :

(Gerichtsaktenzeichen abfragen)

Antrag

In der Familiensache

Land Brandenburg,
vertreten durch den Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt/Unterhalt, Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde, als Rechtsnachfolger des Kindes _____, geb. am _____

- Antragsteller -

gegen

Herrn/Frau _____, geb. am _____, wohnhaft in _____

- Antragsgegner/Antragsgegnerin -

wird beantragt:

1. — Dass der Antragsgegner den Betrag in Höhe von XXXXX EUR aus übergegangenem Recht des minderjährigen Kindes XXXXXXXX, geb. am XXXXXXXX an den Antragsteller zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zahlt.
2. Den Unterhalt, den der Antragsgegner/die Antragsgegnerin an das Land Brandenburg, vertreten durch den Landkreis Teltow-Fläming, ab _____ längstens bis zum Ablauf des Höchstleistungszeitraumes von 72 Monaten oder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, Unterhalt in Höhe von monatlich 100 % des jeweiligen Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe gem. § 1612 a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BGB abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld, zuzüglich

Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins ab dem 3. Werktag eines jeden Monats festzusetzen.

3. Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Einen Versäumnisbeschluss gem. §§ 113 FamFG, 331 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung zu erlassen, falls sich der Antragsgegner/die Antragsgegnerin im schriftlichen Vorverfahren nicht fristgemäß erklärt.
5. Einen Anerkenntnisbeschluss gem. § 307 ZPO zu erlassen, falls der Antragsgegner/die Antragsgegnerin im Vorverfahren die Forderung anerkennt.
6. Mit der Entscheidung nach § 128 Abs. 2 ZPO wird Einverständnis erklärt.
7. !!! Beachte: Sollten sich die Beträge im Vergleich zur Festsetzung verringert haben folgende Formulierung:

Für die Zeit vom bis in Höhe von wird der Anspruch für erledigt erklärt.

Begründung:

I.

Der Antragsgegner/ Die Antragsgegnerin ist Vater/Mutter des Kindes , geb. am . Das o. g. Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt. Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin war daher im angegebenen Zeitraum dem o. g. Kind gesetzlich zum Barunterhalt verpflichtet.

Beweis:

Anlage

II.

Seit dem werden für das minderjährige Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) durch den Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt/Unterhalt gewährt, weil der Antragsgegner/ die Antragsgegnerin keinen Unterhalt leistete.

Damit ist der Anspruch des Kindes auf Unterhalt gem. § 7 UVG auf das Land Brandenburg, vertreten durch den Landkreis Teltow-Fläming, übergegangen und die Rechtsnachfolge eingetreten.

Beweis: Kopie des Bewilligungsbescheides vom

Anlage

III.

Der Antragsgegner/ Die Antragsgegnerin wurde mit Schreiben vom des Landkreises Teltow-Fläming, Jugendamt/Unterhalt über die Antragsstellung auf Leistungen nach dem UVG und die zu gewährende von Unterhaltsleistungen seines Kindes unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Er/ Sie wurde darin aufgefordert, Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und zu belegen sowie seine Bemühungen darzulegen, wie er/ sie sich um eine Anstellung bemüht, wenn er/ sie Sozialleistungen nach dem SGB II bzw. SGB III bezieht.

Beweise: Kopie des Schreibens vom

Anlage

Beweise:

IV.

Der Antragsgegner/ Die Antragsgegnerin erhielt am die Mitteilung über die Gewährung der Unterhaltsvorschussleistung gem. § 7 UVG. Er/ Sie wurde darüber belehrt, dass die Unterhaltsansprüche des Kindes auf das Land Brandenburg, vertreten durch den Landkreises Teltow-Fläming, Jugendamt/Unterhalt übergegangen sind und weiterhin übergehen und er/ sie für den geleisteten Unterhalt nach dem UVG in Anspruch genommen wird.

Er/ Sie wurde weiterhin aufgefordert, Auskunft über seine/ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und zu belegen sowie seine/ihre Arbeitsbemühungen darzulegen.

Beweise: Kopie der Mitteilung über die Gewährung der
Unterhaltsleistung vom
Kopie der Zustellungsurkunde

Anlage

Anlage

V.

Der Antragsgegner/ Die Antragsgegnerin ist gemäß § 1603 BGB darlegungs- und beweisbelastet dafür, den geforderten Unterhalt nicht leisten zu können.

EINZELFALLBEGRÜNDUNG

In seinem Vortrag gegenüber dem Antragsteller hat der Antragsgegner/ die Antragsgegnerin nicht detailliert (unter Beweisanship) vorgetragen, dass er/sie sich um ein unterhaltssicherndes Einkommen bemüht bzw. nachgesucht hat.

Bezüglich der Zinsforderung für erst künftig fällig werdende Unterhaltszahlungen ist auf §§ 258, 259 ZPO abzustellen. Da vorliegend davon auszugehen ist, dass der Antragsgegner auch zukünftig keine Unterhaltszahlungen aufnehmen wird, besteht konkreter Anlass für die Prognose, dass auch zukünftig die Unterhaltszahlungen nicht regelmäßig und pünktlich erfolgen werden, sodass ein Anspruch auf Verzugszinsen bereits jetzt tituliert werden kann

Im Ergebnis wird die Leistungsunfähigkeit des Antragsgegners/ der Antragsgegnerin bestritten.

Sollte das Gericht noch weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis nach § 139 ZPO gebeten.

Im Auftrag

Sachbearbeiter/in



Landkreis Potsdam-Mittelmark

INTERN

Fachbereich 5

06.03.2019

Fachdienst Finanzhilfen für Familien, Team Unterhaltsvorschuss

Geschäftsanweisung Nr. 05

**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß § 7
UhVorschG im UhVorschG für übertragene Ansprüche des Landes und zum
Vergleich gemäß § 58 und § 59 LHO**

Inhaltsverzeichnis

1. Stundung
2. [Niederschlagung](#)
3. Erlass
4. Weitere Vorschriften – Kleinbeträge
5. Vergleich
6. [Inkrafttreten](#)

Diese Geschäftsanweisung gilt für alle privat-rechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) des Landes Brandenburg im Rahmen der Durchsetzung von gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen.

Grundlage dieser Dienstanweisung ist die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den Schreiben des Ministeriums für Bildung/Jugend und Sport vom 26.03.2004 zur Befugnisübertragung gemäß § 58 und 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Schreiben vom MBS vom 02.02.2017

Der Fachdienstleiterin des Fachdienstes 57 obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung. Alle Unterlagen, die der Fachdienstleiterin zur Unterschrift vorgelegt werden, sind vom Teamleiter vorab zu prüfen und gegenzuzeichnen.

1. Stundung

1.1 Begriff

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung auf einen bestimmten Termin hinausgeschoben. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Die Ratenzahlung ist eine besondere Form der Stundung, bei der genau, festgelegte Teilbeträge der Forderung zu bestimmten Terminen, je Teilbetrag später als ursprünglich festgesetzt, fällig werden.

1.2 Voraussetzungen

Forderungen die auf das Land Brandenburg übergegangen sind dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- die Forderung durch eine Stundung nicht gefährdet erscheint und
- eine angemessene Verzinsung ist zu prüfen sowie die Möglichkeit von Sicherheitsleistungen

Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

1.3 Verfahren

Stundungen sind nur auf schriftlichen Antrag zu gewähren. Der Schuldner soll die einkommens- und vermögensrechtlichen Tatsachen darlegen und mit Unterlagen belegen, die eine Stundung rechtfertigen können.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, ab welchem Zeitpunkt mit einer Verbesserung der Situation des Schuldners zu rechnen ist; zum anderen ist das Interesse des Landes zu berücksichtigen, die Stundungsdauer in Hinblick auf seine Liquidität möglichst kurzfristig zu bemessen.

In der Regel sollte eine Stundung ohne Raten die Dauer von 12 Monate nicht übersteigen. Nach Ablauf der Stundungszeit ist der aktuelle Betrag fällig zu stellen. Zur möglichen Verlängerung der Stundung sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse neu darzulegen.

Stundungen mit Ratenzahlungen enden, wenn zwei Raten in der Regel nicht gezahlt werden. Die Stundungsdauer wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

Die privatrechtlichen Forderungen werden durch vertragliche Vereinbarung gestundet. Die Stundungen werden mit dem Schuldner schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs abgeschlossen.

Die Haushaltsmaßnahme ist im Fachprogramm zu dokumentieren.

1.4 Stundungszinsen

Eine Erhebung von Stundungszinsen wird entsprechend des Runderlasses vom 26.03.2004 in jedem Einzelfall geprüft.

Erfolgt eine angemessene Verzinsung sind regelmäßig 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzusetzen. Sofern der Zinsanspruch durch Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheit des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 10.v.H. eintragen zu lassen.

Der Zinssatz kann je nach wirtschaftlicher Lage des Unterhaltsschuldners bis auf Null herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde und wenn er in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 5 € belaufen würde.

Wenn Sicherheitsleistungen verlangt werden können, dann sind die Vorschriften der VV Nr. 1.5 zu § 59 LHO zu berücksichtigen

1.5 Zuständigkeiten/Entscheidungsbefugnisse

Über Stundung von Forderungen bis zu 7.500 €, bis zu 10 Jahren ist per Verfügung zu entscheiden:

- bis zu einem Betrag von 2.500,00 € die Sachbearbeiterinnen
- bis zu einem Betrag von 7.500,00 € Teamleitung/Fachdienstleitung
- bei Beträgen über 7.500,00 € MBS, vorab Prüfung
Teamleitung/Fachdienstleitung

Der Jugendhilfeausschuss ist in dem jeweiligen Jahresbericht des abgelaufenen Jahres über die Anzahl der Stundungen mit und ohne Raten zu informieren.

2. Niederschlagung

2.1 Begriff

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des Landes Brandenburg ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrages bedarf. Sie muss dem Schuldner nicht mitgeteilt werden.

2.2 Voraussetzungen

Forderungen des Landes Brandenburg dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht. Eine unbefristete Niederschlagung kommt

nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Eine Erfolglosigkeit ist nachvollziehbar darzulegen; sie darf nicht nur auf Vermutungen beruhen.

Die Mitteilung an den Anspruchsgegner zur Niederschlagung ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

2.3 Verfahren

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über fruchtlose Pfändungsversuche und darüber hinaus gegebenenfalls durch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder Nachweis der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. eines laufenden Insolvenzverfahrens nachzuweisen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sind bei befristeten Niederschlagungen drei Monate vor eintretender Verjährung, mindestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, nachzuprüfen. Es ist darauf zu achten, dass die zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden.

Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners (zum Beispiel mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Tod und überschuldeter, von allen Erben ausgeschlagener Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens; hohes Alter und vollstreckbarer Titel muss erst noch erstritten werden) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so ist von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abzusehen. Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

Die Haushaltsmaßnahme ist im Fachprogramm zu dokumentieren.

2.4 Zuständigkeiten/Entscheidungsbefugnisse

Über befristete Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 12.500,00 € bis zu drei Jahren insgesamt maximal neun Jahren in Folge ist per Verfügung zu entscheiden:

- bis zu einem Betrag von 2.500,00 € die Sachbearbeiter
- bis zu Beträgen von 12.500,00 € Teamleitung/Fachdienstleitung

- bei Beträgen über 12.500,00 € MBS, vorab Prüfung Teamleitung/Fachdienstleitung

Über unbefristeten Niederschlagungen wird wie folgt entschieden:

- bis zu Beträgen von 12.500,00 € Teamleitung/Fachdienstleitung
- bei Beträgen über 12.500,00 € MBS, vorab Prüfung Teamleitung/Fachdienstleitung

Der Jugendhilfeausschuss ist in dem jeweiligen Jahresbericht des abgelaufenen Jahres über die Anzahl der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen zu informieren.

3. Erlass

3.1 Begriff

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

3.2 Voraussetzungen

Erlassen werden Ansprüche des Landes, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

3.3 Verfahren

Der Erlass einer Forderung wird nur auf Antrag gewährt. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt wären.

Die privatrechtlichen Forderungen sind durch Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner erlassen. Der Schuldner ist vom Erlass schriftlich zu benachrichtigen.

Die Maßnahme ist im Fachprogramm zu dokumentieren.

3.4 Zuständigkeiten / Entscheidungsbefugnisse

Zum Erlass von Forderungen sind bis zu 2.500,00 € per Verfügung ermächtigt:

- bis zu einem Betrag von 2.500,00 € Teamleitung/Fachdienstleitung

- bei Beträgen über 2.500,00 € MBSJ, vorab Prüfung Teamleitung/Fachdienstleitung

Der Jugendhilfeausschuss ist in dem jeweiligen Jahresbericht des abgelaufenen Jahres über die Anzahl der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen zu informieren.

4. Weitere Vorschriften – Kleinbeträge

Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu VV Nr. 2.6. zu § 59 LHO.

5. Vergleich

5.1 Begriff

Der Vergleich ist der Abschluss einer gegenseitigen Willenserklärung.

„Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner.

Im Gegensatz zur (unbefristeten) Niederschlagung und zum Erlass zeichnet er sich durch gegenseitiges Nachgeben der Beteiligten aus z.B. bei Zahlung eines bestimmten Betrages durch den Unterhaltsschuldner wird auf den Rest der Forderung verzichtet). Voraussetzung für den Abschluss ist die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.“⁷

5.2 Voraussetzungen/

Ein Vergleich ist nur abzuschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die Frage, ob ein Nachteil für das Land vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Vergleiche dürfen:

- im Rahmen eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Einigungsvorschlages nach der Insolvenzordnung (InsO), wenn eine Tilgungsquote von mindestens 10 Prozent angeboten wird, die Tilgungsaussichten in einem gerichtlichen Verfahren nach InsO schlechter sind und die sonstigen Voraussetzungen für eine Zustimmung, insbesondere die in den Durchführungsbestimmungen zum UVG (RL) 7.10.5. und 7.10.6. genannten, vorliegen, geschlossen werden oder
- wenn eine Klage gegen das Land auf Herabsetzung der Unterhaltspflicht für die Vergangenheit mit Kosten zu Lasten des Landes voraussichtlich erfolgreich sein würden oder
- wenn eine sofortige Entscheidung in einer mündlichen Gerichtsverhandlung getroffen werden muss, bei der die zuständige Stelle das Land Brandenburg vertritt.

⁷ Schreiben vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend BMFSJ im Zusammenhang mit der zusätzlichen Statistik im November 2013

5.3 Verfahren

Für alle anderen wie in Punkt 5.2. benannten Sachverhalte liegt die Entscheidung bei der Fachdienstleiterin.

Der Vergleich ist zwischen Gläubiger und Schuldner vertraglich zu vereinbaren.

Die Maßnahme ist im Fachprogramm zu dokumentieren.

Der Jugendhilfeausschuss ist in dem jeweiligen Jahresbericht des abgelaufenen Jahres über die Anzahl der abgeschlossenen Vergleiche zu informieren.

6. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung vom 28.02.2017 tritt außer Kraft und diese Geschäftsanweisung tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

gez.

Thinius

Fachdienstleiterin

Anlagen:

Muster zur Verfügung und Anlage zur Verfügung – Intern –

Entscheidungsvordruck MBS

Erlassvertrag

Anlagen:



Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

Fachdienst: Finanzhilfen für Familien, Unterhaltsvorschuss Datum:

VERFÜGUNG

über

STUNDUNG UNBEFRISTETE N. BEFRISTETE NIEDERSCHLAGUNG
 ERLASS

von Hauptforderungen

Auf den Antrag des Schuldners vom / von Amts wegen wird zu der in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen offenen Forderung in Höhe von € wie folgt entschieden:

- Die Stundung
- Die unbefristete Niederschlagung
- Die befristete Niederschlagung
- Der Erlass

wird genehmigt

wird nicht genehmigt

FD-Leiterin Teamleiter Sachbearbeiterin

Anlage zur Verfügung über Stundung, unbefristete und befristete Niederschlagung und Erlass von Hauptforderungen

Fachdienst: FD Finanzhilfen für Familien, Unterhaltsvorschuss

Betreff:

Name des Schuldners

Vorname des Schuldners

Anschrift des Schuldners

Az: **5740**

Name des Kindes

Vorname des Kindes

Schreiben/Bescheid vom:

Forderungen gemäß § 7 UhVorschG in Höhe von € vom bis

1. Stundung:

- Antrag auf Stundung ohne Ratenzahlung vom liegt vor.
- Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung in Höhe von € vom liegt vor.
- Eine Einziehung des Gesamtbetrages hat keinen Erfolg. Einkommens- und vermögensrechtliche Tatsachen wurden dargelegt, die Unterlagen geprüft.
- Die Erhebung von Stundungszinsen erfolgt entsprechend Runderlass vom 26.03.2004 nicht.
- Eine Erhebung von Stundungszinsen erfolgt gemäß Punkt 1.4. der DA 05 vom FD 57
- Die Forderung ist durch die Stundung nicht gefährdet.
- Die Zahlungsfähigkeit wird wieder überprüft im Monat/Jahr

Berechnung des durchschnittlichen Einkommens des Schuldners/der Schuldnerin in Anlehnung an die Unterhaltsleitlinie des OLG Brandenburg

- 1.1. Einkommensart:
- 1.2. Netto-Einkommen: €
- 1.3. Berufsbedingte Aufwendungen: ./ €
- 1.4. Anrechenbare Schulden: ./ €
- ./ €
- ./ €
- 1.5. Andere zu berücksichtigende Abzüge: ./ €
- ./ €
- ./ €
- 1.6. Vorrangige Unterhaltsverpflichtung für: ./ €

Jugendamt

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Anschrift

FD Finanzhilfen für Familien
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Aktenzeichen

5740.707.006655-RGo

Datum

04.03.2019

Teamleiter

Herr Gorges

Telefon

03327 / 73 9266

alle Beträge in EURO (€)

Entscheidungsvorlage für Maßnahmen nach § 59 LHO im Unterhaltsvorschussbereich

- Stundung
- befristete Niederschlagung
- unbefristete Niederschlagung
- Erlass

1. Es bestehen Schulden in Bezug auf folgende Anzahl der Kinder:

Kind Nummer	Rechtsgrund der Schuld	Aktueller Schuldenstand zum o.a. Datum
1		
2		
3		
4		
5		
6		

2. Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der/des Schuldner*in in Anlehnung an die Unterhaltsleitlinien des OLG Brandenburg

2.1 Einkommensart	Lohn	
2.2 Netto-Einkommen	€	
abzüglich:		
berufsbedingte Aufwendungen	5%	€
anrechenbare Schulden		
andere zu berücksichtigende Abzüge		
vorrangige Unterhaltsverpflichtungen für		
	Kind 1	
	Kind 2	
	Kind 3	
	Kind 6	
Selbstbehalt		€
monatlich einzusetzender Betrag		€

2.3 Tatsächlich werden von der Schuldner/die Schuldnerin in monatlich Unterhaltszahlungen

0,00 €

geleistet in Höhe von insgesamt:

Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB liegt vor.

Bemerkungen/Begründung zum Antrag (ggf. gesondertes Blatt beifügen):

3. Tilgungsvorschlag:

Nr.	Antrag auf	Votum der UV-Stelle, soweit nicht von ihr selbst entschieden wird (mit Unterschrift)
1		
2		
3		
4		

Begründung zum Votum (ggf. gesondertes Blatt beifügen):

Folgende Unterlagen liegen zur Antragsbegründung bei
(personenbezogene Daten sind in sämtlichen Unterlagen zu schwärzen):

- Schuldanerkenntnis der Schuldner/die Schuldnerin
- Antrag der Schuldner/die Schuldnerin auf Stundung
- Mitteilung des Amtsgerichts über den Nachlass, Erbausschlagungen etc.
- Kopie der Sterbeurkunde
- Weitere Erläuterungen und Berechnungen
- Gesonderte Bewertung des Einzelfalls
-
-

Bitte alle Unterlagen, welche für eine, nachvollziehbare Votums Begründung erforderlich sind, beifügen!

Vom Beifügen kompletter Akten ist jedoch abzusehen!

4. Tilgungsentscheidung:

Nr.	Entscheidung durch	gemäß Befugnis vom	Entscheidung mit Datum und Unterschrift
1			WV:
2			WV:
3			WV:
4			WV:
5			WV:
6			WV:

Hinweise:

Gemäß dem Schreiben vom 26.03.2004 des MBSJ dürfen von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe übergegangene Ansprüche nach § 7 UhVorschG sowie Ansprüche nach § 5 UhVorschG

bei Beträgen bis zu 7.500,- Euro bis zu zehn Jahre gestundet,

bei Beträgen bis zu 12.500,- Euro bis zu drei Jahre, insgesamt maximal neun Jahre in Folge befristet niedergeschlagen,

bei Beträgen bis zu 12.500,- Euro unbefristet niedergeschlagen sowie

bei Beträgen bis zu 2.500,- Euro erlassen

werden. In allen anderen Fällen darf die Entscheidung nur vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) getroffen werden.

Eine **Stundung** verschiebt den Eintritt der Fälligkeit eines Anspruchs. Sie kommt nur in Betracht, wenn die sofortige Einziehung des Anspruchs mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO). Ein Beispiel für vorübergehende ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse in diesem Sinne können ein geringes Arbeitseinkommen oder Erwerbslosigkeit durch Verlust des Arbeitsplatzes sein. Stundung darf nur auf Antrag des Schuldners bzw. der Schuldnerin gewährt werden. In der Regel wird die Schuld in Raten zurückgezahlt, es kann aber auch der gesamte Anspruch bis zu einem bestimmten Termin ohne Raten gestundet werden (VV Nr. 1.3 zu § 59 LHO).

Über die Stundung von Ansprüchen nach § 5 UhVorschG ist ein verwaltungsrechtlicher Bescheid zu erteilen, über die Stundung privatrechtlicher Ansprüche nach § 7 UhVorschG ist eine Vereinbarung, die von beiden Seiten unterschrieben werden muss, zu schließen.

Eine **Niederschlagung** ist eine verwaltungsinterne Maßnahme (VV Nr. 2.1 zu § 59 LHO). Bei einer Niederschlagung wird ein fälliger Anspruch vorübergehend (befristet) oder auf Dauer (unbefristet) nicht weiterverfolgt. Der Anspruch bleibt dabei unverändert bestehen, nur dass die Vollstreckung unterbleibt. Eine Niederschlagung kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse die Vollstreckung des Anspruchs voraussichtlich erfolglos bleiben würde. Ist dies absehbar nur vorübergehend der Fall, z.B. bei der Verbüßung einer Haftstrafe oder bei unbekanntem Aufenthalt, kommt nur eine befristete Niederschlagung in Frage. Dabei ist jedoch vorrangig zu prüfen, ob eine Stundung möglich ist (VV Nr. 2.3 zu § 59 LHO).

Die Niederschlagung als verwaltungsinterne Maßnahme bedarf keines Antrags des Schuldners bzw. der Schuldnerin, so dass dieser /diese nicht über die Niederschlagung informiert werden muss (VV Nr. 2.2 zu § 59 LHO). Wird ein Antrag auf Stundung oder Erlass umgedeutet in einen Antrag auf Niederschlagung, ist dies dem Antragsteller/der Antragstellerin in jedem Fall mitzuteilen und der letzte Satz der VV Nr. 2.2 zu § 59 LHO zu beachten.

Bei einem **Erlass** wird auf einen fälligen Anspruch endgültig verzichtet. Er kommt daher nur ausnahmsweise und nur nach erfolgloser Prüfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht. Die Voraussetzungen für einen Erlass werden regelmäßig nicht allein dadurch erfüllt, dass der Schuldner/die Schuldnerin bereits

seit längerer Zeit Leistungen des Arbeitsamtes oder des Sozialamtes oder eine Rente bezieht und auf absehbare Zeit weiter beziehen wird. Die Voraussetzungen für einen Erlass sind vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin stets nachzuweisen. Der Erlass setzt einen Antrag des Schuldners bzw. der Schuldnerin voraus. Er ist bei Forderungen nach § 7 UhVorschG vertraglich zu vereinbaren, bei Forderungen nach § 5 UhVorschG wird ein verwaltungsrechtlicher Bescheid erteilt (VV Nr. 3.4 zu § 59 LHO).

Weitere Informationen sind dem Lexikon im UVG-Fachforum zu entnehmen.

Muster für einen Erlassvertrag (§ 7 UhVorschG) (aus Mustersammlung MBJS)

Erlassvertrag

Zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch ... [*Landkreis, kreisfreie Stadt*]
(Gläubiger)

und

Herrn/Frau ... (Schuldner/-in) (im Folgenden als Schuldner bezeichnet)
wird Folgendes vereinbart:

1. Der Gläubiger macht einen Betrag in Höhe von ... Euro (€) gegen den Schuldner geltend.

Der Schuldbetrag errechnet sich wie folgt:
Hauptforderung nach § 7 Abs. 1 UhVorschG: ... €

[*Vollstreckungs-, Gerichtskosten etc.*]

2. Aufgrund der besonderen Lage des Einzelfalls vereinbaren Schuldner und Gläubiger, dass der Gläubiger dem Schuldner die unter 1. berechnete Schuld gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO, § 397 Abs. 1 BGB erlässt. Der Schuldner muss keine Zahlungen mehr auf diese Schuld leisten.

3. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Schuldner den Erlass wissentlich oder unwissentlich durch falsche Angaben erwirkt hat, ist dieser Erlassvertrag unwirksam und die Schuld lebt in voller Höhe wieder auf. Außerdem werden dann Zinsen erhoben.

4. Der in diesem Vertrag vereinbarte Erlass gilt nur für die unter 1. bezeichneten Forderungen. Andere, insbesondere später entstandene Forderungen, sind und werden nicht einbezogen.

Unterschrift für den Gläubiger Unterschrift des Schuldners/der Schuldnerin

5.10 Beispiel für einen Schlussbericht

Schlussbericht

Aktenzeichen:

Kind:

I. Bewilligungszeitraum: vom _____ bis _____ ausgezahlter Unterhaltsvorschuss €

II. Übergegangene Unterhaltsansprüche gemäß § 7 UVG bestanden wie folgt

Rückforderungszeitraum vom _____ bis _____

Gesamtforderung	€
tatsächlich wurden erstattet	€
Restforderung	€

Von der Geltendmachung der Restforderung wird abgesehen, weil

- unbefristet niedergeschlagen Erlass
 für die Restforderung wurde Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht am _____ erteilt.

III. Ausfalleistung

Zahlungszeitraum vom _____ bis _____ Höhe der Ausfalleistung €

IV. Ersatz- und Rückzahlungspflicht gemäß § 5 UVG

Rückforderungszeitraum vom _____ bis _____

Gesamtforderung	€
tatsächlich wurden erstattet	€
Restforderung	€

Von der Geltendmachung der Restforderung wird abgesehen, weil

- unbefristet niedergeschlagen Erlass
 für die Restforderung wurde Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht am _____ erteilt.

Prüfung:	Summe I	€
abzüglich	Gesamtforderung II	€
abzüglich	Ausfalleistung III	€
abzüglich	Gesamtforderung IV	€
	=	0 € dann Archiv bis _____

Datum und Unterschrift

5.11.1 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming für den Anhörungsbogen nach dem OwiG

1

Zurück an:

Bitte beachten:

Wenn Sie sich nicht äußern wollen, füllen Sie bitte die Nr. 1 – Pflichtangaben – aus und senden den Anhörungsbogen unterschrieben innerhalb der im beiliegenden Schreiben genannten Rückgabefrist an uns zurück.

Aktenzeichen:

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

ANHÖRUNGSBOGEN

Wahrheitsgemäß mache ich folgende Angaben:

1. Angaben zur Person:

1.1 Pflichtangaben

Vorname : _____

Familienname : _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort : _____

Geburtsname : _____

Geburtstag : _____

Geburtsort : _____

Staatsangehörigkeit : _____

Familienstand : _____

Beruf/Tätigkeit : _____

1.2 Freiwillige Angabe

Telefon tagsüber :

_____ Monatl.

Nettoeinkommen : _____

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat II
Amt für Jugend und Soziales / Jugend / OWi
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Zustellungsurkunde

Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum:
Aktenz.:

Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Grund: Verstoß gegen § 6 Abs. 4 Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (UhVorschG)

Anhörung gemäß § 55 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Sehr geehrte/r

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Bezeichnung der Tat:

Sie haben es fahrlässig unterlassen, der Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Teltow-Fläming Mitteilung über _____ zu machen _____
Sie wurden im Zuge der Antragstellung auf Leistungen nach dem UhVorschG und mit Bescheid vom _____ über die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen darüber belehrt, alle Änderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen anzugeben, die für die Gewährung von der Leistung maßgeblich sind. Da Sie Ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 4 UhVorschG nicht nachgekommen sind, ist es ab Zeitpunkt _____ zu einer ungerechtfertigten Zahlung von _____ Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von _____ € gekommen.

Gemäß § 6 Abs. 4 UhVorschG sind Sie verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Ordnungswidrig handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Bußgeldvorschriften:

- § 10 Abs. 1 i.V. mit § 6 Abs. 4 UhVorschG
- Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG)

Beweismittel:

- Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen vom
- Abstammungsurkunde vom ,Urk. Nr.:
- Bescheid über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom
- Bescheid über die Einstellung und Aufhebung der Unterhaltsvorschussleistung vom
- Bescheid über Schadensersatz des Landes Brandenburg vom -

Damit haben Sie den Bußgeldtatbestand des § 10 Abs. 1 Ziffer ... UhVorschG verwirklicht, nach dem ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 4 UhVorschG auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 2 UhVorschG mit einer Geldbuße geahndet werden. Über die Folgen sind Sie schriftlich informiert worden.

Für die Verfolgung des Verstoßes bin ich gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert am 27. Juni 2020, als nach § 10 Abs. 3 UhVorschG durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig.

Bevor ich eine Geldbuße gemäß § 17 OWiG i. V. m. § 10 Abs. 2 UhVorschG festsetze, gebe ich Ihnen gemäß § 55 OWiG Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Falle – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person (Pflichtangaben) vollständig und richtig zu beantworten.

Die Verletzung dieser Pflicht kann nach § 111 OWiG mit Geldbuße geahndet werden.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Bitte äußern Sie sich mündlich oder schriftlich (Anhörungsbogen liegt bei) gegenüber der oben genannten Dienststelle bis zum

Bitte Frist einhalten!

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Anlage: Anhörungsbogen

5.11.3 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming für einen Bußgeldbescheid

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat II

Jugendamt / Unterhalt

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Zustellungsurkunde

Auskunft:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Aktenz. :

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte/r _____,

nach meinen Ermittlungen haben Sie gegen § 6 Abs. ... UhVorschG i.V. mit § 60 SGB I verstoßen.

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit

vorsätzlich

fahrlässig

begangen zu haben:

Für Ihr/e Kind/er _____ bezogen Sie vom _____ bis _____ Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).

Sie unterließen es, der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich Auskunft darüber zu geben, dass Sie

Dies teilten Sie erst auf turnusmäßige Anfrage am _____ im Fragebogen mit.

Sie wurden im Zuge der Antragstellung am _____ mit den Anträgen auf Leistungen nach dem UhVorschG und den Merkblättern sowie in den Bescheiden vom _____ und den jährlichen

Überprüfungen über Ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen bei Missachtung informiert. Es wurde Ihnen damit auch bekannt gemacht, dass eine Verletzung dieser Pflichten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Durch lagen die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr/e Kind/er nicht mehr vor und Ihnen wurden Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von insgesamt € zu Unrecht gezahlt. Dadurch ist dem Land Brandenburg in der bezeichneten Höhe ein finanzieller Schaden entstanden.

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I) sind Sie bei der Antragstellung und während des Bezuges von Sozialleistungen verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Weiterhin sind Sie nach § 6 Abs. UhVorschG verpflichtet, der zuständigen Stelle Änderungen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Über die Folgen falscher oder unvollständiger Angaben wurden Sie mehrmals informiert.

Sie haben damit den Bußgeldtatbestand des § 10 Abs. 1 Ziff. ... UhVorschG verwirklicht, nach dem ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Stelle eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

Für die Verfolgung des Verstoßes bin ich gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert am 27.06.2020, als nach § 10 Abs. 3 UhVorschG durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig.

Am wurde gegen Sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet und Ihnen bis zum Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Sie haben sich dazu wie folgt erklärt / nicht erklärt.

Bewertung des Vortrages:

Nach abschließender Überprüfung der Sachlage bleibt festzustellen, dass Sie den Bußgeldtatbestand des § 10 Abs. 1 Ziffer ... UhVorschG verwirklicht haben, nach dem ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Stelle eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

Verletzte Bußgeldvorschriften:

§ 10 Abs. 1 Ziffer ... UhVorschG

Beweismittel:

-
-
-

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 17 OWiG i. V. m. § 10 Abs. 2 UhVorschG gegen Sie eine Geldbuße in Höhe von **Euro** festgesetzt.

Geldbuße und Gebühren für das Verfahren:

- Geldbuße Euro
- Gebühren/Auslagen Euro

Gesamt: _____

Euro

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenpflicht beruht auf §§ 105, 107 OWiG, §§ 464 Abs. 1 und 465 Strafprozessordnung (StPO).

-
3
-

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **Euro** spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides, also innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bußgeldbescheides, auf das Konto des Landkreises

BIC:

IBAN:

Zahlungsgrund:

Sollten Sie aufgrund Ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Geldbuße nicht sofort in voller Höhe zahlen können, haben Sie nach § 18 OWiG die Möglichkeit, eine Zahlungsfrist zu beantragen oder einen Antrag zu stellen, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine das Privileg der Zahlungserleichterung entfällt und die Restsumme sofort fällig wird. Diese wird dann von der Vollstreckungsbehörde beigetrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der _____ Einspruch einlegen (§ 67 OWiG). Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf bei der Behörde eingeht. Das Amtsgericht entscheidet über den Einspruch aufgrund einer Hauptverhandlung, ohne dabei an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden zu sein. In diesem Falle kann das Gericht auch eine höhere Geldbuße festsetzen, wenn ihm dies nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung angemessen erscheint (§ 71 OWiG, § 411 Abs. 4 StPO).

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie jedoch nicht verpflichtet. Dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Ich weise Sie jedoch daraufhin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet. Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruches nicht zurück, so leitet sie den Vorgang an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter. Das Gericht kann auch für Sie nachteilige Entscheidungen treffen.

Hinweise zur Zahlungsaufforderung

Sofern Sie die Geldbuße und Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht fristgemäß zahlen, kann der Gesamtbetrag zwangsweise beigetrieben werden. Sollten Sie zahlungsunfähig sein, teilen Sie bitte der im Briefkopf genannten Behörde innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift mit, warum Sie die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht leisten können. Wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen und keine Gründe für eine Zahlungsunfähigkeit vorbringen, kann gegen Sie durch das Amtsgericht Erzwingungshaft angeordnet werden.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Schriftsätzen ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

5.11.4 Beispiel des Landkreises Teltow-Fläming für die Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat II

Jugendamt / Unterhalt

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Staatsanwaltschaft

Auskunft:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Aktenz. :

Abgabe eines Bußgeldverfahrens an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts einer Straftat (§ 41 Abs. 1 OWiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 41 Abs. 1 OWiG übersende ich Ihnen die Bußgeldakte mit dem Aktenzeichen die im Zuge eines Bußgeldverfahrens angelegt wurde.

Bei meinen Ermittlungen ergaben sich Anhaltspunkte, dass die Tat eine Straftat sein könnte.

Betroffene/r:

Name/Vorname:

Geb.:

Anschrift:

Bisherige Ermittlungen:

Der/m Betroffenen wird vorgeworfen, in der Zeit vom _____ bis _____ für ihr/sein minderjähriges Kind _____, geb. _____ zu Unrecht Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) i.H. von insgesamt _____ € bezogen zu haben, weil sie/er nicht mitgeteilt hat.

Sie/Er war über die Mitwirkungspflichten während des Leistungsbezuges, Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen, informiert und unterließ die Mitteilung.

Mit Bescheiden vom wurde die Leistung aufgehoben und der Schadensersatz der zu Unrecht gewährten Leistungen in Höhe von € gefordert.

Der Schaden ist i.H. von 60 v.H. dem Land Brandenburg und 40 v.H. dem Bund entstanden.

Gegen die/den Betroffene/n wurde am ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht gem. § 6 Abs. 4 UhVorschG i.V. mit § 10 Abs. 1 Ziffer UhVorschG eingeleitet.

Die/Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid am form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Im Einspruch trägt sie/er vor, dass und bestreitet die Anspruchsvoraussetzungen nicht zu erfüllen.

Bewertung des Vortrages individuell

Auch nach Überprüfung der Ermittlungen und der Einwendungen der Betroffenen sehe ich keinen Anlass, den Bußgeldbescheid zurückzunehmen. Ich übersende daher die Bußgeldakte an die Staatsanwaltschaft und vermerke hierfür folgenden Grund:

Die Ahndung scheint aus meiner Sicht geboten, um die/den Betroffene/n zur künftigen Beachtung ihrer Mitwirkungspflichten bei Sozialleistungsbezügen anzuhalten.

Verdacht einer Straftat:

Meine Ermittlungen haben den Verdacht einer Straftat nach § 263 Abs. 1 StGB ergeben. Nach Auswertung aller im Zuge der Anhörung im Verwaltungsverfahren ermittelten schriftlichen Nachweise ist festzustellen, dass die/der Betroffene der Unterhaltsvorschussstelle keine unverzügliche Mitteilung über machte, sondern dies erst nach tat. Daraus resultierend kam es zur Überzahlung und Rückforderung der Unterhaltsvorschussleistungen, aus der ein Schaden in Höhe von € entstanden ist.

Wenn das Bußgeldverfahren zur Verfolgung als Straftat übernommen wird, bitte ich um Mitteilung des Aktenzeichens und des Ausgangs des Strafverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage: 1 Bußgeldakte

5.12.1 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 263 StGB



Landkreis Potsdam - Mittelmark

Der Landrat

FD Finanzhilfen für Familien
Unterhaltersatzleistungen

Herr Gorges

Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7, 14542 Werder an der Havel

Tel. 03327 / 73 9266, Fax 03327 / 73 9335

robert.gorges@potsdam-mittelmark.de

Keine Teilnahme am elektronischen Signaturverfahren.

Unser Zeichen:

Ihr Schreiben:

Datum:

Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Landkreis Potsdam-Mittelmark ° Postfach 1138 ° 14801 Bad Belzig

Staatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für das Kind

[Name, Geburtsdatum]

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige und Strafantrag gegen Frau [Name, Geburtsdatum] wohnhaft [Adresse] wegen Betrugs (§ 263 StGB).

Mit Schreiben vom [Datum] beantragte Frau [Name] (Kindesmutter) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für ihr o.g. Kind (Anlage 1). Hier gab Sie an, dass sie mit ihrem Kind bei ihren Eltern wohnhaft sei [Adresse].

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark gewährte mit Bescheid vom [Datum] für die Zeit vom [Datum] bis [Datum] eine rückwirkende Leistung nach dem UVG in Höhe von [Betrag] EUR. Ab dem [Datum] wurden Leistungen nach dem UVG i.H.v. monatlich [Betrag] EUR gezahlt (Anlage 2).

Am [Datum] fand ein Telefonat mit Herrn [Name, Geburtsdatum] und wohnhaft in [Adresse], (Kindesvater) statt.

Dieser teilte mit, dass die Kindesmutter seit [Datum] wohnhaft sei [Adresse]. Das Kind [Name] sei seitdem in Pflegschaft bei seinen Großeltern, den Eltern von Frau [Name]. Dies wurde mit dem Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom [Datum], [AZ] nochmals bestätigt (Anlage 3).

Die Kindesmutter hat seit [Datum] bei Ihrem Lebenspartner, [Name], ohne das Kind [Name] gewohnt. Dies würde eine Straftat darstellen, weil die Voraussetzungen für die Leistung von Unterhaltsvorschuss gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG seit diesem Zeitpunkt nicht mehr vorlagen, da sie nicht nach mit ihrem Kind in einem Haushalt wohnte. Bereits erbrachte Leistungen wären somit unrechtmäßig erbracht worden.

Trotz der Frau [Name] auferlegten Mitteilungspflicht gemäß § 6 UVG aus dem Bewilligungsbescheid vom [Datum], erfolgte keine Mitteilung, dass sie ohne ihr Kind [Name] verzogen ist, obwohl sie wusste, dass kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestand. Frau [Name] hat ihren Umzug also vorsätzlich verschwiegen.

Im Verfahren zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss vom [Datum] äußerte sich die Kindesmutter dahingehend, dass sie bei ihren Eltern gemeinsam mit dem Kind [Name] lebe. Auf Grundlage dieses Antrages wurde ggf. Unterhaltsvorschuss i.H.v. [Betrag] EUR zu Unrecht gewährt. Dieser setzt sich zusammen aus laufend gezahlten Unterhalt für den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum] i.H.v. monatlich [Betrag] EUR sowie für [Datum] gezahlter Unterhalt i.H.v. [Betrag] EUR.

Kopien aller erwähnten Unterlagen füge ich bei.

Bei Abgabe des Vorgangs an die Ermittlungsbehörde bitte ich, mir deren Aktenzeichen kurz mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gorges

Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Anlage 1 – Antrag auf Unterhaltsvorschuss vom [Datum]

Anlage 2 – Bewilligungsbescheid vom [Datum]

Anlage 3 – Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom [Datum]

5.12.2 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 263 StGB – 2



Landkreis Potsdam - Mittelmark

Der Landrat

FD Finanzhilfen für Familien
Unterhaltersatzleistungen

Herr Gorges

Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7, 14542 Werder an der Havel

Tel. 03327 / 73 9266, Fax 03327 / 73 9335

robert.gorges@potsdam-mittelmark.de

Keine Teilnahme am elektronischen Signaturverfahren.

Unser Zeichen:

Ihr Schreiben:

Datum:

Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Staatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

Unterhaltsvorschussangelegenheit des Kindes [Name], geb. am [Datum]

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige und Strafantrag gegen Frau [Name, Geburtsdatum], gemeldet [Adresse], tatsächlich wohnhaft jedoch bei [Name], [Adresse], mit dem gemeinsamen Kind [Name, Geburtsdatum] und gegen [Name, Geburtsdatum] **wegen Betrugs (§ 263 StGB)**.

Mit Antrag vom [Datum] beantragte Frau [Name] für ihr Kind [Name, Geburtsdatum] Unterhaltsvorschussleistungen, da der Kindesvater, Herr [Name] keinen Unterhalt zahlt. Hierbei gab sie an, dass der Kindesvater das Kind an 0 Tagen in der Woche betreut. Hierauf erfolgte per Bewilligungsbescheid vom [Datum] die Bewilligung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab [Datum]. Zur jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz machte die Kindesmutter mit Überprüfungsbogen vom [Datum] die Angabe, dass das Kind keine Betreuung durch den Kindesvater erfährt, ebenso mit Überprüfungsbogen vom [Datum]. Hier wurde keine Angabe zum Umgang des Kindes mit dem Kindesvater gemacht, sodas mit Schreiben vom [Datum] nochmal extra darauf hingewiesen wurde. Mit Posteingang erklärte die Kindesmutter, dass kein Umgang stattfindet.

Per Überprüfungsbogen vom [Datum] machte die Kindesmutter wiederum keine Angabe zum Umgang (Punkt15), sodass sie nochmals mit Schreiben vom [Datum] aufgefordert wurde hier genaue Angaben zu tätigen. Mit Posteingang [Datum] erklärte die Kindesmutter, dass kein Kontakt mit dem Kindesvater besteht und dieser auch keinen Kontakt wünscht.

Bei einem unangekündigten Hausbesuch wurde dann bei der Kindesmutter im [Adresse] festgestellt, dass dort an der Klingel lediglich [Name] vermerkt ist, welches wohl [Name] ,der Vater der [Name] und Opa der [Name] ist, sodass der Verdacht nahe liegt, dass die Kindesmutter und ihr Kind dort überhaupt nicht wohnhaft sind und die Anschrift nur für Postzustellungen wegen gleichem Nachnamen nutzen. Unmittelbar darauf wurde dann auch die Adresse des Kindesvaters überprüft. An der Anschrift [Adresse] waren auf dem Hof augenscheinlich beide auf die Kindesmutter zugelassenen PKW geparkt ([Kennzeichen]). Auch war offensichtlich, dass auf der rechten Hausseite oben das vordere Fenster mit Kinderbildern beklebt war, sodass angenommen werden kann, dass dort ein Kinderzimmer eingerichtet ist, wahrscheinlich das Kinderzimmer von dem Kind [Name]. Die vor Ort Begehungen wurden durch mich absolviert.

Hier liegt der Verdacht nahe, dass die beiden Eltern die gesamte Zeit zusammen wohnen um damit Sozialleistungen zu erhalten, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse so nicht bewilligt worden wären. Es wurden bisher Unterhaltsvorschussleistungen wie folgt ausgezahlt:

[Datum] – [Datum] in Gesamthöhe von [Betrag] EUR,

was auch den bisherigen Gesamtschadensbetrag darstellt.

Nach § 1 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz hat nur der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen. Hier wohnt die Familie offensichtlich zusammen, was dann nicht dem Status der Alleinerziehung entspricht und somit kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht.

Auch ist der Kindesvater Empfänger von SGB II Leistungen (Kundennummer xxx) bei der MAIA am Standort Werder (Havel), welche ihm unter Berücksichtigung des Einkommens der Kindesmutter in einer Bedarfsgemeinschaft nicht zustehen würden.

Somit besteht auch der Verdacht, dass der Kindesvater sich des Betruges nach § 263 StGB schuldig macht.

Da die Ermittlungsbefugnisse der Unterhaltsvorschussbehörde und des Jobcenters arg begrenzt sind, hoffe ich auf eine intensive vor Ort Ermittlung durch Sie, insbesondere auch zu Ermittlungen in den Wohnungen der Beschuldigten und um Benachrichtigung bei Ergebnis.

Um Ihre Ermittlungen nicht zu behindern werde ich bis zu Klärung die Leistungen weiter auszahlen.

Kopien aller erwähnten Unterlagen füge ich bei.

Bei Abgabe des Vorgangs an die Ermittlungsbehörde bitte ich, mir deren Aktenzeichen kurz mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gorges
Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Anlage 1 Antrag auf Unterhaltsvorschuss vom [Datum]
Anlage 2 Bewilligungsbescheid vom [Datum]
Anlage 3 Überprüfungsschreiben vom [Datum] und Überprüfungsbogen vom [Datum]

Anlage 4 Überprüfungsschreiben vom [Datum]und Überprüfungsbogen vom [Datum]und
Erklärung mit Posteingang [Datum]
Anlage 5 Überprüfungsschreiben vom [Datum] und Überprüfungsbogen vom [Datum] und
Erklärung mit Posteingang [Datum]

5.12.3 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 263 – 3 StGB



Landkreis Potsdam - Mittelmark

Der Landrat

FD Finanzhilfen für Familien
Unterhaltersatzleistungen

Herr Gorges

Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7, 14542 Werder an der Havel

Tel. 03327 / 73 9266, Fax 03327 / 73 9335

robert.gorges@potsdam-mittelmark.de

Keine Teilnahme am elektronischen Signaturverfahren.

Unser Zeichen:

Ihr Schreiben:

Datum:

Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Staatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

Unterhaltsvorschussangelegenheit des Kindes [Name], geb. am [Datum]

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige und Strafantrag gegen **Frau [Name, Geburtsdatum]** in Berlin, wohnhaft [Adresse] **wegen Betrugs (§ 263 StGB)**.

Die Kindesmutter bezog vom [Datum] bis [Datum] Unterhaltsvorschussleistungen in Gesamthöhe von [Betrag] EUR, welche ihr nur aufgrund von scheinbar falschen Angaben gewährt wurden.

Nach Anzeige des Halbbruders ([Name], [Tel.-Nr.]) lebt und lebte zur gegenständlichen Zeit die Kindesmutter mit dem Kindesvater, Herrn [Name] zusammen. Herr [Name] ist gleichzeitig auch der angebliche Vermieter der [Name].

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz besteht nur für Kinder von alleinerziehenden Elternteilen. Durch das Zusammenleben mit dem Kindesvater bestand kein Anspruch.

Deshalb ist dem Land Brandenburg ein Schaden in Höhe von [Betrag] EUR entstanden.

Ich gehe davon aus, dass hier der Straftatbestand des vorsätzlichen Sozialleistungsbetruges gegeben ist und bitte um Aufnahme entsprechender Ermittlungen.

Bei Abgabe des Vorgangs an die Ermittlungsbehörde bitte ich, mir deren Aktenzeichen kurz mitzuteilen.

Anliegend erhalten Sie mit der Bitte um Rückgabe nach Abschluss des Verfahrens die gesamte Leistungsakte und die Aktennotiz nach Anzeige.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gorges
Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

5.12.4 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 201 StGB



Landkreis Potsdam - Mittelmark

Der Landrat

FD Finanzhilfen für Familien
Unterhaltersatzleistungen

Herr Gorges

Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7, 14542 Werder an der Havel

Tel. 03327 / 73 9266, Fax 03327 / 73 9335

robert.gorges@potsdam-mittelmark.de

Keine Teilnahme am elektronischen Signaturverfahren.

Unser Zeichen:

Ihr Schreiben:

Datum:

Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Staatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

Unterhaltsvorschussangelegenheit des [Name], geb. am [Datum]

Strafanzeige und Strafantrag gegen den Kindesvater [Name, Adresse] wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes - § 201 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige und Strafantrag gegen Herrn [Name], **wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB.**

Im Rahmen der Vollstreckung von Unterhaltsvorschussforderungen des Landes Brandenburg gegen den Unterhaltsschuldner [Name, Geburtsdatum] kam es zu Verhandlungen über die Beendigung der Vollstreckungsmaßnahmen (Telefonate vom [Datum] und [Datum]) zwischen dem Anzeigenden und Herrn [Name].

Durch Mitteilung vom [Datum] des [Name] existieren Aufzeichnungen dieser Telefonate, welche er offensichtlich fertigte. Eine Ankündigung oder Mitteilung, dass diese Gespräche aufgezeichnet werden, existiert nicht.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes besteht der dringende Tatverdacht, dass Herr [Name] sich der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes schuldig gemacht hat und macht, solange diese Aufzeichnungen existieren.

Weiterhin besteht meines Erachtens für die Beweissicherung Verdunklungsgefahr, wenn diese angekündigt werden sollte.

Ich gehe davon aus, dass hier der benannte Straftatbestand vorliegt und bitte um Aufnahme entsprechender Ermittlungen.

Eine Kopie des Schreibens von [Name] vom [Datum] füge ich bei.

Bei Abgabe des Vorgangs an die Ermittlungsbehörde bitte ich, mir deren Aktenzeichen kurz mitzuteilen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Gorges
Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

5.12.5 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 170 StGB



Landkreis Potsdam - Mittelmark

Der Landrat

FD Finanzhilfen für Familien
Unterhaltersatzleistungen

Herr Gorges

Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7, 14542 Werder an der Havel

Tel. 03327 / 73 9266, Fax 03327 / 73 9335

robert.gorges@potsdam-mittelmark.de

Keine Teilnahme am elektronischen Signaturverfahren.

Unser Zeichen:

Ihr Schreiben:

Datum:

Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Landkreis Potsdam-Mittelmark ° Postfach 1138 ° 14801 Bad Belzig

Staatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

Unterhaltsvorschussangelegenheit des Kindes [Name], geb. am [Datum]

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige gegen Herrn [Name, Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], wegen **Verletzung der Unterhaltspflicht - § 170 StGB**.

Für das oben genannte Kind werden seit [Datum] vom Landkreis Potsdam-Mittelmark Leistungen nach dem UVG gezahlt:

Derzeit belaufen sich die Zahlbeträge auf monatlich [Betrag] EUR.

Der Kindesvater, Herr [Name] zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Die Forderung ist titulierte.

Da Herr [Name] sowohl leistungs- als auch zahlungsfähig ist, wurde er mehrfach zur Zahlung des Unterhaltsbetrages aufgefordert.

Tatsächlich zahlt der Schuldner jedoch keinen Unterhalt, trotzdem er zahlungsfähig ist. Herr [Name] ist Betriebsleiter der Firma [Name], und betreibt mehrere Firmen, u.A. [Name] und [Name].

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes besteht der dringende Tatverdacht, dass Herr [Name] sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten Kindes ohne die Hilfe der Unterhaltsvorschusskasse gefährdet ist.

Dem Land Brandenburg, vertreten durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark ist bis zum heutigen Tag ein Schaden durch die Auszahlung von Unterhaltsvorschuss trotz Zahlungsfähigkeit des Schuldners in Gesamthöhe von [Betrag] EUR entstanden. Sollten weiter Zahlungen bis zur Volljährigkeit des Kindes erbracht werden müssen, wird sich ein Betrag von über [Betrag] EUR ergeben.

Der Schuldner zahlt wissentlich keinen Unterhalt trotzdem er dazu verpflichtet ist und zahlungsfähig ist, insofern steht der Tatbestand des Vorsatzes im Raum.

Ich gehe davon aus, dass hier der Straftatbestand der vorsätzlichen Verletzung der Unterhaltspflicht gegeben ist und bitte um Aufnahme entsprechender Ermittlungen.

Kopien aller erwähnten Unterlagen füge ich bei.

Bei Abgabe des Vorgangs an die Ermittlungsbehörde bitte ich, mir deren Aktenzeichen kurz mitzuteilen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Gorges
Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

5.12.6 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 156 StGB



Landkreis Potsdam - Mittelmark

Der Landrat

FD Finanzhilfen für Familien
Unterhaltersatzleistungen

Herr Gorges

Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7, 14542 Werder an der Havel

Tel. 03327 / 73 9266, Fax 03327 / 73 9335

robert.gorges@potsdam-mittelmark.de

Keine Teilnahme am elektronischen Signaturverfahren.

Unser Zeichen:

Ihr Schreiben:

Datum:

Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Staatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

Unterhaltsvorschussangelegenheit des Kindes [Name], geb. am [Datum]

Strafanzeige und Strafantrag gegen [Name] wegen falscher Versicherung an Eides statt nach § 156 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige und Strafantrag gegen Herrn [Name, Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse],
wegen falscher Versicherung an Eides statt, § 156 StGB.

Im Rahmen der Vollstreckung der Unterhaltsvorschussforderungen des Landes Brandenburg hat der Unterhaltsschuldner am [Datum] eine Vermögensauskunft (DR II xxx) beim Amtsgericht Spandau abgegeben.

Hier gab der Unterhaltsschuldner an lediglich über ein Girokonto bei der LLB zu verfügen.

Kopie Vermögensverzeichnis vom [Datum]

Bei einem Kontenabruf bei Bundeszentralamt für Steuern nach §§ 93, 93b AO wurde festgestellt, dass der Schuldner über ein weiteres Girokonto bei der Postbank verfügt.

Kopie Ergebnis Kontenabruf vom [Datum]

Der Schuldner ist verpflichtet sämtliche Konten bei der Abgabe der Vermögensauskunft anzugeben.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes besteht der dringende Tatverdacht, dass Herr [Name] sich der falschen bzw. unvollständigen Abgabe der Vermögensauskunft schuldig gemacht hat.

Dem Land Brandenburg, vertreten durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Finanzhilfen für Familien ist bis zum heutigen Tag ein Schaden durch die bisher erfolglose Vollstreckung der Schuld in Höhe von [Betrag] EUR entstanden.

Da der Schuldner darüber belehrt wurde, die Angaben im Vermögensverzeichnis vollständig zu machen und zum Zeitpunkt der Abgabe der Vermögensauskunft bereits über das Konto bei der Postbank verfügte, steht der Tatbestand des Vorsatzes im Raum.

Ich gehe davon aus, dass hier der Straftatbestand der vorsätzlichen falschen Versicherung an Eides statt vorliegt und bitte um Aufnahme entsprechender Ermittlungen.

Kopien aller erwähnten Unterlagen füge ich bei.

Bei Abgabe des Vorgangs an die Ermittlungsbehörde bitte ich, mir deren Aktenzeichen kurz mitzuteilen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Gorges
Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

5.12.7 Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark für eine Strafanzeige nach § 289 StGB



Landkreis Potsdam - Mittelmark

Der Landrat

FD Finanzhilfen für Familien
Unterhaltersatzleistungen

Herr Gorges

Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7, 14542 Werder an der Havel

Tel. 03327 / 73 9266, Fax 03327 / 73 9335

robert.gorges@potsdam-mittelmark.de

Keine Teilnahme am elektronischen Signaturverfahren.

Unser Zeichen:

Ihr Schreiben:

Datum:

Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Landkreis Potsdam-Mittelmark * Postfach 1138 * 14801 Bad Belzig

Staatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

Unterhaltsvorschussangelegenheit des Kindes [Name], geb. am [Datum]

**Strafanzeige und Strafantrag gegen den Geschäftsführer [Name], der Firma [Name, Adresse]
wegen Pfandkehr nach § 289 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafanzeige und Strafantrag gegen Herrn [Name] als Geschäftsführer der [Name, Adresse], wegen Pfandkehr, § 289 StGB.

Im Rahmen der Vollstreckung von Unterhaltsvorschussforderungen des Landes Brandenburg gegen den Unterhaltsschuldner [Name, Geburtsdatum] wurde dem Drittschuldner [Firmenname] der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss [AZ] am [Datum] um 12:30 Uhr zugestellt.

Kopie Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom [Datum] mit Zustellnachweisen

Der gepfändete Betrag beträgt [Betrag] EUR. Der [Name] als Geschäftsführer der [Name] verweigert jede Reaktion und jede Auszahlung des geschuldeten Betrages.

Mit Schreiben vom [Datum], zugestellt am [Datum] wurde nochmals an die Zahlung erinnert.

Es erfolgte ebenfalls keine Reaktion, auch keine Zahlung.

Kopie des Schreibens vom [Datum] mit Zustellnachweis

Der Drittschuldner ist jedoch zur Zahlung verpflichtet worden, zahlt mit Wissen und Willen jedoch nicht an die Gläubigerin.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes besteht der dringende Tatverdacht, dass Herr [Name] sich der Pfandkehr schuldig gemacht hat und macht.

Dem Land Brandenburg, vertreten durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Finanzhilfen für Familien ist bis zum heutigen Tag ein Schaden durch die bisher erfolglose Vollstreckung der Schuld in Höhe von [Betrag] EUR entstanden.

Ich gehe davon aus, dass hier der benannte Straftatbestand vorliegt und bitte um Aufnahme entsprechender Ermittlungen.

Kopien aller erwähnten Unterlagen füge ich bei.

Bei Abgabe des Vorgangs an die Ermittlungsbehörde bitte ich, mir deren Aktenzeichen kurz mitzuteilen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Gorges
Teamleiter Unterhaltersatzleistungen

5.13 Aufzählung von Schnittstellen zu Externen

Externe Organisation	Aufgabe bzw. Teilaufgabe; Art des Kontakts bzw. der Schnittstelle	RL-Nr. bzw. Hinweise
andere UV-Stelle	Klärung nach § 4 UVG	4.2.3
andere UV-Stelle	Umzug des Kindes, Erstattungen nach § 105 SGB X	4.2.3, 9.7 ff.
andere UV-Stelle	Amtshilfe in Sonderfällen	7.4.4
anderes Jugendamt (nicht UV-Stelle)	Klärung des Anspruchs in Sonderfällen *	z. B. 1.11.4, 9.7.3 letzter Absatz, ...
Kreis- bzw. Stadtkasse	Anforderung und Abrechnung der UVMittel (falls nicht von der UV-Stelle zu erledigen, je nach interner Festlegung)	Landesrecht
Vollstreckungsbehörde (ggf. Kreis- bzw. Stadtkasse)	Vollstreckungsverfahren nach § 5 UVG	Landesrecht, Kommunalrecht
Vollstreckungsbehörde (ggf. Kreis- bzw. Stadtkasse)	Verfahren nach § 10 UVG (falls nicht von der UV-Stelle zu erledigen, je nach interner Festlegung)	10.6; Landesrecht, Kommunalrecht
Finanzamt	Familienstand des alleinerziehenden Elternteils	1.4.3
Finanzamt	Auskunft über anderen Elternteil, Steuerklasse	7.5.1, 7.5.2
Finanzamt	Aufrechnung nach § 226 AO	7.9.2
Bundeszentralamt für Steuern	Kontenabfrage nach § 45d Abs. 2 EStG	6.3 ff.
Sozialleistungsträger verschiedener Art	Auskunft über anderen Elternteil	7.5.1, 7.5.2
Sozialleistungsträger verschiedener Art	Auszahlung von Sozialleistungen nach § 48 SGB I	1.5.8, 7.9.1
Kindergeldstelle (Familienkasse)	Klärung der Kindergeldzahlung	2.3 ff
USG-Behörde	Zahlungen nach dem USG an das Kind	1.5.7
USG-Behörde	Unterhaltsrückgriff	7.9.3
Sozialversicherungsträger**	Klärung von kindergeldähnlichen Zahlungen	2.3.1
Sozialversicherungsträger	Auskunft über anderen Elternteil (Anschrift, Einkünfte)	7.5.1, 7.5.2
Träger der Waisenrente	Bei Antragstellung, u.U. Erstattung	1.6, 2.4, 2.4.1, 7.9.4

SGB II/SGB XII-Behörden	Bei Antragstellung	1.10.2, 4.2.3, 4.3, 9.5
SGB II/SGB XII-Behörden	Erstattungen nach § 104 SGB X	4.2.3, 4.3, 4.4, 4.5, 7.11 ff
Private Versicherungsunternehmen	Auskunft über anderen Elternteil (Anschrift, Einkünfte)	7.5.1, 7.5.2
Justizvollzugsanstalt, Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe)	Antragstellung nach § 1 Abs. 2a UVG	1.8 ff, 1.12
Ausländerbehörde	Auslandsrückgriff	1.9 ff., 7.13
Ausländerbehörde o. a.	Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB	Landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung
Bundesverwaltungsamt	Bei Aussiedlern/Spätaussiedlern	1.2.5, 7.5.1
Bundesverwaltungsamt	Auskunft über anderen Elternteil	7.5.1
Einwohnermeldeamt	Klärung des Wohnorts des Kindes	1.2 ff
Einwohnermeldeamt	Auskunft über anderen Elternteil	7.5.1
Einwohnermeldeamt	Zustellung der Mitteilung	7.4.4
Standesamt	Geburtsurkunde	1, 1.11.9
Standesamt	Familienstand des alleinerziehenden Elternteils	1.4
Standesamt	Sterbeurkunde des anderen Elternteils	7.10.1; § 59 LHO
Kraftfahrtbundesamt	Auskunft über anderen Elternteil (Anschrift)	7., 7.5.1
Bundeswehr	Aufrechnungen (Unterhaltsrückgriff)	7.9.2
„Anstalten“ aller Art	Klärung der Familienverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UVG	1.4.5, 1.7 ff, 1.8.2
Justizvollzugsanstalt	Klärung der Familienverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UVG	1.3.1
Justizvollzugsanstalt	Auskunft über Haftdauer und Einkünfte des anderen Elternteils, Unterhaltsrückgriff	7.8.1, 7.10.1; §§ 58, 59 LHO
Schule (Internat)	Klärung der Familienverhältnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG	1.2.1, 1.3.2, 1.3.3

Schule (allgemeinbildende)	Prüfung Anspruchsvoraussetzungen, Einkommensanrechnung, Bedürftigkeit des Kindes	2.5.1, 2.5.2.2, 7.2.1
Zivilgerichte	Verschollenheit des Ehegatten	1.4.4
Zivilgerichte als Nachlassgerichte	Tod des anderen Elternteils	7.1.4, 7.10.1; § 59 LHO
Zivilgerichte als Familiengerichte	Unterhaltstitulierung und - anpassung	7.3.3, 7.6, 7.7.3
Zivilgerichte als Familiengerichte	Titelumschreibung	7.7.2
Zivilgerichte als Vollstreckungsgerichte	Vollstreckung	7.8 ff
Zivilgerichte als Familiengerichte	Vaterschaftsklärung	(kann UV-Stelle nicht selbst betreiben)
Zivilgerichte als Insolvenzgerichte	Insolvenzverfahren	7.10.5
Zivilgerichte als Mahngerichte	Mahnverfahren	7.6
Gerichte (OWiG)	Verfahren nach § 10 UVG	10.6
Strafgerichte	Verfahren nach § 170 StGB ***	7.10.4
Widerspruchsstelle, soweit extern	Widersprüche gegen Leistungsablehnung	werden gegen die UV- Stelle betrieben
Widerspruchsstelle, soweit extern	Widersprüche gegen Bescheide nach § 5 UVG	RL zu § 5 UVG
Verwaltungsgerichte	Klageverfahren wegen Leistungsablehnung	werden gegen die UV- Stelle betrieben
Verwaltungsgerichte	Klagen nach § 5 UVG	RL zu § 5 UVG
Ordnungsamt	Verfahren nach § 10 UVG, soweit sie nicht von der UV-Stelle selbst betrieben werden (je nach interner Festlegung)	10 ff.
Polizei bzw. Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen nach § 170 StGB ***	7.10.4
Arbeitgeber des anderen Elternteils	Auskunft über anderen Elternteil nach § 6 Abs. 2 UVG (Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstätte, Einkünfte)	6.1.1

Land (Ministerium, Regierungspräsidium, Landesamt o. a.)	Anforderung und Abrechnung der UVMittel (falls nicht von den Kassen zu erledigen, je nach interner Festlegung)	Landesrecht
Land (Ministerium, Regierungspräsidium, Landesamt o. a.)	Einzelfallentscheidungen jenseits der nach den §§ 58, 59 LHO übertragenen Befugnisse	Landesrecht
Land (Ministerium, Regierungspräsidium, Landesamt o. a.)	Klärung grundsätzlicher Fragen, von Streitfällen und im Verhältnis zum Bund	(keine)
Land (Ministerium, Regierungspräsidium, Landesamt o. a.)	Beteiligung an Verfahren vor Bundesgerichten	„Präambel“
Land (Ministerium, Regierungspräsidium, Landesamt o. a.)	Mitteilung von Fortbildungswünschen	(keine)
Fortbildungsträger (auch private)	Mitteilung von Fortbildungswünschen, Durchführung bzw. Teilnahme	(keine)
Statistikbehörde	Jährliche Fallzahlenstatistik	Hinweis am Schluss der RL; Landesrecht

Anmerkungen:

* = Kann z. B. für Zeiten vor einem Umzug nötig sein, ggf. auch nach § 1 Abs. 3 UVG. ** = Das kann auch eine entsprechende Stelle im Ausland sein (vgl. z.B. RL 2.3.1).

*** = Davon unberührt, hier aber nicht relevant sind Anzeigemöglichkeiten in eigener Sache, z. B. bei Bedrohung von UV-Beschäftigten.

Hinweis: Stand der RL zur Zeit der Fertigstellung der Arbeits- und Orientierungshilfe

5.14 Beispiel des Landkreises Havelland für eine Abgabennachricht aufgrund Zuständigkeitswechsel

Landkreis Havelland

DER LANDRAT



Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
 Postanschrift: **Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow**

Dezernat/Amt: DEZ II - Jugendamt			
Auskunft erteilt: Herr Peschke			
E-Mail***			
Telefonvermittlung 03385/551-0	Telefax 551-32432	Durchwahl 551-2432	Zimmer 109

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum
18.05.2020

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für das Kind, geb. am

Abgabebericht aufgrund eines Zuständigkeitswechsels gem. § 9 Abs. 1 UhVorschG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie eine Zusammenfassung der Unterhaltsvorschussangelegenheit des o.g. Kindes.

1. Erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen

Insgesamt erbracht wurden Leistungen nach dem UhVorschG i.H.v.: ___ €
Die Gesamtleistungsdauer per Datum insgesamt Monate und
Tage, ergibt sich wie folgt:

Zeitraum	Leistungen nach dem UhVorschG				Zust. UVK
bis	Monate	x	€	=	€

bis	Monate	x	€	=	€	
bis	Monate	x	€	=	€	
bis	Monate	x	€	=	€	
bis	Monate	x	€	=	€	
bis	Monate	x	€	=	€	
bis	Monate	x	€	=	€	

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE 33160500003861014830
BIC: WELADED1PMB

GES.:		€	
--------------	--	---	--

2. Rückforderungen gem. § 5 UhVorschG

Von den o.g. erbrachten Leistungen wurden zurückgefordert:

Zeitraum	Leistungen nach dem UhVorschG				
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
GESAMT:					€

Wir bitten um Verrechnung der o.g. Restforderung gem. § 5 UhVorschG mit den zukünftig zu gewährenden Unterhaltsvorschussleistungen!

3. Erstattungsanspruch gegenüber der nunmehr zuständigen Unterhaltsvorschusskasse

Aufgrund des Umzuges der Kindesmutter/ des Kindesvaters, der bereits zum (Datum der Ummeldung) erfolgte, machen wir gemäß § 104 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB

X) unseren Erstattungsanspruch geltend und bitten unter Hinweis auf Ziffer 9.7.1 der Richtlinien zum UhVorschG um Erstattung der Unterhaltsvorschussleistungen für den Zeitraum vom bis i.H.v. **insgesamt** €(Monate á €).

Die Zahlung erbitten wir auf das Konto der Kreiskasse des Landkreises Havelland bei der

Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

IBAN: DE33160500003861014830

Verwendungszwecks „ , Az. “

4. Letztmalige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 UhVorschG

Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 wurden geprüft.

Letzte Prüfung:

Geprüfte Anspruchsvoraussetzung/en (Norm):

Ergebnis:

Bescheid vom:

Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 wurden noch nicht abschließend geprüft.
Grund:

5. Angaben zum Unterhaltspflichtigen

Die Vaterschaft zum o.g. Kind ist noch nicht/noch nicht abschließend festgestellt.
Gründe:

Die Vaterschaft ist anerkannt/festgestellt.
Es handelt sich um folgende Person:

Name:

Vorname:

Geb. am:

in:

zurzeit whft.:

Zur Feststellung der Vaterschaft wird beim Jugendamt, Sachgebiet Unterhalt/Beistandschaften, eine Beistandschaft geführt.

Zuständige/r Sachbearbeiter/in:

Tel.-Nr.:

- Zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes ist folgender
 Rechtsanwalt oder Beistand beauftragt:

Name: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____ Az.: _____

- Die/der Unterhaltspflichtige/r befindet sich in einem Insolvenzverfahren bzw. nach unserem Kenntnisstand in keinem Insolvenzverfahren.

Eröffnungsdatum der Insolvenz: _____

Zuständiges Insolvenzgericht: _____, Az. _____

- Zu den Einkommensverhältnissen des
 Unterhaltspflichtigen ist folgendes bekannt:

akt. Arbeitgeber / Leistungsträger: _____

Anschrift: _____

6. Angabe zu Unterhaltstitulierungen

- Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist nicht tituliert.

Sachstand zur Abfrage der Einkommensverhältnisse: _____

- Es bestehen folgende Unterhaltstitulierungen

(bitte Art, Höhe, Beginn und Aktenzeichen des Titels angeben!): _____

7. Angaben zu Ausfallleistungen

Zeitraum	monatlich				Gesamt
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
bis	Monate	x	€	=	€
GESAMT:					€

Begründung zur Feststellung der Ausfalleistung:

8. Sonstiges:

- Der für den Rückstand zugrunde liegende Unterhaltstitel ist auf den Landkreis Havelland, vertreten durch den Landrat, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe/Unterhaltsvorschuss, als Rechtsnachfolger nach § 727 Zivilprozessordnung (ZPO) umgeschrieben.
- Eine Umschreibung des Titels nach § 727 ZPO ist für den Zeitraum vom bis noch nicht erfolgt.
- Der Unterhaltstitel befindet sich derzeit zum Zwecke der Umschreibung noch bei der dafür zuständigen Stelle und wird Ihnen nach erfolgter Umschreibung unverzüglich und ohne Aufforderung bereitgestellt.
- Sonstige Anmerkungen/Besonderheiten:

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peschke